

Finanzen

Salden im Verrechnungsverkehr im ÖGH – Ursachen und Möglichkeiten zur Verringerung

– Abschlussbericht –



Stand: Juni 2023

Gruppe H3 – Finanzen und Steuern
Referat H31 – Öffentlicher Gesamthaushalt
www.destatis.de/kontakt
staatliche-haushalte@destatis.de
Telefon: +49 (0) 611 / 75 40 99

Inhalt

Inhalt	1
Abkürzungen	3
Zum Projekt	4
Die amtlichen Finanzstatistiken	4
Projekt fe 2/18.....	4
1. Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR	5
1.1. Prinzip der finanzstatistischen Bereinigung der Zahlungen von gleicher Ebene:.....	5
1.2. Bereinigung in den vierteljährlichen Statistiken der Einnahmen und Ausgaben.....	5
1.2.1. Darstellungsebene „Kernhaushalte der Länder insgesamt“	6
1.2.2. Darstellungsebene „Bund“ (Kernhaushalt und Extrahaushalte).....	7
1.2.3. Darstellungsebene „einzelnes Land insgesamt“ (Kernhaushalt und Extrahaushalte)	9
1.2.4. Darstellungsebene „Länder insgesamt“ (Kern- und Extrahaushalte)	11
1.2.5. Darstellungsebene „Staatliche Haushalte insgesamt“	13
1.2.6. Darstellungsebene „Kommunale Kernhaushalte, Flächenländer zusammen“	16
1.2.7. Darstellungsebene „Kommunale Extrahaushalte, Flächenländer zusammen“	17
1.2.8. Darstellungsebene „Kommunale Kern- u. Extrahaushalte, Flächenländer zusammen“	18
1.2.9. Darstellungsebene „Öffentlicher Gesamthaushalt insgesamt“	19
1.3. Bereinigung in der Jahresrechnungsstatistik	26
1.3.1. Darstellungsebene „Kernhaushalte der Länder insgesamt“	26
1.3.2. Darstellungsebene „Bund“ (Kernhaushalt und Extrahaushalte).....	27
1.3.3. Darstellungsebene „einzelnes Land insgesamt“ (Kernhaushalt und Extrahaushalte)	29
1.3.4. Darstellungsebene „Länder insgesamt“ (Kern- und Extrahaushalte)	31
1.3.5. Darstellungsebene „staatliche Haushalte insgesamt“	31
1.4. Konsolidierung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.....	36
2. Inkonsistenzen in den Datengrundlagen	39
2.1. Buchungszeitpunkte	42
2.2. Sachliche Zuordnung	43
2.2.1. Untersuchung der sonstigen (zweckgebundenen) Zuweisungen vom Bund an Länder	46
2.2.2. Untersuchung der Zuweisungen für Investitionen vom Bund an die Länder	50
2.2.3. Untersuchung der sonstigen (zweckgebundenen) Zuweisungen der Länder an den Bund... ..	52
2.2.4. Untersuchung der sonstigen (zweckgebundenen) Zuweisungen von Ländern an Länder.....	53
2.2.5. Untersuchung der Zahlungen zwischen Bund und Sozialversicherung.....	54

Inhaltsverzeichnis

2.2.6.	Untersuchung des Zahlungsflusses zwischen staatlicher Ebene und Gemeindeebene.....	56
2.3.	Rechnungslegungssysteme	61
2.4.	Gewichtung der Inkonsistenzen	63
2.5.	Optimiertes Bereinigungsverfahren (einnahmen- oder ausgabenseitig?).....	64
3.	Verbesserung der Datengrundlagen	66
3.1.	Verbesserung der Datenerhebung/-meldung.....	66
3.1.1.	Gruppierungsplan nach Schalenkonzept.....	66
3.1.2.	Aufbereitungsverfahren in der SFK3	67
3.2.	Verbesserung der Bereinigungsverfahren.....	69
3.2.1.	Finanzstatistische Bereinigung.....	69
3.2.2.	Bereinigung in den VGR.....	73
4.	Fazit	74
5.	Quellen	75

Abkürzungen

- FEU: (öffentliche) Fonds, Einrichtungen und Unternehmen; Sammelbezeichnung für Extrahaushalte (FEU innerhalb des Staatssektors) und sonstige FEU („sFEU“, innerhalb des öffentlichen Sektors, aber außerhalb des Staatssektors).
- GFK: Gemeindefinanzen-Kassenstatistik. Im von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführten einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken (EVAS) wird die GFK unter der Nr. 71517 und der Bezeichnung „Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte“ geführt.
- GFR: Gemeindefinanzen-Rechnungsstatistik. Im von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführten einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken (EVAS) wird die GFR unter der Nr. 71717 und der Bezeichnung „Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/ doppisch buchenden Extrahaushalte und sonstigen FEU“ geführt.
- JAB: Jahresabschlüsse der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte und der kaufmännisch buchenden sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Im von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführten einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken (EVAS) wird die SFK3 unter der Nr. 71811 geführt.
- SFK3: Staatsfinanzen-Kasse-Dreimonatsstatistik. Im von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführten einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken (EVAS) wird die SFK3 unter der Nr. 71512 und der Bezeichnung „Vierteljährliche Kassenergebnisse von Bund, (einschl. EU-Anteile), Ländern und Sozialversicherung für die Kernhaushalte und kameral/doppisch buchende Extrahaushalte“ geführt.
- SFR: Staatsfinanzen-Rechnungsstatistik. Im von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführten einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken (EVAS) wird die SFR unter der Nr. 71712 und der Bezeichnung „Rechnungsergebnisse von Bund (einschl. EU-Anteile), Ländern und Sozialversicherung für ihre Kern- und kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte sowie sonstigen FEU“ geführt.
- SV: (gesetzliche) Sozialversicherung
- sFEU: siehe FEU
- vFEU: Vierteljährliche Erhebung von Aufwendungen, Erträgen, Schulden und finanziellen Transaktionen bei kaufmännisch buchenden Extrahaushalten. Im von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführten einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken (EVAS) wird die vFEU unter der Nr. 71611 und der Bezeichnung „Vierteljahresdaten der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte“ geführt.
- VGR: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Zum Projekt

Die amtlichen Finanzstatistiken

Die öffentliche Finanzwirtschaft umfasst im engen Sinne alle Zahlungsvorgänge, bei denen ein oder beide Partner zum öffentlichen Sektor gehören. Diese Zahlungsvorgänge spiegeln die staatlichen Aufgaben.

Seit der Reichseinigung 1871 existieren gesamtdeutsche Statistiken über die öffentlichen Finanzen, die etwa seit der Wende zum 20. Jahrhundert auch Daten über die Finanzen der Bundesstaaten einschließen. Eine Schuldenstatistik gab es für das Reich ab 1895, für die Länder seit 1902.¹ Gemeinden und Gemeindeverbände wurden ab 1925 einbezogen.² 1936 wurde die Statistik des öffentlichen Vermögens der Gemeinden und Gemeindeverbände eingeführt und 1937 auf die Länder ausgedehnt.³

Die finanzstatistischen Daten der Bundesstatistik zeigen, welche Einnahmen den Kern- und Extrahaushalten des Öffentlichen Gesamthaushalts zugeflossen sind, welche Ausgaben damit finanziert wurden und in welchem Umfang auf Fremdmittel (Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich) oder Rücklagen zur Deckung eines etwaigen Finanzierungsdefizits (Ausgaben größer als Einnahmen) zurückgegriffen werden musste.

Projekt fe 2/18

Das Projekt fe 2/18 „Salden im Verrechnungsverkehr im ÖGH – Ursachen und Möglichkeiten zur Verringerung“ wird vom Statistischen Bundesamt (StBA) im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) durchgeführt. Ausgangspunkt sind die unterschiedlichen Finanzierungssalden, die sich nach Abgrenzung der Finanzstatistiken beziehungsweise nach den Regeln der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) ergeben.

Das Projekt soll die beiden kritischen Aspekte der Bereinigung (inkonsistente Daten und unterschiedliche Verfahrensweisen in verschiedenen Statistiken) untersuchen und wenn möglich Verbesserungen entwickeln. Dies zielt einerseits auf eine belastbarere Datengrundlage für die Finanzstatistiken – als wesentliche Grundlage für die Ermittlung des Staatssektors in den VGR – mit weniger oder zumindest besser nachvollziehbaren Inkonsistenzen der Finanzierungssalden der beiden Rechenwerke. Andererseits zielt es auf Harmonisierungen der Verfahren zum Umgang mit inkonsistenten Daten, d. h. besser aufeinander abgestimmte Bereinigungsverfahren (Konsolidierungsverfahren) in den verschiedenen Statistiken. Wegen der Bedeutung des Finanzierungssaldos sollte ein Konsolidierungsverfahren möglichst saldenneutral wirken, denn es ist aus ökonomischer Sicht nicht plausibel, dass aufgrund von Konsolidierung die Summe der Finanzierungssalden insgesamt verändert wird. Zudem sollten grundsätzlich weitere Wege identifiziert werden, um Differenzen im Verrechnungsverkehr zu verringern.

Das Projekt wurde im August 2020 begonnen und nach einer neunmonatigen Unterbrechung im März 2022 fortgeführt. Dieser Abschlussbericht wurde zum Projektende im April 2023 vorgelegt. Zu Grunde liegen, wenn nicht anders angegeben, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts geltenden Systematiken und Methoden.

¹ Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Wirtschaft 1872–1972. S. 28.

² Vgl. ebd., S. 38.

³ Vgl. ebd., S. 49.

1. Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

1.1. Prinzip der finanzstatistischen Bereinigung der Zahlungen von gleicher Ebene:

Bei der finanzstatistischen Bereinigung geht es um das Beseitigen von Doppelzählungen in den Einnahme- und Ausgabesummen. Solche Doppelzählungen ergeben sich, wenn **einzelne Erhebungseinheiten zu einer Darstellungsebene zusammengefasst** werden. Das können etwa die Kernhaushalte der Länder sein (zur Darstellungsebene „Länder insgesamt“), aber auch Kern- und Extrahaushalte einer Ebene („Integriertes Ergebnis“).

Je nach Darstellungsebene gehören zu Zahlungen von gleicher Ebene:

- Zahlungen zwischen Extrahaushalten und Kernhaushalten
- Zahlungen von Kernhaushalten untereinander
- (teilweise) Zahlungen von Extrahaushalten untereinander

Bereinigt werden keine einzelnen Zahlungsströme (etwa Zinsausgabe und entsprechende Zinseinnahme), sondern in der Summe die Ausgaben und Einnahmen (in gleicher Höhe). Das Resultat sind bereinigte Einnahmen und bereinigte Ausgaben mit unbereinigten Unterpositionen.

1.2. Bereinigung in den vierteljährlichen Statistiken der Einnahmen und Ausgaben

Im Einklang mit den Anforderungen der EU an die Staatsfinanzstatistiken hat das StBA den „Öffentlichen Gesamthaushalt“, also den Staatssektor aus Kern- und Extrahaushalten nach Abgrenzung des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, zum Objekt der finanzstatistischen Berichterstattung gemacht. Seit dem Berichtsjahr 2016 sind auch die Tabellen-Vorspalten der SFK3 entsprechend aufgebaut. Damit ist es **entscheidend, ob Zahlungen zwischen Kernhaushalten geleistet werden, ob sie zwischen Kern- und Extrahaushalten geleistet werden oder ob ein Zahlungspartner ein „Nicht-Extrahaushalt“ ist, also außerhalb des Öffentlichen Gesamthaushalts steht**. Diese Unterscheidung ist normalerweise durch die Verschlüsselung der Zahlung in einer der Zahlungsarten zu leisten, die die geltende Haushaltssystematik vorgibt.

Eine entsprechende Unterteilung der Zahlungsarten ist jedoch bis heute nicht in der Haushaltssystematik verwirklicht. So grenzt der geltende Gruppierungsplan der staatlichen Ebene⁴ Zahlungen nach wie vor entlang des „öffentlichen Bereichs“ ab, der sich nicht mit dem Öffentlichen Gesamthaushalt deckt. Statt von Zahlungen von und an Extrahaushalte ist von Zahlungen von und an „Sondervermögen“ die Rede. Sondervermögen sind aber bestenfalls eine Teilmenge der Extrahaushalte.

Daher muss die Bundesstatistik mit Annahmen arbeiten. Dazu gehört,

- dass Zahlungsbeziehungen zu Sondervermögen immer Zahlungsbeziehungen zum Öffentlichen Gesamthaushalt sind (Sondervermögen sind also immer Extrahaushalte) und
- dass Zahlungsbeziehungen zu „öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen“ Zahlungsbeziehungen mit anderen Bereichen (also Bereichen außerhalb des Öffentlichen Gesamthaushalts) sind.

Da die zweite Annahme viele Ausnahmen kennt – öffentliche Unternehmen und Einrichtungen im Sinne des Gruppierungsplans sind oftmals Extrahaushalte – werden in den bekannten Fällen die Zahlungen mit öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen umgesetzt in Zahlungen mit Sondervermögen und so in den Öffentlichen

⁴ Download des jeweils aktuellen Gruppierungsplans unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Standards_fuer_Haushalte/gruppierungsplan.html

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

Gesamthaushalt „zurückgeholt“. Zugleich werden sie relevant für die Bereinigung. Kennzeichnend für die SFK3 und damit auch für die nachfolgende Darstellung ist, dass sie die gegebene Haushaltssystematik – den Gruppierungsplan – hinnimmt, und auf Basis der so vorgegebenen Zahlungsarten mit Annahmen und Umsetzungen die bestmögliche Annäherung an die Abbildung des Öffentlichen Gesamthaushalts beziehungsweise Staatssektors anstrebt.

Das Prinzip der Bereinigung soll der Einfachheit halber zuerst am Beispiel der staatlichen Ebene (Bund/ Länder/ Sozialversicherung) erläutert werden: Um das Volumen der Bereinigung zu ermitteln, werden überwiegend bestimmte Einnahmearten (Gruppen des Gruppierungsplanes für die staatliche Ebene) herangezogen, in wenigen Fällen auch Ausgabearten. Diese Beträge werden – getrennt nach laufender Rechnung und Kapitalrechnung – addiert. Ihre Summe bildet das Volumen der Bereinigung. Diese Summe wird jeweils pauschal bei den Einnahme- und Ausgabesummen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung abgezogen. Da sich der Bereinigungsbetrag weit überwiegend aus den Einnahmen ergibt, wird das Verfahren „einnahmeseitige Bereinigung“ genannt.

Die folgenden Abschnitte 1.2.1 bis 1.2.5 beziehen sich auf die Kassenstatistik der staatlichen Haushalte (SFK3), die folgenden Abschnitte 1.2.6 bis 1.2.8 auf die Kassenstatistik der Kommunalhaushalte (GFK). Im letzten Abschnitt (1.2.9) geht es um die Darstellungsebene „Öffentlicher Gesamthaushalt“, bei dem kommunale und staatliche Haushalte zusammengefasst werden und daher sowohl Zahlungen jeweils innerhalb der kommunalen und der staatlichen Haushalte als auch zwischen kommunaler und staatlicher Ebene bereinigt werden müssen.

1.2.1. Darstellungsebene „Kernhaushalte der Länder insgesamt“

Werden die Kernhaushalte der Länder zu einer Darstellungsebene („Kernhaushalte der Länder insgesamt“) zusammengefasst, so sind jene Zahlungen zu bereinigen, welche die Kernhaushalte der Länder untereinander leisten. Dazu werden die in bestimmten Einnahmearten gemeldeten Einnahmen aller Länder-Kernhaushalte addiert und die Summe von den Einnahmen und Ausgaben insgesamt abgezogen. Dies geschieht getrennt für Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung und für Einnahmen und Ausgaben der Kapitalrechnung. Die Bereinigungssumme ergibt sich aus den Gruppierungen:

Gruppe	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene
<i>Einnahmen der laufenden Rechnung</i>	
152	Zinseinnahmen von Ländern
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern
222	Schuldendiensthilfen von Ländern
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern [z. B. Erstattungen für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen]
<i>Einnahmen der Kapitalrechnung</i>	
172	Darlehensrückflüsse von Ländern
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen

Die Bildung der Bereinigungssumme ist hier leicht nachvollziehbar, weil sich die Zahlungen zwischen den Kernhaushalten der Länder nur in wenigen Zahlungsarten widerspiegeln und weil alle Kernhaushalte der Länder ihre Zahlungen nur in kameralen Gruppierungen melden.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

1.2.2. Darstellungsebene „Bund“ (Kernhaushalt und Extrahaushalte)

Bei der Darstellungsebene „Bund“ treten zum Kernhaushalt die Extrahaushalte. Zu bereinigen sind also die Zahlungen zwischen dem Kernhaushalt des Bundes und den Extrahaushalten der Ebene Bund.

Die Bereinigungssumme ist zu bilden aus

Einnahmen, die der Kernhaushalt und die kameral buchenden Extrahaushalte der Ebene „Bund“ jeweils „von Sondervermögen“ empfangen haben (dahinter stehen die Annahmen, dass solche Zahlungen nur von Sondervermögen der Ebene Bund stammen und dass Sondervermögen immer Extrahaushalte sind):

Gruppe	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene
<i>Einnahmen der laufenden Rechnung</i>	
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen
<i>Einnahmen der Kapitalrechnung</i>	
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen
314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen

zuzüglich der **Einnahmen der kameral buchenden Extrahaushalte des Bundes vom Kernhaushalt des Bundes:**

Gruppe	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene
<i>Einnahmen der laufenden Rechnung</i>	
151	Zinseinnahmen vom Bund
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund
221	Schuldendiensthilfen vom Bund
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund
<i>Einnahmen der Kapitalrechnung</i>	
171	Darlehensrückflüsse vom Bund
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen
311	Schuldenaufnahmen beim Bund
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund

zuzüglich bestimmter **Erträge der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte des Bundes**. Kaufmännisch buchende Einheiten melden nicht nach kameralen Einnahme- und Ausgabegruppen, sondern nach einer anderen Merkmalsystematik (FEU-Codes) im Rahmen der vFEU-Statistik⁵. Von diesen FEU-Codes werden herangezogen:

FEU-Code	Bezeichnung
<i>Erträge der laufenden Rechnung</i>	
4091	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund
0485	Erträge aus Verlustübernahme
<i>Erträge der Kapitalrechnung</i>	
9803 ⁶	Abgang an Ausleihungen (anteilig, abzügl. 9810 Abschreibungen auf Ausleihungen, anteilig)
4081	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom Bund

⁵ „Vierteljahresdaten der kaufmännisch buchenden Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ (vFEU), EVAS-Nr. 71611.

⁶ Abgänge auf Ausleihungen (FEU-Code 9803) werden nach kameraler Systematik als Darlehensrückflüsse verstanden. Diese können den kaufmännisch buchenden Extrahaushalten sowohl von Einheiten innerhalb des Öffentlichen Gesamthaushalts zufließen als auch von Einheiten außerhalb. Da sich der Anteil der jeweiligen Varianten nicht aus den Daten herauslesen lässt, teilt das StBA die unter dem FEU-Code 9803 gemeldeten Summen auf und rechnet sie in der Aufbereitung jeweils hälftig den Darlehensrückflüssen aus dem Öffentlichen Gesamthaushalt zu (hier, für die Extrahaushalte des Bundes, der Gruppe 171 – Darlehensrückflüsse vom Bund) und den Darlehensrückflüssen von anderen Bereichen (Obergruppe 18 – Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen).

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

Hiermit sind aber **bestimmte Zahlungen von kaufmännisch buchenden Extrahaushalten an den Kernhaushalt des Bundes nicht abgedeckt**, denn die aktuelle Haushaltssystematik „Gruppierungsplan“ kennt keine Extrahaushalte, sondern unterscheidet nach „Sondervermögen“ (von denen, wie gesagt, anzunehmen ist, dass sie Extrahaushalte sind) und „öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen“ (die Extrahaushalte sein können, aber auch nicht). Bund und Länder betrachten kaufmännisch buchende Extrahaushalte meist als „öffentliche Unternehmen“ und ordnen die Zahlungen von denselben den entsprechenden Einnahmegruppen zu:

- 161 Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
- 181 Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
- 321 Schuldenaufnahme bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen

Folglich sind in diesen Gruppen beim Kernhaushalt des Bundes (aber auch bei jenen der Länder) die Einnahmen von kaufmännisch buchenden Extrahaushalten vermischt mit Einnahmen von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU). Die von kaufmännisch buchenden Extrahaushalten stammenden Zahlungen lassen sich nicht mehr herausfiltern. Deshalb müssen die folgenden **Aufwendungen der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte der Ebene „Bund“** herangezogen werden:

FEU-Code	Bezeichnung	Erläuterung
Aufwendungen der laufenden Rechnung		
0451	Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt	Unter Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt sind z. B. Zinszahlungen an den eigenen Kernhaushalt auszuweisen.
0486	Gewinnabführungen	Abgeführte Gewinne aufgrund von Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
Aufwendungen der Kapitalrechnung		
9802 (anteilig) ⁷	Zugang an Ausleihungen	

Die in diesen und den weiter oben genannten FEU-Codes enthaltenen Zahlungen von Extrahaushalten der Ebene Bund werden – ganz oder anteilig – übergeleitet auf die Gruppen:

Gruppe	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene
Einnahmen der Kapitalrechnung	
171	Darlehensrückflüsse vom Bund (von FEU-Code 9803)
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund (vom FEU-Codes 4091 und 0485)
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (von FEU-Code 4081)
Ausgaben der laufenden Rechnung	
561	Zinsausgaben an Bund (von FEU-Code 0451)
631	Sonstige Zuweisungen an Bund (von FEU-Code 0486)
Ausgaben der Kapitalrechnung	
851	Darlehen an Bund (von FEU-Code 9802)

Bereinigt wird erst, wenn die Daten aller erhobenen Einheiten in kamerale Zahlungsarten (Gruppierungen) vorliegen, also nach Umschlüsselung. Die bei kaufmännisch buchenden öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) erhobenen Aufwands- und Ertragsarten (FEU-Codes) fließen erst nach Umschlüsselung in entsprechende kamerale Zahlungsarten in die Bereinigung ein.

⁷ Wie vor, jedoch unter umgekehrten Vorzeichen: Kaufmännisch buchende Extrahaushalte können Darlehen sowohl an Einheiten innerhalb des Öffentlichen Gesamthaushalts vergeben als auch an Einheiten außerhalb. Da sich der Anteil der jeweiligen Varianten nicht aus den Daten herauslesen lässt, teilt das StBA die unter dem FEU-Code 9802 gemeldeten Summen auf und rechnet sie in der Aufbereitung jeweils hälftig der Darlehensvergabe an den Öffentlichen Gesamthaushalt zu (hier, nur für die Extrahaushalte des Bundes, der Gruppe 851 – Darlehen an Bund) und der Darlehensvergabe an andere Bereiche (Obergruppe 86 – Darlehen an sonstige Bereiche).

1.2.3. Darstellungsebene „einzelnes Land insgesamt“ (Kernhaushalt und Extrahaushalte)

Bei dieser Darstellungsebene verhält es sich ganz ähnlich wie bei der Darstellungsebene „Bund insgesamt“. Jedoch treten zu den jeweils separat erhobenen kameral und kaufmännisch buchenden Extrahaushalten noch **ausgelagerte Hochschulen** hinzu. Diese bilden erhebungstechnisch eine **dritte Kategorie von Extrahaushalten**. Ihre Daten werden im Rahmen der vierteljährlichen Hochschulfinanzstatistik⁸ nach deren Systematik der Finanzarten (SyF) erhoben und anschließend in kamerale Zahlungsarten umgeschlüsselt. Dies gälte im Prinzip auch für die Darstellungsebene Bund, jedoch unterhält der Bund keine ausgelagerten Hochschulen.

Die Versandtabelle der SFK3 bezieht sich in ihrer Spalte „Zusammen“ auf Kernhaushalt und Extrahaushalte der staatlichen Ebene eines Landes. Zu bereinigen sind dann die Zahlungsbeziehungen der Teilhaushalte (Kernhaushalt, ausgegliederte Hochschulen und sonstige Extrahaushalte) untereinander. Dabei gilt die **Annahme: Extrahaushalte haben nur Zahlungsbeziehungen zum „eigenen“ Kernhaushalt**.

Bei dieser Darstellungsebene treten die Schwächen der Haushaltssystematik „Gruppierungsplan“ zu Tage. Es funktioniert nämlich nicht, hier die einschlägigen Einnahmen „von Sondervermögen“ (also die Gruppen mit endender Ziffer 4) heranzuziehen, weil in diesen Zahlungen nicht erkennbar ist, ob sie von Sondervermögen (Extrahaushalten) *des betreffenden Landes* stammen. Außerdem weist der geltende Gruppierungsplan nicht alle Zahlungsverkehrspositionen so genau aus, wie es für eine exakte Bereinigung nötig wäre. Seine Bereichsabgrenzung kennt keinen Öffentlichen Gesamthaushalt (=Staatssektor), sondern nur den – dazu nicht genau deckungsgleichen – „öffentlichen Bereich“. Deshalb ist nicht immer klar, ob der Zahlungspartner dem Sektor Staat angehört. Da der Gruppierungsplan Sondervermögen auch nicht nach Ebenen (Teilsektoren, d. h. Bund, Land, Gemeinden, Sozialversicherung) unterscheidet, ist auch nicht klar, ob Einnahmen „von Sondervermögen“ aus der Ebene des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Sozialversicherung kommen.

Beim Bund kann sich die SFK3 mit der Annahme behelfen, dass Zahlungen „von Sondervermögen“ stets aus der gleichen Ebene kommen, also Zahlungen von Extrahaushalten des Bundes darstellen.⁹ Die Kernhaushalte der Länder weisen aber beträchtliche Summen als Einnahmen „von Sondervermögen“ nach, die nicht von „eigenen“ Sondervermögen der Länder stammen, sondern von Sondervermögen des Bundes (wie etwa den beiden Sondervermögen zur Finanzierung der Kinderbetreuung aus den Jahren 2007 und 2020 oder dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds) oder von Sondervermögen der Sozialversicherung (etwa des Gesundheitsfonds im „Corona-Jahr“ 2020). Die Bereinigungssumme wäre erheblich überzeichnet, wenn die Finanzstatistik diese einschlägigen Einnahmearten heranzöge. Stattdessen untersucht sie die *Einnahmen und Ausgaben der Extrahaushalte der Ebene „Land“* auf Zahlungsbeziehungen zum jeweiligen Kernhaushalt.

Ein weiterer Grund hierfür ist, dass der Kernhaushalt Einnahmen von Extrahaushalten nicht nur unter den zuvor genannten Gruppierungen nachweist, sondern auch noch unter Gruppe 161 „Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen“. Unter dieser Einnahmenart werden jedoch (haushaltssystematisch zu Recht) auch Einnahmen von Einheiten nachgewiesen, die nicht zu den Extrahaushalten zählen („sonstige FEU“). Eine Bereinigungssumme für die Einnahmen von Extrahaushalten lässt sich daraus also nicht ermitteln.

Ersatzweise zieht das StBA die entsprechenden Aufwandsarten der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte der Ebene „Land“ heran: „Zinsen an den Öffentlichen Gesamthaushalt (FEU-Code 0451)“ sowie „Gewinnabführungen (FEU-Code 0486)“, denn es wird unterstellt, dass Zinsen und Gewinnabführungen ausschließlich an den Kernhaushalt des „eigenen“ Landes gehen.

In der SFK3-Vsandtabelle 4.2 (Einnahmen der Länder, Spalte „Zusammen“, Zeile 14122) werden die Zinsaufwendungen der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte an den öffentlichen Gesamthaushalt (hier: „an Länder“) als Zinseinnahmen von Sondervermögen nachgewiesen.¹⁰

⁸ Vierteljährliche Hochschulfinanzstatistik, EVAS 21372.

⁹ Die erheblichen Zahlungen zwischen dem Bund und Extrahaushalten der Sozialversicherung (bes. „Gesundheitsfonds“) in der Corona-Pandemie haben diese Annahme jedoch in Frage gestellt.

¹⁰ Gewinnabführungen der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte werden nicht in eine bestimmte Einnahmeart umgesetzt, sondern erscheinen auf der Einnahmeseite dort, wo der Kernhaushalt sie meldet. Nach haushalterischer Praxis dürfte das überwiegend unter „Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit“ sein und nicht unter Zuweisungen und Zuschüssen von Extrahaushalten/Sondervermögen. Hier besteht ein Unterschied zu den Zinsaufwendungen, die einnahmeseitig von den Zinseinnahmen „aus anderen Bereichen“ in die Zinseinnahmen „von Extrahaushalten/Sondervermögen“ umgesetzt werden – aber nur in der Spalte „Zusammen“.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

Eine solche Fiktion lässt sich bei den Einnahmen von Hochschulen nicht anwenden, da die vierteljährliche Hochschulfinanzstatistik keine derartigen Positionen (Ausgaben an öffentlichen Bereich) enthält.

Es werden also für die Bereinigungssumme folgende **Zahlungen der kameral und kaufmännisch buchenden Extrahaushalte des betreffenden Landes (einschl. Hochschulen)** summiert und von Einnahmen und Ausgaben abgezogen:

Gruppe/FEU-Code/SyF-Code	Extrahaushalte der Ebene Land des betreffenden Landes (einschließlich ausgegliederter Hochschulen)
Einnahmen der laufenden Rechnung	
Gr. 099	<i>Sonstige steuerähnliche Einnahmen (nur Versorgungsrücklagen, Sonderfall)</i> ¹¹
Gr. 152	Zinseinnahmen von Ländern
Gr. 212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern
Gr. 222	Schuldendiensthilfen von Ländern
Gr. 232	Sonstige Zuweisungen von Ländern ¹²
SyF 26 anteilig	Zuweisungen und Zuschüsse von Hochschulträgern insgesamt
FEU 0485	Erträge aus Verlustübernahme
FEU 4092	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse vom Land/von Ländern
Einnahmen der Kapitalrechnung	
Gr. 172	Darlehensrückflüsse von Ländern
Gr. 292	Vermögensübertragungen von Ländern
Gr. 312	Schuldenaufnahme von Ländern
Gr. 332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
FEU 4082	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
FEU 9803 anteilig	Abgang an Ausleihungen (=Darlehensrückflüsse von Ländern)
SyF 26 anteilig	Zuweisungen und Zuschüsse von Hochschulträgern insgesamt
Ausgaben/Aufwendungen der laufenden Rechnung	
Gr. 562	Zinsausgaben an Länder
Gr. 612	Allgemeine Zuweisungen an Länder
Gr. 622	Schuldendiensthilfen an Länder
Gr. 632	Sonstige Zuweisungen an Länder
FEU 0451	Zinsausgaben an Länder
FEU 0486	Gewinnabführungen (=laufende Zuweisungen und Zuschüsse Sonstige an Länder)
Ausgaben/Aufwendungen der Kapitalrechnung	
Gr. 582	Tilgungsausgaben an Länder
Gr. 692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gr. 852	Darlehen an Länder
Gr. 882	Zuweisungen für Investitionen an Länder

Außerdem zu bereinigen wären theoretisch: Einnahmen der Hochschulen von Extrahaushalten und umgekehrt, Einnahmen der Hochschulen von Hochschulen sowie Zahlungen der Extrahaushalte untereinander.

Die dazu nötigen Daten – Einnahmen speziell von Hochschulen oder von anderen Extrahaushalten desselben Landes – werden jedoch weder mit der Hochschulfinanzstatistik abgefragt noch mit der Statistik der Vierteljahresdaten der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte noch für die kameral buchenden Extrahaushalte. Zwar werden bei den kaufmännisch buchenden Extrahaushalten auch Zuweisungen/Zuschüsse von Extrahaushalten erhoben, auch getrennt nach Ebenen, jedoch nicht länderscharf. Die Hypothese dazu lautet, dass solche Zahlungsbeziehungen in der Praxis kaum vorkommen. Es wird daher unterstellt, dass Hochschulen mit Extrahaushalten keine Finanzbeziehungen unterhalten. Näheres hierzu in Abschnitt 3.2.1.

¹¹ Zur Durchführung von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) errichteten Bund und Länder Versorgungsrücklagen als Sondervermögen, die als Extrahaushalte zu behandeln sind. Die Bezeichnungen für diese Einheiten variieren. Die jeweiligen Versorgungsrücklagen weisen Einnahmen aus Zuführungen ihrer jeweiligen Kernhaushalte in unterschiedlichen Zahlungsarten (Gruppen) nach, das StBA setzt diese einheitlich in die Gruppe 099 um.

¹² Bis zum Berichtsjahr 2020 wurden die von Extrahaushalten unter der Gruppe 212 „Allgemeine Zuweisungen von Ländern“ nachgewiesenen Einnahmen automatisch in die Gruppe 232 „sonstige [zweckgebundene] Zuweisungen von Ländern“ umgesetzt. Dahinter stand die Annahme, dass Extrahaushalte keine allgemeinen (nicht-zweckgebundenen) Zuweisungen von Kernhaushalten erhalten. Ab dem Berichtsjahr 2021 entfällt diese Umsetzung.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

1.2.4. Darstellungsebene „Länder insgesamt“ (Kern- und Extrahaushalte)

Die Bereinigung entspricht jener der Kernhaushalte, zuzüglich der Ausgaben der Extrahaushalte wie beim integrierten Ergebnis des einzelnen Landes. Die Zahlungsarten, aus denen die Bereinigungssumme gebildet wird, entsprechen darum den im vorigen Abschnitt, „Darstellungsebene einzelnes Land insgesamt“, genannten. Aus diesen Zahlungsarten wird die Bereinigungssumme über alle Kernhaushalte der Länder und über alle Extrahaushalte der Ebene Land ermittelt.

Bereinigungssumme Kernhaushalte:

Gruppe	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene
Einnahmen der laufenden Rechnung	
152	Zinseinnahmen von Ländern
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern
222	Schuldendiensthilfen von Ländern
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern [z. B. Erstattungen für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen]
Einnahmen der Kapitalrechnung	
172	Darlehensrückflüsse von Ländern
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen

zuzüglich Bereinigungssumme Extrahaushalte:

Gruppe/FEU-Code/SyF-Code	Extrahaushalte der Ebene Land (einschließlich ausgegliederter Hochschulen)
Einnahmen der laufenden Rechnung	
Gr. 099	Sonstige steuerähnliche Einnahmen (<i>nur Versorgungsrücklagen, Sonderfall</i>) ¹³
Gr. 152	Zinseinnahmen von Ländern
Gr. 212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern
Gr. 222	Schuldendiensthilfen von Ländern
Gr. 232	Sonstige Zuweisungen von Ländern
SyF 26 anteilig	Zuweisungen und Zuschüsse von Hochschulträgern insgesamt
FEU 0485	Erträge aus Verlustübernahme
FEU 4092	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse vom Land/von Ländern
Einnahmen der Kapitalrechnung	
Gr. 172	Darlehensrückflüsse von Ländern
Gr. 292	Vermögensübertragungen von Ländern
Gr. 312	Schuldenaufnahme von Ländern
Gr. 332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
FEU 4082	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
FEU 9803 anteilig	Abgang an Ausleihungen (=Darlehensrückflüsse von Ländern)
SyF 26 anteilig	Zuweisungen und Zuschüsse von Hochschulträgern insgesamt

¹³ Zur Durchführung von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) errichteten Bund und Länder Versorgungsrücklagen als Sondervermögen, die als Extrahaushalte zu behandeln sind. Die Bezeichnungen für diese Einheiten variieren. Die jeweiligen Versorgungsrücklagen weisen Einnahmen aus Zuführungen ihrer jeweiligen Kernhaushalte in unterschiedlichen Zahlungsarten (Gruppen) nach, das StBA setzt diese einheitlich in die Gruppe 099 um.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

Ausgaben/Aufwendungen der laufenden Rechnung	
Gr. 562	Zinsausgaben an Länder
Gr. 612	Allgemeine Zuweisungen an Länder
Gr. 622	Schuldendiensthilfen an Länder
Gr. 632	Sonstige Zuweisungen an Länder
FEU 0451	Zinsausgaben an Länder
FEU 0486	Gewinnabführungen (=laufende Zuweisungen und Zuschüsse Sonstige an Länder)
Ausgaben/Aufwendungen der Kapitalrechnung	
Gr. 582	Tilgungsausgaben an Länder
Gr. 692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gr. 852	Darlehen an Länder
Gr. 882	Zuweisungen für Investitionen an Länder

Exkurs: Bereinigung der Zwischensummen von Ländergruppen (z. B. „Stadtstaaten“)

Bis einschließlich Berichtsjahr 2020 wurden in der Tabellengruppe 3 der SFK3-Versandtablelle die Länderzwischensummen „Flächenländer früheres Bundesgebiet“ und „Flächenländer früheres Bundesgebiet einschl. Stadtstaaten“ bereinigt, die Summen „Flächenländer/neue Länder“ und „Stadtstaaten“ nicht. Der Grund war, dass der Gruppierungsplan nur „Einnahmen von Ländern“ kennt und keine Aufteilung nach einzelnen Ländern. Dies wäre aber nötig, um die Summe „Flächenländer/Neue Länder“ exakt bereinigen zu können. Denn „Flächenländer/neue Länder“ bereinigt um Zahlungen von gleicher Ebene bedeutet, dass nur die Einnahmen von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen abzusetzen wären. Dies geht aber nicht, da, wie gesagt, maschinell abgreifbar nur die Einnahmen von allen Ländern sind. Die betreffenden Einnahmen der einzelnen Länder manuell herauszufiltern ist kaum möglich bzw. viel zu aufwändig. Es galt daher abzuwägen, bei welcher Methode der Fehler am geringsten ist, bei Bereinigung um Zahlungen von allen 16 Ländern oder ohne Bereinigung. Bis 2019 ergab sich durch den horizontalen Länderfinanzausgleich eine recht klare und stabile Unterscheidung von „Geberländern“ und „Nehmerländern“.¹⁴ In der Gruppe „Flächenländer/neue Länder“ fanden sich ausschließlich Nehmerländer. Zahlungen „von Ländern“ kamen also im Zweifel von außerhalb dieser Ländergruppe. Hier gilt, „besser nichts abziehen als zu viel“ und daher verzichtete das StBA auf eine Bereinigung dieser Ländersumme. Dies galt entsprechend für die Zwischensumme „Stadtstaaten“. Bei einer Bereinigung würden sämtliche Einnahmen von Ländern abgezogen, es dürften aber nur die Einnahmen von Berlin, Bremen und Hamburg abgezogen werden. Die gleichen Überlegungen führten dazu, die Zwischensumme „Flächenländer West“ und „Flächenländer früheres Bundesgebiet einschl. Stadtstaaten“ zu bereinigen, da hier der methodische Fehler bei Nichtbereinigung größer gewesen wäre.

Mit dem Berichtsjahr 2021 ist das StBA dazu übergegangen, in den Versandtabellen der SFK3 nur noch die Ländersumme „Länder insgesamt“ zu bereinigen.

¹⁴ Der bundesstaatliche Finanzausgleich beruht auf Art. 106, 107 GG, dem Zerlegungsgesetz, dem Maßstäbengesetz und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), das zum 1.1.2020 durch das Gesetz zur Neuordnung des bundesstaatlichen Ausgleichssystems vom 14.8.2017 geändert wurde. Mit dem Jahr 2020 entfielen formal der primäre Umsatzsteuervorwegausgleich als erste Stufe und der sekundäre horizontale Länderfinanzausgleich (LFA im engeren Sinn) als zweite Stufe des horizontalen Finanzausgleichs. Es blieb die dritte Stufe, der vertikale Finanzausgleich durch Bundesergänzungszuweisungen. Inhaltlich wird jedoch der Kern des früheren sekundären horizontalen Länderfinanzausgleichs (also die Zahlungen zwischen „Geber- und Nehmerländern“) übernommen, der Ausgleichsbetrag bildet aber nun als einheitlich linearer Zu- oder Abschlag mit dem Länderanteil an der Umsatzsteuer einen Gesamtbetrag im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung. Deshalb weisen die Länderhaushalte praktisch keine Zahlungen für Länderfinanzausgleich (Gruppen 212/612) mehr aus. Die Zahlungen gehen ab 2020 in den Umsatzsteuereinnahmen unter. Somit lassen sich „Geber- und Nehmerländer“ nicht mehr aus den Daten der SFK3 ausmachen.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

1.2.5. Darstellungsebene „Staatliche Haushalte insgesamt“

Auf der Darstellungsebene „Staatliche Haushalte insgesamt“ (Bund, Sozialversicherung, Länder und deren jeweilige Extrahaushalte, entsprechend der Tabellengruppe 1 der „SF-Versandtablelle“ zur SFK3) bilden für die kameral buchenden Kern- und Extrahaushalte folgende Einnahmearten die Bereinigungssumme:

Gruppe	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene
Einnahmen der laufenden Rechnung	
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben (Sonderfall, nur Versorgungsrücklagen) ¹⁵
151	Zinseinnahmen vom Bund
152	Zinseinnahmen von Ländern
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen
216	Allgemeine Zuweisungen v. Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur f. Arbeit
221	Schuldendiensthilfen vom Bund
222	Schuldendiensthilfen von Ländern
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen
226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von Bundesagentur für Arbeit
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Einnahmen der Kapitalrechnung	
171	Darlehensrückflüsse vom Bund
172	Darlehensrückflüsse von Ländern
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
311	Schuldenaufnahmen beim Bund
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern
314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen
336	Zuweisungen f. Investitionen v. Sozialversicherungsträgern sowie v. d. Bundesagentur f. Arbeit
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen

zuzüglich der bei kaufmännisch buchenden Extrahaushalten erhobenen Aufwands- und Ertragsarten („FEU-Codes“), die nach Umschlüsselung in entsprechende kameralen Zahlungsarten in die Bereinigungssumme einfließen:

FEU-Code	Bezeichnung	Erläuterung
Erträge der laufenden Rechnung		
0485	Erträge aus Verlustübernahme	
4091	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund	

¹⁵ Zur Durchführung von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) errichteten Bund und Länder Versorgungsrücklagen als Sondervermögen, die als Extrahaushalte zu behandeln sind. Die Bezeichnungen für diese Einheiten variieren. Die jeweiligen Versorgungsrücklagen weisen Einnahmen aus Zuführungen ihrer jeweiligen Kernhaushalte in unterschiedlichen Zahlungsarten (Gruppen) nach, das StBA setzt diese einheitlich in die Gruppe 099 um.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

4092	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land / von Ländern	<p>Hier sind alle erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, denen keine Gegenleistung gegenübersteht, anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern.</p> <p>Hierzu zählen z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für Projektförderung, Personalkostenzuschüsse, Betriebskostenzuschüsse, Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen für die Beförderung von Schülern/Auszubildenden/ Schwerbehinderten, Zuschüsse für laufende Zwecke an Eigen- und Landesbetriebe, Umlagen an Zweckverbände, Transferzahlungen.</p> <p>Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste sind hier nur anzugeben, wenn sie Bestandteil des GuV-Postens „sonstige betriebliche Erträge“ sind.</p> <p>Nicht dazu gehören Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Subventionen, die Aufhebung und Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Fall der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft sowie Auflösungsbeträge vom passiven Sonderposten „Empfangene Ertragszuschüsse“.</p>
4094	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von den Sozialversicherungsträgern	
4095	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Extrahaushalten des Bundes	
4096	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Extrahaushalten des Landes / der Länder	
4098	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger	
Erträge der Kapitalrechnung		
4081	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom Bund	<p>Hier sind alle erhaltenen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen umfassen nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Laufe früherer Perioden durchgeführt wurden. Neben den erfolgswirksam verbuchten Investitionszuschüssen sind hier auch die erfolgsneutralen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben, die als Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Anlagevermögens oder als Zugang bei den passiven Sonderposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ und „Empfangene Ertragszuschüsse“ (nur investiver Teil) verbucht wurden oder Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist.</p>
4082	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Ländern	
4084	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von den Sozialversicherungsträgern	
4085	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Extrahaushalten des Bundes	
4086	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Extrahaushalten des Landes/der Länder	
4088	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger	
9802 (anteilig) ¹⁶	Zugang an Ausleihungen	

¹⁶ Kaufmännisch buchende Extrahaushalte können Darlehen sowohl an Einheiten innerhalb des Öffentlichen Gesamthaushalts vergeben als auch an Einheiten außerhalb. Da sich der Anteil der jeweiligen Varianten nicht aus den Daten herauslesen lässt, teilt das StBA die unter

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

Aufwendungen der laufenden Rechnung		
0451	Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt	Unter Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt sind z. B. Zinszahlungen an das jeweilige Land als Träger auszuweisen.
0486	Gewinnabführungen	Abgeführte Gewinne aufgrund von Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
Erträge der Kapitalrechnung		
9803 (anteilig) ¹⁷	Abgang an Ausleihungen	Anteil von 9803 abzüglich Anteil von 9810 (Abreibungen auf Abgang von Ausleihungen), nur für FEU von Bund, Land und Sozialversicherung.

Bei den **ausgegliederten Hochschulen** fließt die im Folgenden genannte Zahlungsart in die Bereinigung ein. Auch hier setzt die Bereinigung erst an, wenn die nach der für die Hochschulfinanzstatistik maßgeblichen „Systematik der Finanzarten“ (SyF) erhobenen Daten in kamerale Zahlungsarten umgeschlüsselt sind.

SyF-Code	Bezeichnung	Erläuterung
Erträge der laufenden Rechnung		
26	Zuweisungen und Zuschüsse vom Hochschulträger	Wird auf Dreistellerebene (261-268) nach Zuweisungsarten erhoben. Anteil lfd. Rechnung 90%
Erträge der Kapitalrechnung		
26	Zuweisungen und Zuschüsse vom Hochschulträger	Wird auf Dreistellerebene (261-268) nach Zuweisungsarten erhoben. Anteil Kapitalrechnung 10%

Da auch die Einnahmen und Ausgaben der **gesetzlichen Sozialversicherung**, sofern sie nicht gleich in kameralen Gruppierungen geliefert werden, erst nach ihrer Umschlüsselung in kamerale Zahlungsarten in die Bereinigung einfließen, wird auf die Angabe spezifischer Zahlungsarten (Kontensystem der Sozialversicherungsträger) hier verzichtet.

Die genannten FEU- und SyF-Codes werden folgenden Gruppen zugeschlüsselt:

Gruppe	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene
Einnahmen der laufenden Rechnung	
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund (von FEU-Codes 4091 – alle Extrahaushalte – und 0485, nur Extrahaushalte der Ebene Bund)
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern (von FEU-Codes 4092 – alle Extrahaushalte – und 0485 sowie SyF-Code 26 anteilig, nur Extrahaushalte der Ebene Land)
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen (von FEU-Codes 4095, 4096, 4098)
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern (von FEU-Codes 4094 – alle Extrahaushalte – und 0485, nur Extrahaushalte der Ebene Sozialversicherung)
Einnahmen der Kapitalrechnung	
171	Darlehensrückflüsse vom Bund (von FEU-Code 9803, nur Extrahaushalte der Ebene Bund)
172	Darlehensrückflüsse von Ländern (von FEU-Code 9803, nur Extrahaushalte der Ebene Land)
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit (von FEU-Code 9803, nur Extrahaushalte der Ebene Sozialversicherung)
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (von FEU-Code 4081)

dem FEU-Code 9802 gemeldeten Summen auf und rechnet sie in der Aufbereitung jeweils hälftig der Darlehensvergabe an den Öffentlichen Gesamthaushalt zu (Obergruppe 85 – Darlehen an öffentlichen Bereich) und der Darlehensvergabe an andere Bereiche (Obergruppe 86 – Darlehen an sonstige Bereiche).

¹⁷ Wie vor, jedoch unter umgekehrten Vorzeichen: Abgänge auf Ausleihungen (FEU-Code 9803) werden nach kameraler Systematik als Darlehensrückflüsse verstanden. Diese können den kaufmännisch buchenden Extrahaushalten sowohl von Einheiten innerhalb des Öffentlichen Gesamthaushalts zufließen als auch von Einheiten außerhalb. Da sich der Anteil der jeweiligen Varianten nicht aus den Daten herauslesen lässt, teilt das StBA die unter dem FEU-Code 9803 gemeldeten Summen auf und rechnet sie in der Aufbereitung jeweils hälftig den Darlehensrückflüssen aus dem Öffentlichen Gesamthaushalt zu (Obergruppe 17 – Darlehensrückflüsse vom öffentlichen Bereich) und den Darlehensrückflüssen von anderen Bereichen (Obergruppe 18 – Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen).

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern <i>(von FEU-Code 4082 – alle Extrahaushalte – und SyF-Code 26 anteilig, nur Extrahaushalte der Ebene Länder)</i>
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen <i>(von FEU-Codes 4085, 4086, 4088)</i>
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit <i>(von FEU-Code 4084)</i>
Ausgaben der laufenden Rechnung	
561	Zinsausgaben an Bund <i>(von FEU-Code 0451, nur Extrahaushalte der Ebene Bund)</i>
562	Zinsausgaben an Länder <i>(von FEU-Code 0451, nur Extrahaushalte der Ebene Land)</i>
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit <i>(von FEU-Code 0451, nur Extrahaushalte der Ebene Sozialversicherung)</i>
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder <i>(von FEU-Code 0486, nur Extrahaushalte der Ebene Land)</i>
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit <i>(von FEU-Code 0486, nur Extrahaushalte der Ebene Sozialversicherung)</i>
631	Sonstige Zuweisungen an Bund <i>(von FEU-Code 0486, nur Extrahaushalte der Ebene Bund)</i>
632	Sonstige Zuweisungen an Länder <i>(von FEU-Code 0486, nur Extrahaushalte der Ebene Land)</i>
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger <i>(von FEU-Code 0486, nur Extrahaushalte der Ebene Sozialversicherung)</i>

1.2.6. Darstellungsebene „Kommunale Kernhaushalte, Flächenländer zusammen“

Den Statistiken der Einnahmen und Ausgaben der kommunalen Haushalte (GFK, GFR) liegt das Schalenkonzept ebenso zugrunde wie den Kassen- und Rechnungsstatistiken auf staatlicher Ebene. Wie dort ist es jedoch auch den kommunalen Gebietskörperschaften bisher nicht gelungen, sich auf eine Haushaltssystematik zu verständigen, welche die Zahlungsarten – insbesondere Zahlungen zwischen den Einheiten des Staatssektors – nach den Regeln des Schalenkonzepts abbildet. Auch der kommunale Gruppierungsplan kennt keine Extrahaushalte, sondern Zweckverbände – die überwiegend Extrahaushalte sind¹⁸ und statistisch als solche behandelt werden – und kommunale sowie sonstige öffentliche Sonderrechnungen – die Extrahaushalte sein können, ebensogut aber sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen darstellen können. Mangels tieferer Informationen werden die kommunalen Sonderrechnungen als Extrahaushalte behandelt und die sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen nicht. Bereinigt werden also nur Zahlungen von und an kommunale Sonderrechnungen.

Im Gegensatz zu den vierteljährlichen Statistiken über die Einnahmen von Bund und Ländern, denen eine kamerale Erhebung (SFK3), eine kaufmännische Erhebung (vFEU) und die vierteljährliche Hochschulfinanzstatistik zugrunde liegen, speisen sich die entsprechenden Statistiken der Gemeinden nur aus zwei Quellen, nämlich der Erhebung kameraler und doppischer Daten (GFK) und der Erhebung kaufmännischer Daten (vFEU). Da die Mehrheit der Einheiten nicht kameral bucht, sondern doppisch oder kaufmännisch, durchlaufen die allermeisten kommunalen Daten (im Gegensatz zu den meisten staatlichen) mindestens eine Umschlüsselung, nämlich aus den Konten der Finanzrechnung in (kommunale) Gruppierungen.

Die Bereinigung auf kommunaler Ebene ist bei Vierteljahres- und Jahresstatistik gleich. Da die **Vierteljahresdaten** nicht separat in einer Fachserie veröffentlicht werden (wie auch jene der staatlichen Ebene fließen sie in die zusammenfassenden Tabellen zum Öffentlichen Gesamthaushalt in Fachserie 14 Reihe 2 ein, mehr dazu in Abschnitt 1.2.9), wird im Folgenden nur auf die Fachserienveröffentlichung der Jahresstatistik (GFR) Bezug genommen.

Für die **Jahresdaten** der in Fachserie 14, Reihe 3.3, Tab. 1.1, Spalte „Kernhaushalte“, gezeigten Darstellungsebene der kommunalen Kernhaushalte errechnen sich die „Zahlungen von gleicher Ebene“ aus den **Einnahmen der kommunalen Kernhaushalte von anderen kommunalen Kernhaushalten**. Diese Einnahmen finden sich in den folgenden (kommunalen) Gruppierungen:

¹⁸ Zweckverbände des Ver- und Entsorgungswesens finanzieren sich oft überwiegend aus Verkaufserlösen und werden deshalb als Marktproduzenten betrachtet, die nicht dem Staatssektor zugehören und keine Extrahaushalte sind.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

(kom.) Gruppe	Bezeichnung laut Bundessystematik der kommunalen Gruppierungen ¹⁹
<i>Einnahmen der laufenden Rechnung</i>	
052	Bedarfszuweisungen von Gemeinden/Gv.
062	Sonstige allgemeine Zuweisungen von Gemeinden/Gv.
072	Allgemeine Umlagen von Gemeinden/Gv.
162	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts von Gemeinden/Gv.
172	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden/Gv.
202	Zinseinnahmen von Gemeinden/Gv.
232	Schuldendiensthilfen von Gemeinden/Gv.
<i>Einnahmen der Kapitalrechnung</i>	
322	Rückflüsse von Darlehen von Gemeinden/Gv.
362	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von Gemeinden/Gv.
372	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen von Gemeinden/Gv.

1.2.7. Darstellungsebene „Kommunale Extrahaushalte, Flächenländer zusammen“

Für diese Darstellungsebene (Fachserie 14, Reihe 3.3, Tab. 1.1, Spalte „Extrahaushalte zusammen“) sind die **Einnahmen der kommunalen Extrahaushalte von anderen kommunalen Extrahaushalten** zu ermitteln. Das sind für kameral/doppisch buchende Extrahaushalte die folgenden kommunalen Gruppierungen:

(kom.) Gruppe	Bezeichnung laut Bundessystematik der kommunalen Gruppierungen
<i>Einnahmen der laufenden Rechnung</i>	
163	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts von Zweckverbänden und dgl.
165	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts von kommunalen Sonderrechnungen
173	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Zweckverbänden und dgl.
175	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von kommunalen Sonderrechnungen
203	Zinseinnahmen von Zweckverbänden und dgl.
205	Zinseinnahmen von kommunalen Sonderrechnungen
233	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden und dgl.
235	Schuldendiensthilfen von kommunalen Sonderrechnungen
<i>Einnahmen der Kapitalrechnung</i>	
323	Rückflüsse von Darlehen von Zweckverbänden und dgl.
325	Rückflüsse von Darlehen von kommunalen Sonderrechnungen
363	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von Zweckverbänden und dgl.
365	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von kommunalen Sonderrechnungen
373	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen von Zweckverbänden und dgl.
375	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen von kommunalen Sonderrechnungen

zuzüglich der im Rahmen der vFEU von kaufmännisch buchenden Extrahaushalten der Gemeindeebene gemeldeten folgenden Erträge, die auf die entsprechenden Gruppierungen übergeleitet werden:

¹⁹ Sogenannte „Bundessystematik“ wegen der bundesweit einheitlichen Anwendung durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; nicht zu verwechseln mit dem Gruppierungsplan für Bund und Länder.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

FEU-Code	Bezeichnung	
Erträge der laufenden Rechnung		
4097	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Extrahaushalten der Gemeinden/Gv. <i>wird übergeleitet auf kom. Grp. 175</i>	
Erträge der Kapitalrechnung		
4087	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Extrahaushalten der Gemeinden/Gv. <i>wird übergeleitet auf kom. Grp. 365</i>	
9803 (an- teilig) ²⁰	Abgang an Ausleihungen	Anteil von 9803 abzüglich Anteil von 9810 (Ab- schreibungen auf Abgang von Ausleihungen), nur für FEU von Gemeinden/Gemeindeverbänden.

Da die Zahlungspartner bei kaufmännisch buchenden Einheiten – abgesehen von den vorgenannten laufenden und investiven Zuweisungen und Zuschüssen – nicht zu identifizieren sind, können Zahlungen zwischen einem kaufmännisch buchenden Extrahaushalt und einem anderen kaufmännisch buchenden Extrahaushalt nicht bereinigt werden. Die Zahlungen zwischen einem kameral oder einem doppisch buchenden Extrahaushalt und einem kameral, doppisch oder kaufmännisch buchenden Extrahaushalt werden dagegen bereinigt.

1.2.8. Darstellungsebene „Kommunale Kern- u. Extrahaushalte, Flächenländer zusammen“

Für diese Darstellungsebene (Fachserie 14, Reihe 3.3, Tab. 1.2) werden für die kommunalen Kernhaushalte und deren kameral/doppisch buchende Extrahaushalte die Einnahmen in den folgenden Gruppierungen zu „Zahlungen von gleicher Ebene“ summiert. Es handelt sich um die Gruppierungen, die schon in den beiden vorstehenden Abschnitten genannt wurden. Diese gelten sowohl für die Ebene „Flächenländer zusammen“ wie auch für die Zusammenfassung der kommunalen Kern- und Extrahaushalte eines einzelnen Landes. Hier noch einmal übersichtshalber:

Gruppe	Bezeichnung laut Bundessystematik der kommunalen Gruppierungen	
Einnahmen der laufenden Rechnung		
052	Bedarfszuweisungen von Gemeinden/Gv.	
062	Sonstige allgemeine Zuweisungen von Gemeinden/Gv.	
072	Allgemeine Umlagen von Gemeinden/Gv.	
162	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts von Gemeinden/Gv.	
163	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts von Zweckverbänden und dgl.	
165	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts von kommunalen Sonderrechnungen	
172	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden/Gv.	
173	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Zweckverbänden und dgl.	
175	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von kommunalen Sonderrechnungen	
202	Zinseinnahmen von Gemeinden/Gv.	
203	Zinseinnahmen von Zweckverbänden und dgl.	
205	Zinseinnahmen von kommunalen Sonderrechnungen	
232	Schuldendiensthilfen von Gemeinden/Gv.	
233	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden und dgl.	
235	Schuldendiensthilfen von kommunalen Sonderrechnungen	
Einnahmen der Kapitalrechnung		
322	Rückflüsse von Darlehen von Gemeinden/Gv.	
323	Rückflüsse von Darlehen von Zweckverbänden und dgl.	
325	Rückflüsse von Darlehen von kommunalen Sonderrechnungen	

²⁰ Abgänge auf Ausleihungen (FEU-Code 9803) werden als Darlehensrückflüsse verstanden. Diese können den kaufmännisch buchenden Extrahaushalten sowohl von Einheiten innerhalb des Öffentlichen Gesamthaushalts zufließen als auch von Einheiten außerhalb. Da sich der Anteil der jeweiligen Varianten nicht aus den Daten herauslesen lässt, teilt das StBA die unter dem FEU-Code 9803 gemeldeten Summen auf und rechnet sie in der Aufbereitung jeweils hälftig den Darlehensrückflüssen aus dem Öffentlichen Gesamthaushalt zu (hier den Darlehensrückflüssen von Gemeinden, kommunale Untergruppe 322) und den Darlehensrückflüssen von anderen Bereichen (hier den nichtaufgegliederten Darlehensrückflüssen aus sonstigen Bereichen, verschlüsselt mit der nur Statistikintern verwendeten synthetischen Untergruppe 32a).

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

362	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von Gemeinden/Gv.
363	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von Zweckverbänden und dgl.
365	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von kommunalen Sonderrechnungen
372	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen von Gemeinden/Gv.
373	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen von Zweckverbänden und dgl.
375	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen von kommunalen Sonderrechnungen

zuzüglich der im Rahmen der vFEU bei kaufmännisch buchenden Extrahaushalten der Gemeindeebene erhobenen Ertragsarten („FEU-Codes“), die nach Umschlüsselung in entsprechende kamerale Zahlungsarten in die Bereinigungssumme einfließen:

FEU-Code	Bezeichnung	
Erträge der laufenden Rechnung		
4093	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden/Gemeindeverbänden <i>wird übergeleitet auf kom. Grp. 172</i>	
4097	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Extrahaushalten der Gemeinden/Gv. <i>wird übergeleitet auf kom. Grp. 175</i>	
Erträge der Kapitalrechnung		
4083	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Gemeinden/Gemeindeverbänden <i>wird übergeleitet auf kom. Grp. 362</i>	
4087	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Extrahaushalten der Gemeinden/Gv. <i>wird übergeleitet auf kom. Grp. 365</i>	
9803 (anteilig) ²¹	Abgang an Ausleihungen	Anteil von 9803 abzüglich Anteil von 9810 (Abschreibungen auf Abgang von Ausleihungen), nur für FEU von Gemeinden/Gemeindeverbänden.

1.2.9. Darstellungsebene „Öffentlicher Gesamthaushalt insgesamt“

Die Berechnung der Zahlungen von gleicher Ebene für die Darstellungsebene „Öffentlicher Gesamthaushalt“ (Fachserie 14 Reihe 2, Tabelle 1.1, Zeilen 9 und 23 beziehungsweise 35 und 46), setzt auf der Bereinigung der Darstellungsebene „Staatliche Haushalte insgesamt“ auf, die in Abschnitt 1.2.5 erläutert wurde.

Zusätzlich zu den dort genannten Zahlungen sind nun die **Einnahmen der staatlichen Ebene (Bund, Länder, Sozialversicherung) von der Gemeindeebene** einzubeziehen. Dazu werden im Prinzip die gleichen einschlägigen Einnahmearten herangezogen wie bei der staatlichen Ebene (Zinseinnahmen, Zuweisungen/Schuldendiensthilfen, Darlehensrückflüsse usw.), nur dass hier jeweils die Gruppen mit endender „3“ (= „von Gemeinden und Gemeindeverbänden“) und endender „7“ (= „von Zweckverbänden“) zum Tragen kommen.

Gruppe	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene
Einnahmen der laufenden Rechnung	
153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden
223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden

²¹ Abgänge auf Ausleihungen (FEU-Code 9803) werden als Darlehensrückflüsse verstanden. Diese können den kaufmännisch buchenden Extrahaushalten sowohl von Einheiten innerhalb des Öffentlichen Gesamthaushalts zufließen als auch von Einheiten außerhalb. Da sich der Anteil der jeweiligen Varianten nicht aus den Daten herauslesen lässt, teilt das StBA die unter dem FEU-Code 9803 gemeldeten Summen auf und rechnet sie in der Aufbereitung jeweils hälftig den Darlehensrückflüssen aus dem Öffentlichen Gesamthaushalt zu (hier den Darlehensrückflüssen von Gemeinden, kommunale Untergruppe 322) und den Darlehensrückflüssen von anderen Bereichen (hier den nichtaufgegliederten Darlehensrückflüssen aus sonstigen Bereichen, verschlüsselt mit der nur Statistikintern verwendeten synthetischen Untergruppe 32a).

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden
<i>Einnahmen der Kapitalrechnung</i>	
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden
313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen

Zweitens sind die **Einnahmen der Gemeindeebene von der Ebene Bund, der Ebene Länder und der Ebene Sozialversicherung** hinzuzurechnen. Das geschieht anhand der Ergebnistabellen der GFK, die nach dem vom StBA vereinheitlichten Gruppierungsplan für die kommunale Ebene gegliedert sind (kommunale oder GF-Gruppierungen):

(kom.) Gruppe	Bezeichnung laut Bundessystematik der kommunalen Gruppierungen
<i>Einnahmen der laufenden Rechnung</i>	
041	Schlüsselzuweisungen vom Land
051	Bedarfszuweisungen vom Land
060	Sonstige Allgemeine Zuweisungen vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen
061	Sonstige Allgemeine Zuweisungen vom Land
091	Zuweisung vom Land nach dem Familienleistungsausgleichsgesetz
092	Leistungen aus Hartz IV vom Land
093	Ausgleich von Sonderlasten aus Hartz IV vom Land
160	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts – vom Bund
161	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts – vom Land
164	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts – von der gesetzl. Sozialversicherung
170	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke – vom Bund
171	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke – vom Land
174	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke – von der gesetzlichen Sozialversicherung
191	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen – vom Land für Unterkunft und Heizung
200	Zinseinnahmen – vom Bund
201	Zinseinnahmen – vom Land
204	Zinseinnahmen – von der gesetzl. Sozialversicherung
230	Schuldendiensthilfen – vom Bund
231	Schuldendiensthilfen – vom Land
234	Schuldendiensthilfen – von der gesetzl. Sozialversicherung
<i>Einnahmen der Kapitalrechnung</i>	
320	Rückflüsse aus Darlehen – vom Bund
321	Rückflüsse aus Darlehen – vom Land
324	Rückflüsse aus Darlehen – von der gesetzlichen Sozialversicherung
360	Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – vom Bund
361	Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – vom Land
364	Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – v.d. ges. Sozialvers.
370	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen – vom Bund
371	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen – vom Land
374	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen – von der gesetzlichen Sozialversicherung

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

Drittens sind die **Zahlungen der Kernhaushalte und der kameral/doppisch buchenden Extrahaushalte der Gemeinden untereinander** einzubeziehen. Auch das geschieht anhand der kommunalen Gruppierungen aus den GFK-Tabellen:

(kom.) Gruppe	Bezeichnung laut Bundessystematik der kommunalen Gruppierungen
Einnahmen der laufenden Rechnung	
052	Bedarfszuweisungen von Gemeinden
062	Sonstige Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden
072	Allgemeine Umlagen von Gemeinden/Gv.
162	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts – von Gemeinden und Gemeindeverb.
163	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts – von Zweckverbänden und dgl.
165	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts – von kommunalen Sonderrechnungen
172	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke – von Gemeinden und Gemeindeverbänden
173	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke – von Zweckverbänden und dergleichen
175	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke – von kommunalen Sonderrechnungen
202	Zinseinnahmen – von Gemeinden und Gemeindeverbänden
203	Zinseinnahmen – von Zweckverbänden und dergleichen
205	Zinseinnahmen – von kommunalen Sonderrechnungen
232	Schuldendiensthilfen – von Gemeinden und Gemeindeverbänden
233	Schuldendiensthilfen – von Zweckverbänden und dergleichen
235	Schuldendiensthilfen – von kommunalen Sonderrechnungen
Einnahmen der Kapitalrechnung	
322	Rückflüsse aus Darlehen – von Gemeinden und Gemeindeverbänden
323	Rückflüsse aus Darlehen – von Zweckverbänden und dergleichen
325	Rückflüsse aus Darlehen – von kommunalen Sonderrechnungen
362	Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – von Gemeinden und Gv.
363	Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – v. Zweckverbänden u. dgl.
365	Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – v. kom. Sonderrechn.
372	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen – von Gemeinden und Gemeindeverbänden
373	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen – von Zweckverbänden und dergleichen
375	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen – von kommunalen Sonderrechnungen

zuzüglich der im Rahmen der vFEU bei kaufmännisch buchenden Extrahaushalten der Gemeindeebene erhobenen Ertragsarten („FEU-Codes“), die nach Umschlüsselung in entsprechende kamerale Zahlungsarten in die Bereinigungssumme einfließen:

FEU-Code	Bezeichnung	
Erträge der laufenden Rechnung		
4093	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden/Gemeindeverbänden <i>wird übergeleitet auf kom. Grp. 172</i>	
4097	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Extrahaushalten der Gemeinden/Gv. <i>wird übergeleitet auf kom. Grp. 175</i>	
Erträge der Kapitalrechnung		
4083	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Gemeinden/Gemeindeverbänden <i>wird übergeleitet auf kom. Grp. 362</i>	
4087	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Extrahaushalten der Gemeinden/Gv. <i>wird übergeleitet auf kom. Grp. 365</i>	
9803 (anteilig) ²²	Abgang an Ausleihungen	Anteil von 9803 abzüglich Anteil von 9810 (Abschreibungen auf Abgang von Ausleihungen), nur für FEU von Gemeinden/Gemeindeverbänden.

²² Abgänge auf Ausleihungen (FEU-Code 9803) werden als Darlehensrückflüsse verstanden. Diese können den kaufmännisch buchenden Extrahaushalten sowohl von Einheiten innerhalb des Öffentlichen Gesamthaushalts zufließen als auch von Einheiten außerhalb. Da sich der Anteil der jeweiligen Varianten nicht aus den Daten herauslesen lässt, teilt das StBA die unter dem FEU-Code 9803 gemeldeten Summen auf und rechnet sie in der Aufbereitung jeweils hälftig den Darlehensrückflüssen aus dem Öffentlichen Gesamthaushalt zu (hier den

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

Ein kleiner, hier zu vernachlässigender Unterschied in der Bereinigung der kommunalen Daten besteht darin, dass für die kaufmännischen Extrahaushalte der Gemeindeebene jährlich etwas differenziertere Daten zur Verfügung stehen, weil statt der vFEU die Statistik der Jahresabschlüsse (JAB) genutzt wird, deren Codes mit der vFEU weitgehend übereinstimmen, aber tiefer gegliedert sind. Deshalb ist der Code 9803 (Abgang auf Ausleihungen) aufgliedert in drei JAB-Codes: 9203 (Abgang an Ausleihungen an verbundene Unternehmen), 9403 (Abgang an Ausleihungen an Unternehmungen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis), 9603 (Abgang an sonstigen Ausleihungen einschl. Genossenschaftsanteile). Diese drei Codes werden alle so behandelt (hälftige Aufteilung) wie vFEU-Code 9803.

Sonderfall „nicht aufteilbare Zuweisungen und Zuschüsse“

Ein Sonderfall sind die Einnahmen der ausgegliederten Hochschulen aus Drittmitteln von Bund, Gemeinden, der Bundesagentur für Arbeit und den Ländern – aber nicht aus Drittmitteln des jeweiligen Trägers (Träger ist praktisch immer ein Land). Diese Einnahmen lassen sich aus den der Finanzstatistik zur Verfügung stehenden Daten der Hochschulfinanzstatistik nicht nach Ebenen voneinander abgrenzen. Daher werden sie bei den nach Ebenen untergliederten Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts „vom Öffentlichen Gesamthaushalt“ separat als „nicht aufteilbare“ laufende Zuweisungen und Zuschüsse in der Spalte „Länder“ gezeigt (Fachserie 14 Reihe 2, Tabelle 1.2.2, Zeile 74) und auch nur in der Darstellungsebene „Öffentlicher Gesamthaushalt insgesamt“ bereinigt (siehe auch folgendes Zahlenbeispiel, Tabellenzeile 86).

Zahlenbeispiel für die Bereinigung der Vierteljahresdaten des Öffentlichen Gesamthaushalts

Zur Verdeutlichung soll die Bereinigung am Beispiel der Vierteljahresdaten für das Jahr 2021 (einschließlich Auslaufperiode) gezeigt werden. Die Summen in der Spalte „Insgesamt“ ergeben sich durch zeilenweise Addition, mit Ausnahme der Zeilen „Zahlungen an/vom Öffentlichen Gesamthaushalt insgesamt“: Hier wird in jeder Spalte senkrecht summiert.

Die Beträge in den Spalten „Bund“, „Länder“ und „Sozialversicherung“ werden der „SFK3-Versandtable“ entnommen, die einem Versandverteiler vorbehalten ist und nur die Ergebnisse der SFK3 enthält – Bund, Länder und Sozialversicherung, unterteilt nach Kern- und Extrahaushalten – (im Folgenden „SF-Tab.“ genannt). Die Beträge in der Spalte „Gemeinden/Gv.“ sind der (GFK-) „Tabelle nach Erhebungsbogen“ (i. F. „GF-Tab.“) entnommen, welche die Einnahmen und Ausgaben der Kommunen nach kommunalen Gruppierungen enthält.

Im Wesentlichen gilt: Die Einzelwerte von „Bund“ stammen aus der SF-Tab. 2.1, jene von „Länder“ aus der SF-Tab. 3.1, jene von „Sozialversicherung“ aus der SF-Tab. 1.1.

Auf die Unterteilung nach laufender Rechnung und Kapitalrechnung wurde hier verzichtet. Beispielhaft ist angegeben, wie die Werte zustande kommen. In der Praxis werden Übernahmen aus anderen Tabellen und Summenbildungen durch Verknüpfungs- und Additionsfunktionen in Excel ausgeführt.

Auch wenn in der folgenden Tabelle keine Gruppierungsnummern angegeben sind, lässt sich aus den Zahlungsarten leicht auf diese schließen, da nur in Einzelfällen mehrere Gruppen (etwa bei lfd. Zuweisungen und Schuldendiensthilfen) zusammengefasst sind.

Darlehensrückflüssen von Gemeinden, kommunale Untergruppe 322) und den Darlehensrückflüssen von anderen Bereichen (hier den nichtaufgegliederten Darlehensrückflüssen aus sonstigen Bereichen, verschlüsselt mit der nur Statistikintern verwendeten synthetischen Untergruppe 32a).

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

Ausgaben und Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts – Kern- und Extrahaushalte –

Zahlungsverkehr nach Arten und Ebenen

1.- 4. Vierteljahr 2021 einschl. Auslaufperiode

Mio. EUR

Lfd. Nr.	Art der Ausgaben/Einnahmen	Insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden/Gv.	Sozialversicherung
	Ausgaben		SF-Tab. 2.1, Zeile 131	SF-Tab. 3.1, Zeile 131	Summe Nrn. 2-7	SF-Tab. 1.1, Zeile 131
1	Zinsausgaben	1 295	695	369	197	34
2	an Bund	- 162	- 173	11	1	GF-Tab. Grp. 800 -
3	an Länder	332	-	329	3	GF-Tab. Grp. 801 -
4	an Gemeinden/Gv.	120	-	-	120	GF-Tab. Grp. 802 34
5	an Sozialversicherung	35	-	-	1	GF-Tab. Grp. 802 34
6	an Sondervermögen	969	869	29	71	usw. -
7	an Zweckverbände	2	-	-	2	usw. -
8	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse, Schuldendiensthilfen	942 400	386 196	166 089	80 751	309 363
9	an Bund	6 102	2 329	3 492	246	35
10	an Länder	124 214	103 593	8 119	6 954	5 548
11	an Gemeinden/Gv.	165 350	46	108 912	56 392	-
12	an Sozialversicherung	445 103	151 715	618	463	292 306
13	an Sondervermögen	195 710	128 513	42 700	13 022	11 475
14	an Zweckverbände	5 922	0	2 248	3 673	-
15	Vermögensübertragungen	39 897	14 127	23 390	2 363	17
16	an Bund	63	-	49	15	-
17	an Länder	7 582	6 364	859	359	-
18	an Gemeinden/Gv.	16 658	274	15 955	429	-
19	an Sozialversicherung	6	-	2	4	-
20	an Sondervermögen	14 393	7 489	5 549	1 338	17
21	an Zweckverbände	1 195	-	977	219	-
22	Darlehen	34 153	30 416	420	3 317	-
23	an Bund	21	16	-	5	-
24	an Länder	433	0	416	18	-
25	an Gemeinden/Gv.	254	-	4	250	-
26	an Sozialversicherung	0	-	-	0	-
27	an Sondervermögen	33 309	30 400	-	2 909	-
28	an Zweckverbände	136	-	-	136	-
29	Tilgungsausgaben	5 849	5 417	244	187	-
30	an Bund	264	17	243	4	-
31	an Länder	29	-	-	29	-
32	an Gemeinden/Gv.	63	-	-	63	-

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

Lfd. Nr.	Art der Ausgaben/Einnahmen	Insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden/Gv.	Sozialversicherung
33	an Sozialversicherung	11	-	0	11	-
34	an Sondervermögen	5 481	5 400	2	80	-
35	an Zweckverbände	1	-	-	1	-
36	Zahlungen an Öffentlichen Gesamthaushalt insgesamt	1 023 593	436 852	190 511	86 816	309 414
37	an Bund	6 288	2 189	3 794	271	35
38	an Länder	132 589	109 957	9 722	7 363	5 548
39	an Gemeinden/Gv.	182 444	320	124 870	57 253	-
40	an Sozialversicherung	445 154	151 715	620	479	292 340
41	an Sondervermögen	249 862	172 670	48 280	17 420	11 492
42	an Zweckverbände	7 255	0	3 225	4 030	-
	Einnahmen					
43	Zinseinnahmen	709	- 52	363	364	34
44	vom Bund	112	112	0	0	-
45	von Ländern	105	16	87	3	-
46	von Gemeinden/Gv.	13	1	7	6	-
47	von Sozialversicherung	-	-	-	-	-
48	von Sondervermögen	477	- 180	268	354	34
49	von Zweckverbänden	2	-	1	1	-
50	Laufende Zuweisungen u. Zuschüsse, Schuldendiensthilfen	927 218	109 783	160 009	182 969	474 457
51	vom Bund	374 121	103 413	92 883	4 457	173 368
52	von Ländern	158 562	3 327	44 253	110 719	264
53	von Gemeinden/Gv.	71 861	2	7 358	64 408	93
54	von Sozialversicherung	27 792	149	498	904	26 241
55	von Sondervermögen	292 036	2 893	12 907	1 747	274 490
56	von Zweckverbänden	750	0	15	735	-
57	nicht aufteilbar	2 094	-	2 094	-	-
58	Vermögensübertragungen	36 077	7 780	14 763	13 518	17
59	vom Bund	13 254	7 621	4 865	768	-
60	von Ländern	16 989	131	5 315	11 543	-
61	von Gemeinden/Gv.	2 000	-	931	1 069	-
62	von Sozialversicherung	103	25	50	11	17
63	von Sondervermögen	3 683	2	3 598	82	-
64	von Zweckverbänden	48	-	4	44	-
65	Darlehensrückflüsse	7 927	5 707	377	1 844	-
66	vom Bund	32	24	8	0	-
67	von Ländern	519	279	233	7	-

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

Lfd. Nr.	Art der Ausgaben/Einnahmen	Insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden/Gv.	Sozialversicherung
68	von Gemeinden/Gv.	282	4	131	147	-
69	von Sozialversicherung	0	-	-	0	-
70	von Sondervermögen	7 018	5 400	0	1 617	-
71	von Zweckverbänden	77	-	5	72	-
72	Schuldenaufnahmen	30 653	30 400	-	253	-
73	beim Bund	5	-	-	5	-
74	bei Ländern	123	-	-	123	-
75	bei Gemeinden/Gv.	86	-	-	86	-
76	bei Sozialversicherung	17	-	-	17	-
77	von Sondervermögen	30 418	30 400	-	18	-
78	von Zweckverbänden	3	-	-	3	-
79	Zahlungen vom Öffentlichen Gesamthaushalt insgesamt	1 002 583	153 618	175 511	198 947	474 508
80	vom Bund	387 524	111 170	97 755	5 231	173 368
81	von Ländern zus.	176 298	3 753	49 887	122 394	264
82	von Gemeinden/Gv.	74 242	6	8 426	65 717	93
83	von Sozialversicherung	27 913	174	548	933	26 258
84	von Sondervermögen	333 632	38 515	16 774	3 818	274 524
85	von Zweckverbänden	880	0	25	855	-
86	nicht aufteilbar	2 094	-	2 094	-	-

1.3. Bereinigung in der Jahresrechnungsstatistik

Die Bereinigung von Doppelzählungen folgt in der Jahresrechnungsstatistik der staatlichen Ebene (SFR) dem gleichen Prinzip wie in der vierteljährlichen Kassenstatistik der staatlichen Ebene (SFK3). Auch in der SFR geht es darum, je nach dargestellter Ebene die Einnahmen, die aus dieser Ebene stammen, zu identifizieren. Diese Einnahmen bilden die „Zahlungen von gleicher Ebene“, die symmetrisch von den Einnahmen und Ausgaben abgesetzt werden.

Ein wesentlicher **Unterschied zur SFK3 ist, dass in der Aufbereitung der SFR zusätzliche („fiktive“) Gruppen benutzt werden**, um Zahlungen, die aufgrund der originären (gemeldeten) Gruppe keine Zuordnung zu einer bestimmten Ebene (etwa Bund/Land) zulassen, nach genauerer Untersuchung doch ebenenscharf zuzuordnen. So wird auch eine genauere Bereinigung möglich. Dies betrifft vor allem die Extrahaushalte, weil Zuweisungen an Sondervermögen (Gruppe 634) und Einnahmen aus Zuweisungen von Sondervermögen (Gruppe 234) nicht erkennen lassen, welcher Ebene das Sondervermögen (= der Extrahaushalt) angehört. Während die SFK3 hier mit Annahmen arbeiten muss, kann die SFR solche Zahlungen genauer untersuchen und in die dazu geschaffenen „fiktiven“ Gruppen einordnen, die auch genutzt werden, um die Bereinigungssummen zu bilden.

Solche fiktiven Gruppierungen gibt es in der Gemeindefinanzstatistik (GFR) nur in wenigen Ausnahmen und sie betreffen nur die Umschlüsselung einiger weniger in FEU-Codes erhobener Erträge der kaufmännisch buchenden Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Im Wesentlichen funktioniert die Bereinigung wie in der Vierteljahresstatistik (GFK).

Die Bereinigung der Zahlungen zwischen Gemeinde- und staatlicher Ebene geschieht nicht mehr auf Gruppierungsbasis, sondern im Zuge der Zusammenführung beider Ebenen entlang von „B-Nummern“, anhand derer die FEU-Codes, die SyF-Codes, die kommunalen und die staatlichen Gruppierungen zusammengefasst werden. Dieser technische Zwischenschritt ändert nichts an der Logik des Verfahrens.

1.3.1. Darstellungsebene „Kernhaushalte der Länder insgesamt“

Da die Kernhaushalte der Länder ihre Ausgaben und Einnahmen grundsätzlich nach kamerale Gruppen gliedert liefern und Extrahaushalte in der Darstellungsebene „Kernhaushalte der Länder insgesamt“ nicht vorkommen, folgt die Bereinigung in der Jahresrechnungsstatistik dem gleichen Schema wie in der Vierteljahresstatistik. Die im folgenden genannten Gruppen, aus denen die Bereinigungssumme gebildet wird, sind genau jene, die schon im Abschnitt 1.2.1 zur Vierteljahresstatistik genannt wurden.

Gruppe	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene
<i>Einnahmen der laufenden Rechnung</i>	
152	Zinseinnahmen von Ländern
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern
222	Schuldendiensthilfen von Ländern
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern [z. B. Erstattungen für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen]
<i>Einnahmen der Kapitalrechnung</i>	
172	Darlehensrückflüsse von Ländern
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen

Wenn die Kernhaushalte der Länder Einnahmen „von Ländern“ nachweisen, handelt es sich um Zahlungen von anderen Ländern, da eine Berichtsstelle nicht „an sich selbst“ zahlen kann. Um welches andere Land oder welche anderen Länder es sich handelt, ist nicht erkennbar.

Deshalb werden, wie in Abschnitt 1.2.4 gezeigt, nur die Einnahmen und Ausgaben der Darstellungsebene „Länder insgesamt“ bereinigt, nicht jedoch die Summen für Ländergruppen (Flächenländer, Stadtstaaten, etc.).

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

1.3.2. Darstellungsebene „Bund“ (Kernhaushalt und Extrahaushalte)

Bei der Darstellungsebene „Bund“ treten zum Kernhaushalt die Extrahaushalte, zu bereinigen sind also die Zahlungen zwischen dem Kernhaushalt des Bundes und den Extrahaushalten der Ebene Bund.

Die nicht im Gruppierungsplan dargestellten Differenzierungen, von der im entsprechenden Abschnitt bei der Vierteljahresstatistik (1.2.2) die Rede war und der die Vierteljahresstatistik mit vereinfachenden Annahmen beizukommen versucht, werden in der Jahresstatistik weitgehend ausgeglichen, indem für die Aufbereitung ein erweiterter Gruppierungsplan verwendet wird. Er enthält die am dringendsten benötigten Zahlungsarten zur korrekten Trennung von Zahlungsflüssen nach „innerhalb des ÖGH“ (Staatssektor/general government) und „sonstiger Bereich“ (öffentlicher Sektor/public sector).

Dazu müssen die entsprechenden Zahlungen nach tieferer Analyse aus den „originären“ Gruppen, in denen sie gemeldet wurden, in die „fiktiven“ Gruppierungen umgesetzt werden. Das ist nur möglich, weil erstens die Daten zur Jahresstatistik titelscharf gemeldet werden und zweitens, weil mehr Zeit für die Aufbereitung zur Verfügung steht.

Die „fiktiven“ Gruppen lassen zwar erkennen, ob Zahlungen von inner- oder außerhalb des ÖGH stammen und von welcher Ebene (Bund, Land, Sozialversicherung, Gemeinden). Sie identifizieren eine Zahlung, etwa eines Extrahaushaltes der Ebene „Land“, aber nicht länderscharf – der nötige Aufwand wäre enorm. Deshalb muss auch die Jahresrechnungsstatistik die Annahme treffen, dass, wenn Extrahaushalte eine Zahlungsbeziehung zu einem Kernhaushalt unterhalten, dies der Kernhaushalt der „eigenen“ Gebietskörperschaft ist. Diese Annahme scheint sowohl für kamerale als auch kaufmännisch buchende Extrahaushalte weit überwiegend zuzutreffen, sodass die Zahlungen bei der Zusammenfassung von Kern- und Extrahaushalten eines einzelnen Landes – und damit auch in den jeweiligen Ländersummen – bereinigt werden. Eine Ausnahme stellen gemeinsam finanzierte Einrichtungen dar, wenn die Kernhaushalte der Länder ihren Finanzierungsbeitrag nicht über den Kernhaushalt des Sitzlandes leisten, sondern direkt an die Einrichtungen.

Für den **Kernhaushalt und die kamerale buchenden Extrahaushalte der Ebene Bund** wird der Bereinigungsbeitrag durch Addition der Werte der folgenden „originären“ und „fiktiven“ Gruppen gebildet:

Gruppe (xxxE= fiktiv)	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene bzw. (bei fiktiven Gruppen) interne Bezeichnung der Finanzstatistiken
<i>Einnahmen der laufenden Rechnung</i>	
151	Zinseinnahmen vom Bund
151E	Zinseinnahmen von Extrahaushalten des Bundes
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 151E, 152E, 156E, 161
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund
211E	Allgemeine Zuweisungen von Extrahaushalten des Bundes ²³
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 211E, 212E, 216E
221	Schuldendiensthilfen vom Bund
221E	Schuldendiensthilfen von Extrahaushalten des Bundes ²⁴
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 221E, 222E, 226E, 261
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund
231E	Sonstige Zuweisungen von Extrahaushalten des Bundes ²⁵
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 231E, 232E, 236E, 282 (ggf. auch 261, 281)

²³ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei Gruppe 214.

²⁴ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 224 und 261.

²⁵ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 234, 261, 281, 282.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

<i>Einnahmen der Kapitalrechnung</i>	
171	Darlehensrückflüsse vom Bund
171E	Darlehensrückflüsse von Extrahaushalten des Bundes ²⁶
174	Darlehensrückflüsse vom Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 171E, 172E, 176E, 181
311	Schuldenaufnahmen beim Bund
311E	Schuldenaufnahme bei Extrahaushalten des Bundes ²⁷
314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 311E, 312E, 316E, 321.
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund
331E	Zuweisungen für Investitionen von Extrahaushalten des Bundes ²⁸
334	Zuweisungen für Investitionen vom Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 331E, 332E, 336E, 342
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen

Hinzugerechnet werden bestimmte **Aufwendungen der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte des Bundes**. Diese melden zur Statistik ihre Zahlungen nicht nach kamerale Einnahme- und Ausgabegruppen, sondern nach einer anderen Merkmalsystematik (JAB-Codes)²⁹:

JAB-Code	Bezeichnung	Erläuterung
<i>Aufwendungen der Kapitalrechnung</i>		
9203 (anteilig)	Abgang an Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Anteil von 9203 abzüglich Anteil von 9210 (Abschreibungen auf Abgang von Ausleihungen), nur für FEU der Ebene Bund. Entspricht Darlehensrückfluss.
9403 (anteilig)	Abgang an Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	Anteil von 9403 abzüglich Anteil von 9410 (Abschreibungen auf Abgang von Ausleihungen), nur für FEU der Ebene Bund. Entspricht Darlehensrückfluss.
9603 (anteilig)	Abgang an sonstigen Ausleihungen	Anteil von 9403 abzüglich Anteil von 9610 (Abschreibungen auf Abgang von Ausleihungen), nur für FEU der Ebene Bund. Entspricht Darlehensrückfluss.

Bereinigt wird erst, wenn die Daten aller erhobenen Einheiten in kamerale Zahlungsarten (Gruppierungen) vorliegen, also nach einer eventuell nötigen Umschlüsselung. Die vorgenannten Aufwandsarten („JAB-Codes“). fließen erst nach Umschlüsselung in nachstehende kamerale Zahlungsart in die Bereinigungssumme ein:

Gruppe	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene
<i>Einnahmen der Kapitalrechnung</i>	
171	Darlehensrückflüsse vom Bund (von JAB-Codes 9203, 9403, 9603, jeweils anteilig) ³⁰

²⁶ Befüllung durch titelweise Umsetzung von Haushaltstiteln der Gruppen 174 und 181.

²⁷ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 314 und 321.

²⁸ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 334 und 342.

²⁹ Im Rahmen der Statistik „Jahresabschlüsse der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte und der kaufmännisch buchenden sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“, die von den Statistischen Ämtern unter der Nr. 71811 geführt wird. Die Numerik der JAB-Codes entspricht weitestgehend jener der FEU-Codes, die im Abschnitt über die Bereinigung in der vierteljährlichen Statistik genannt sind. Die Statistik der Jahresabschlüsse (JAB) schließt auch Einheiten ein, die keine Extrahaushalte sind, sondern sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sonstige FEU, sFEU). Diese sonstigen FEU werden jedoch nicht in die jährliche Rechnungsstatistik einbezogen.

³⁰ Kaufmännisch buchende Extrahaushalte können Darlehen sowohl an Einheiten innerhalb des Öffentlichen Gesamthaushalts vergeben als auch an Einheiten außerhalb. Da sich der Anteil der jeweiligen Varianten nicht aus den Daten herauslesen lässt, teilt das StBA die unter den JAB-Codes 9203, 9403 und 9603 gemeldeten Summen auf und rechnet sie in der Aufbereitung jeweils hälftig den Darlehensrückflüssen an Bund zu (hier nur für die Extrahaushalte des Bundes der Gruppe 171 – Darlehensrückflüsse vom Bund) und den Darlehensrückflüssen aus anderen Bereichen (Obergruppe 18 – Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen). Das Vorgehen entspricht dem im Abschnitt über die Vierteljahresstatistik geschilderten Umgang mit dem FEU-Code 9803.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

1.3.3. Darstellungsebene „einzelnes Land insgesamt“ (Kernhaushalt und Extrahaushalte)

Bei dieser Darstellungsebene geht es, wie bei der Darstellungsebene „Bund insgesamt“, um den Kernhaushalt und um Extrahaushalte. Anders als beim Bund treten bei allen Ländern jedoch zu den Extrahaushalten ausgelagerte Hochschulen hinzu. Diese sind wie andere Extrahaushalte auch zu sehen, ihre Daten werden jedoch nicht nach kameralen Gruppen im Rahmen der Finanzstatistiken erhoben, sondern im Rahmen der jährlichen Hochschulfinanzstatistik (jHFS)³¹ nach deren Systematik der Finanzarten(SyF) und anschließend in kameralen Gruppen umgeschlüsselt. Dies gälte im Prinzip auch für die Darstellungsebene Bund, jedoch unterhält der Bund keine ausgelagerten Hochschulen.

Wie bei der Darstellungsebene „Bund insgesamt“ bildet sich der Bereinigungsbetrag für den **Kernhaushalt und die kameral buchenden Extrahaushalte** durch Addition folgender „originärer“ und „fiktiver“ Gruppen.

Gruppe (xxxE= fiktiv)	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene beziehungsweise (bei fiktiven Gruppen) interne Bezeichnung der Finanzstatistiken
Einnahmen der laufenden Rechnung	
152	Zinseinnahmen von Ländern
152E	Zinseinnahmen von Extrahaushalten der Länder ³²
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 151E, 152E, 156E, 161
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern
212E	Allgemeine Zuweisungen von Extrahaushalten der Länder ³³
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 211E, 212E, 216E
222	Schuldendiensthilfen von Ländern
222E	Schuldendiensthilfen von Extrahaushalten der Länder ³⁴
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 221E, 222E, 226E, 261
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern
232E	Sonstige Zuweisungen von Extrahaushalten der Länder ³⁵
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 231E, 232E, 236E, 282 (ggf. auch 261, 281)
Einnahmen der Kapitalrechnung	
172	Darlehensrückflüsse von Ländern
172E	Darlehensrückflüsse von Extrahaushalten der Länder ³⁶
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 171E, 172E, 176E, 181
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern
312E	Schuldenaufnahmen bei Extrahaushalten der Länder ³⁷
314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 311E, 312E, 316E, 321.
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
332E	Zuweisungen für Investitionen von Extrahaushalten von Ländern ³⁸
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 331E, 332E, 336E, 342
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen

³¹ Jährliche Hochschulfinanzstatistik, EVAS-Nr. 21371.

³² Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 154 und 161.

³³ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei Gruppe 214.

³⁴ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 224 und 261.

³⁵ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 234, 261, 281, 282.

³⁶ Befüllung durch titelweise Umsetzung von Haushaltstiteln der Gruppen 174 und 181.

³⁷ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 314 und 321.

³⁸ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 334 und 342.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

Auch hier werden bestimmte **Aufwendungen der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte des betreffenden Landes** hinzugerechnet, die in JAB-Codes erhoben werden:

JAB-Code	Bezeichnung	Erläuterung
Aufwendungen der Kapitalrechnung		
9203 (anteilig)	Abgang an Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Anteil von 9203 abzüglich Anteil von 9210 (Abschreibungen auf Abgang von Ausleihungen), nur für FEU der Ebene Land. Entspricht Darlehensrückfluss.
9403 (anteilig)	Abgang an Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	Anteil von 9403 abzüglich Anteil von 9410 (Abschreibungen auf Abgang von Ausleihungen), nur für FEU der Ebene Land. Entspricht Darlehensrückfluss.
9603 (anteilig)	Abgang an sonstigen Ausleihungen	Anteil von 9403 abzüglich Anteil von 9610 (Abschreibungen auf Abgang von Ausleihungen), nur für FEU der Ebene Land. Entspricht Darlehensrückfluss.

Bei den **ausgegliederten Hochschulen**, deren Zahlungen im Rahmen der jährlichen Hochschulfinanzstatistik nach spezieller Systematik (SyF-Codes) erhoben werden,³⁹ fließt die im Folgenden genannte Zahlungsart in die Bereinigung ein:

SyF-Code	Bezeichnung	Erläuterung
Erträge der laufenden Rechnung		
26	Zuweisungen und Zuschüsse vom Hochschulträger	Wird auf Dreistellerebene nach Zuweisungsarten erhoben: 261, 263; 265-268 anteilig (90%)
Erträge der Kapitalrechnung		
26	Zuweisungen und Zuschüsse vom Hochschulträger	Wird auf Dreistellerebene nach Zuweisungsarten erhoben: 262, 264; 265-268 anteilig (10%)

Bereinigt wird erst, wenn die Daten aller erhobenen Einheiten in kamerale Zahlungsarten (Gruppierungen) vorliegen, also nach einer eventuell nötigen Umschlüsselung. Die vorgenannten **JAB- und SyF-Codes fließen erst nach Umschlüsselung in nachstehende kamerale Zahlungsarten in die Bereinigungssumme ein:**

Gruppe	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene	
Einnahmen der laufenden Rechnung		
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern (von SyF-Codes 261, 263 sowie 265-268 anteilig, nur Extrahaushalte der Ebene Land)	
Einnahmen der Kapitalrechnung		
172	Darlehensrückflüsse von Ländern (von JAB-Codes 9203, 9403, 9603, jeweils anteilig, nur Extrahaushalte der Ebene Land) ⁴⁰	
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern (von SyF-Codes 262, 264 sowie 265-268 anteilig, nur Extrahaushalte der Ebene Land)	

³⁹ Im Rahmen der jährlichen Hochschulfinanzstatistik, die von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder unter der Nummer 21371 geführt wird. SyF=Systematik der Finanzarten.

⁴⁰ Kaufmännisch buchende Extrahaushalte können Darlehen sowohl an Einheiten innerhalb des Öffentlichen Gesamthaushalts vergeben als auch an Einheiten außerhalb. Da sich der Anteil der jeweiligen Varianten nicht aus den Daten herauslesen lässt, teilt das StBA die unter den JAB-Codes 9203, 9403 und 9603 gemeldeten Summen auf und rechnet sie in der Aufbereitung jeweils hälftig den Darlehensrückflüssen an Länder zu (hier nur für die Extrahaushalte des betreffenden Landes der Gruppe 172 – Darlehensrückflüsse von Ländern) und den Darlehensrückflüssen aus anderen Bereichen (Obergruppe 18 – Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen). Das Vorgehen entspricht dem im Abschnitt über die Vierteljahresstatistik geschilderten Umgang mit dem FEU-Code 9803.

1.3.4. Darstellungsebene „Länder insgesamt“ (Kern- und Extrahaushalte)

Die Bereinigung entspricht jener der Kernhaushalte, zuzüglich der Ausgaben der Extrahaushalte wie beim integrierten Ergebnis des einzelnen Landes. Die **Liste der Gruppen, aus denen die Bereinigungssumme gebildet wird, entspricht darum der im vorigen Abschnitt, „Darstellungsebene einzelnes Land insgesamt“, genannten, jedoch zuzüglich der fiktiven Gruppe 232a „sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen von Ländern (Hochschulen)“**. Aus diesen Zahlungsarten wird die **Bereinigungssumme über alle Kernhaushalte der Länder und über alle Extrahaushalte der Ebene Land ermittelt**.

1.3.5. Darstellungsebene „staatliche Haushalte insgesamt“

Zur Ebene „staatliche Haushalte insgesamt“ veröffentlicht das StBA in der Jahresrechnungsstatistik keine Tabellen. Die in der Fachserie 14 Reihe 3.1 veröffentlichten Tabellen umfassen stattdessen den Öffentlichen Gesamthaushalt, der die Gemeindeebene einschließt. Zum leichteren Verständnis und Vergleich geht die Erklärung hier aber so vor, wie bei der Vierteljährlichen Kassenstatistik (SFK3). Für die Bereinigung einschließlich der Gemeindeebene (dies wäre dann die Darstellungsebene „Öffentlicher Gesamthaushalt“) wären die originären und fiktiven Gruppen mit endender Ziffer „3“ sowie die Gruppen für Zahlungen von Zweckverbänden und kommunalen Sonderrechnungen hinzuzudenken.

Die Bereinigungssumme bildet sich für **alle Kernhaushalte und alle kameral buchenden Extrahaushalte der Ebenen Bund und Land** aus den folgenden „originären“ und „fiktiven“ Gruppen:

Gruppe (xxxE= fiktiv)	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene beziehungsweise (bei fiktiven Gruppen) interne Bezeichnung der Finanzstatistiken
<i>Einnahmen der laufenden Rechnung</i>	
151	Zinseinnahmen vom Bund
151E	Zinseinnahmen von Extrahaushalten des Bundes ⁴¹
152	Zinseinnahmen von Ländern
152E	Zinseinnahmen von Extrahaushalten der Länder ⁴²
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 151E, 152E, 156E, 161
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
156E	Zinseinnahmen von Extrahaushalten der Sozialversicherung ⁴³
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund
211E	Allgemeine Zuweisungen von Extrahaushalten des Bundes ⁴⁴
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern
212E	Allgemeine Zuweisungen von Extrahaushalten der Länder ⁴⁵
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 211E, 212E, 216E
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
216E	Allgemeine Zuweisungen von Extrahaushalten der Sozialversicherung ⁴⁶
221	Schuldendiensthilfen vom Bund
221E	Schuldendiensthilfen von Extrahaushalten des Bundes ⁴⁷
222	Schuldendiensthilfen von Ländern
222E	Schuldendiensthilfen von Extrahaushalten der Länder ⁴⁸

⁴¹ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 154 und 161.

⁴² Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 154 und 161.

⁴³ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 154 und 161.

⁴⁴ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei Gruppe 214.

⁴⁵ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei Gruppe 214.

⁴⁶ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei Gruppe 214.

⁴⁷ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 224 und 261.

⁴⁸ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 224 und 261.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 221E, 222E, 226E, 261
226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
226E	Schuldendiensthilfen von Extrahaushalten der Sozialversicherung ⁴⁹
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund
231E	Sonstige Zuweisungen von Extrahaushalten des Bundes ⁵⁰
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern
232E	Sonstige Zuweisungen von Extrahaushalten der Länder ⁵¹
232a (fikt.)	Sonstige Zuweisungen von Extrahaushalten der Länder (Hochschulen) ⁵²
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 231E, 232E, 236E, 282 (ggf. auch 261, 281)
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von Bundesagentur für Arbeit
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
236E	Erstattung von Extrahaushalten der Sozialversicherung ⁵³
Einnahmen der Kapitalrechnung	
171	Darlehensrückflüsse vom Bund
171E	Darlehensrückflüsse von Extrahaushalten des Bundes ⁵⁴
172	Darlehensrückflüsse von Ländern
172E	Darlehensrückflüsse von Extrahaushalten der Länder ⁵⁵
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 171E, 172E, 176E, 181
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
176E	Darlehensrückflüsse von Extrahaushalten der Sozialversicherung ⁵⁶
311	Schuldenaufnahmen beim Bund
311E	Schuldenaufnahme bei Extrahaushalten des Bundes ⁵⁷
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern
312E	Schuldenaufnahmen bei Extrahaushalten der Länder ⁵⁸
314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 311E, 312E, 316E, 321.
316 (fikt.)	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit
316E	Schuldenaufnahmen bei Extrahaushalten der Sozialversicherung ⁵⁹
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit⁶⁰
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund
331E	Zuweisungen für Investitionen von Extrahaushalten des Bundes ⁶¹
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern
332E	Zuweisungen für Investitionen von Extrahaushalten von Ländern ⁶²

⁴⁹ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 224 und 261.

⁵⁰ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 234, 261, 281, 282.

⁵¹ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 234, 261, 281, 282.

⁵² Befüllung durch SyF-Code 233: Drittmittel f. Lehre u. Forschung v. öffentlichen Bereich (ohne Träger): von Ländern (ohne Mittel vom Träger der Hochschule).

⁵³ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 234, 261, 281, 282, sofern entsprechende Fälle auftreten sollten.

⁵⁴ Befüllung durch titelweise Umsetzung von Haushaltstiteln der Gruppen 174 und 181.

⁵⁵ Befüllung durch titelweise Umsetzung von Haushaltstiteln der Gruppen 174 und 181.

⁵⁶ Befüllung durch Umsetzung relevanter Haushaltstitel bei den Gruppen 174 und 181, sofern entsprechende Fälle auftreten sollten.

⁵⁷ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppierungen 314 und 321.

⁵⁸ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppierungen 314 und 321.

⁵⁹ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppierungen 314 und 321, falls entsprechende Fälle auftreten sollten.

⁶⁰ Hier nachgewiesene Summe wird vollständig umgesetzt in die fiktive Gruppe 316 und damit (abweichend vom geltenden Gruppierungsplan) dem Öffentlichen Gesamthaushalt zugeordnet.

⁶¹ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppierungen 334 und 342.

⁶² Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppierungen 334 und 342.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

334	Zuweisungen für Investitionen vom Sondervermögen <i>hier gemeldete Summe wird durch Umsetzen einzelner Haushaltstitel aufgeteilt in 331E, 332E, 336E, 342</i>
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
336E	Zuweisungen für Investitionen von Extrahaushalten der Sozialversicherung ⁶³
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen

Auch hier werden bestimmte **Erträge und Aufwendungen der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte** hinzugerechnet, die in JAB-Codes erhoben werden.

JAB-Code	Bezeichnung	Erläuterung
Erträge der laufenden Rechnung		
0451	Zinsen an öffentliche Haushalte	
0485	Erträge aus Verlustübernahme	
4091	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund	Hier sind alle erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, denen keine Gegenleistung gegenübersteht, anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern. Hierzu zählen z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für Projektförderung, Personalkostenzuschüsse, Betriebskostenzuschüsse, Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen für die Beförderung von Schülern/Auszubildenden/ Schwerbehinderten, Zuschüsse für laufende Zwecke an Eigen- und Landesbetriebe, Umlagen an Zweckverbände, Transferzahlungen. Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste sind hier nur anzugeben, wenn sie Bestandteil des GuV-Postens „sonstige betriebliche Erträge“ sind. Nicht dazu gehören Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Subventionen, die Aufhebung und Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Fall der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft sowie Auflösungsbeträge vom passiven Sonderposten „Empfangene Ertragszuschüsse“.
4092	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land / von Ländern	
4094	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von den Sozialversicherungsträgern	
4095	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Extrahaushalten des Bundes	
4096	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Extrahaushalten des Landes/der Länder	
4098	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger	
Erträge der Kapitalrechnung		
0403	Fördermittel nach KHG (Krankenhausfinanzierungsgesetz) und PBV (Pflegebuchführungsverordnung)	Erhaltene Fördermittel (positiver Saldo)
4081	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom Bund	Hier sind alle erhaltenen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern.
4082	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Ländern	

⁶³ Befüllung durch Umsetzung einzelner relevanter Haushaltstitel bei den Gruppierungen 334 und 342, falls entsprechende Fälle auftreten sollten.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

4084	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von den Sozialversicherungsträgern	chungsart aufzugliedern. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen umfassen nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Laufe früherer Perioden durchgeführt wurden. Neben den erfolgswirksam verbuchten Investitionszuschüssen sind hier auch die erfolgsneutralen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben, die als Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Anlagevermögens oder als Zugang bei den passiven Sonderposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ und „Empfangene Ertragszuschüsse“ (nur investiver Teil) verbucht wurden oder Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist.
4085	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Extrahaushalten des Bundes	
4086	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Extrahaushalten des Landes/der Länder	
4088	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträgern	
Aufwendungen der Kapitalrechnung		
0404	Fördermittel nach KHG (Krankenhausfinanzierungsgesetz) und PBV (Pflegebuchführungsverordnung)	Zurückgezahlte Fördermittel (negativer Saldo).
9203 (anteilig)	Abgang an Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Anteil von 9203 abzüglich Anteil von 9210 (Abschreibungen auf Abgang von Ausleihungen). Entspricht Darlehensrückfluss.
9403 (anteilig)	Abgang an Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	Anteil von 9403 abzüglich Anteil von 9410 (Abschreibungen auf Abgang von Ausleihungen). Entspricht Darlehensrückfluss.
9603 (anteilig)	Abgang an sonstigen Ausleihungen	Anteil von 9403 abzüglich Anteil von 9610 (Abschreibungen auf Abgang von Ausleihungen). Entspricht Darlehensrückfluss.

Bei den **ausgegliederten Hochschulen** fließt die im Folgenden genannte Zahlungsart in die Bereinigung ein. Auch hier setzt die Bereinigung erst an, wenn die nach der für die Hochschulfinanzstatistik maßgeblichen „Systematik der Finanzarten“ (SyF) erhobenen Daten in kamerale Zahlungsarten umgeschlüsselt sind.

SyF-Code	Bezeichnung	Erläuterung
Erträge der laufenden Rechnung		
23	Drittmittel f. Lehre u. Forschung v. öffentlichen Bereich (ohne Träger): vom Bund	Wird auf Dreistellerebene nach Zuweisungsarten erhoben: 232, 233, 235; 231 anteilig (90%)
26	Zuweisungen und Zuschüsse vom Hochschulträger	Wird auf Dreistellerebene nach Zuweisungsarten erhoben: 261, 263; 265-268 anteilig (90%)
Erträge der Kapitalrechnung		
23	Drittmittel f. Lehre u. Forschung v. öffentlichen Bereich (ohne Träger): vom Bund	Wird auf Dreistellerebene nach Zuweisungsarten erhoben: 231 anteilig (10%)
26	Zuweisungen und Zuschüsse vom Hochschulträger	Wird auf Dreistellerebene nach Zuweisungsarten erhoben: 262, 264; 265-268 anteilig (10%)

Da auch die Einnahmen und Ausgaben der **gesetzlichen Sozialversicherung**, sofern sie nicht gleich in kamerale Gruppierungen geliefert werden, erst nach ihrer Umschlüsselung in kamerale Zahlungsarten in die Bereinigung einfließen, wird auf die Angabe spezifischer Zahlungsarten (Kontensystem der Sozialversicherungsträger) hier verzichtet.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

Bereinigt wird erst, wenn die Daten aller erhobenen Einheiten in kamerale Zahlungsarten (Gruppierungen) vorliegen. Die genannten JAB- und SyF-Codes werden folgenden Gruppen zugeschlüsselt:

Gruppe	Bezeichnung laut Gruppierungsplan der staatlichen Ebene
<i>Einnahmen der laufenden Rechnung</i>	
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund (von JAB-Codes 4091 – alle Extrahaushalte – und 0485, nur Extrahaushalte der Ebene Bund)
231E	Sonstige Zuweisungen von Extrahaushalten des Bundes (von JAB-Code 4095)
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern (von JAB-Codes 4092 – alle Extrahaushalte – und 0485, nur Extrahaushalte der Ebene Land, sowie SyF-Code 26 anteilig)
232E	Sonstige Zuweisungen von Extrahaushalten der Länder (von JAB-Code 4096)
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern (von JAB-Codes 0485– alle Extrahaushalte – und 4094, nur Extrahaushalte der Ebene Sozialversicherung)
236E	Sonstige Zuweisungen von Extrahaushalten der Sozialversicherung (von JAB-Code 4098)
<i>Einnahmen der Kapitalrechnung</i>	
171	Darlehensrückflüsse vom Bund (von JAB-Codes 9203, 9403, 9603, jeweils anteilig, abzüglich 9210, 9410, 9610, jeweils anteilig; nur Extrahaushalte der Ebene Bund)
172	Darlehensrückflüsse von Ländern (von JAB-Codes 9203, 9403, 9603, jeweils anteilig, abzüglich 9210, 9410, 9610, jeweils anteilig; nur Extrahaushalte der Ebene Land)
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit (von JAB-Codes 9203, 9403, 9603, jeweils anteilig, abzüglich 9210, 9410, 9610, jeweils anteilig; nur Extrahaushalte der Ebene Sozialversicherung)
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (von FEU-Code 4081)
331E	Zuweisungen für Investitionen von Extrahaushalten des Bundes (von JAB-Code 4085)
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern (von JAB-Code 4082 und SyF-Code 26 anteilig; nur Extrahaushalte der Ebene Länder)
332E	Zuweisungen für Investitionen von Extrahaushalten der Länder (von JAB-Code 4086)
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit (von JAB-Code 4084)
336E	Zuweisungen für Investitionen von Extrahaushalten der Sozialversicherung (von JAB-Code 4088)

1.4. Konsolidierung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

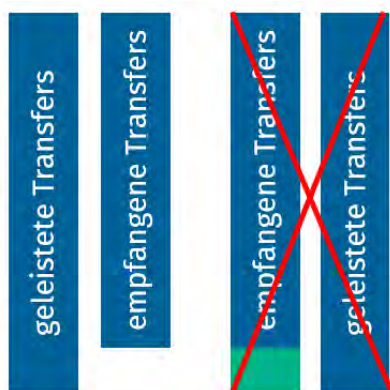
Indem die Finanzstatistiken die ermittelte Bereinigungssumme symmetrisch von Einnahmen und Ausgaben abziehen, halten sie den Finanzierungssaldo unbeeinflusst. Dies gilt prinzipiell unabhängig davon, wie die Bereinigungssumme ermittelt wird – sie wird im Ergebnis „(Finanzierungs-)saldenneutral“ angewandt.

Wie im vorigen Abschnitt gezeigt, werden in den Finanzstatistiken nicht einzelne Zahlungsströme bereinigt (etwa Zinszahlungen versus Zinseinnahmen). Sondern es wird, ausgehend von den Gegebenheiten und mit Betonung der Einnahmenseite, eine Bereinigungssumme ermittelt, wozu alle geeignet erscheinenden Zahlungsarten herangezogen werden. Diese Bereinigungssumme wird aber nur jeweils auf die Summen der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung angewandt. Die jeweiligen Unterpositionen der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung bleiben unbereinigt.

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist statt von Bereinigung üblicherweise von „Konsolidierung“ die Rede, inhaltlich geht es auch hier um das Beseitigen von Doppelzählungen. Im Gegensatz zu den Finanzstatistiken betrachten die VGR drei Zahlungsströme getrennt:

- Zinszahlungen
- laufende Transfers (im Wesentlichen die bereinigungsrelevanten Zahlungsarten der laufenden Rechnung)
- Vermögenstransfers (im Wesentlichen die bereinigungsrelevanten Zahlungsarten der Kapitalrechnung)

Die Konsolidierung wird für jede dieser Zahlungsarten einmal innerhalb des betreffenden Teilsektors (Ebene) durchgeführt, also für Bund, Land, Gemeinden, Sozialversicherung sowie zwischen diesen Teilsektoren.



 - Angleichung

Im Gegensatz zu den Finanzstatistiken **nehmen die VGR die Ausgaben-seite als die bestimmende Größe an und gehen davon aus, dass die Einnahmen der jeweiligen Zahlungsart den Ausgaben entsprechen müssen. Tun sie es nicht, werden sie angepasst.** Diese Zusetzung soll der grüne Balkenabschnitt in nebenstehender Grafik verdeutlichen. Sind die Einnahmen größer als die Ausgaben, werden sie um den Differenzbetrag gemindert. Die Ausgaben-seite bestimmt also die Einnahmen.

Nach der Gleichsetzung von Ausgaben- und Einnahmenseite wird der betreffende Zahlungsstrom (Transfer) im betreffenden Aggregat (etwa „Länder insgesamt“) als „Zahlung von gleicher Ebene“ in voller Höhe eliminiert (hier verdeutlicht durch die durchkreuzten Balken).

Indem so die Höhe bestimmter Einnahmearten verändert wird, verändert sich auch die Höhe der Einnahmen insgesamt.

Dies wirkt sich unmittelbar auf den Finanzierungssaldo⁶⁴ aus, weil Einnahmen und Ausgaben nicht symmetrisch gekürzt werden. Die folgende Grafik soll dies klarer machen. Sie zeigt, dass der Finanzierungssaldo – die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben – vor und nach der finanzstatistischen Bereinigung konstant bleibt. Dies geschieht, weil Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe um den Bereinigungsbetrag vermindert werden. Der Preis dafür ist, dass der Bereinigungsbetrag außer Acht lässt, dass sich die zu bereinigenden Zuweisungen und Zuschüsse auf Einnahmen- und Ausgaben-seite unterscheiden (der gepunktete Säulenabschnitt ist auf beiden Seiten unterschiedlich lang). Es wird also stets auf einer Seite zu viel oder zu wenig abgezogen.

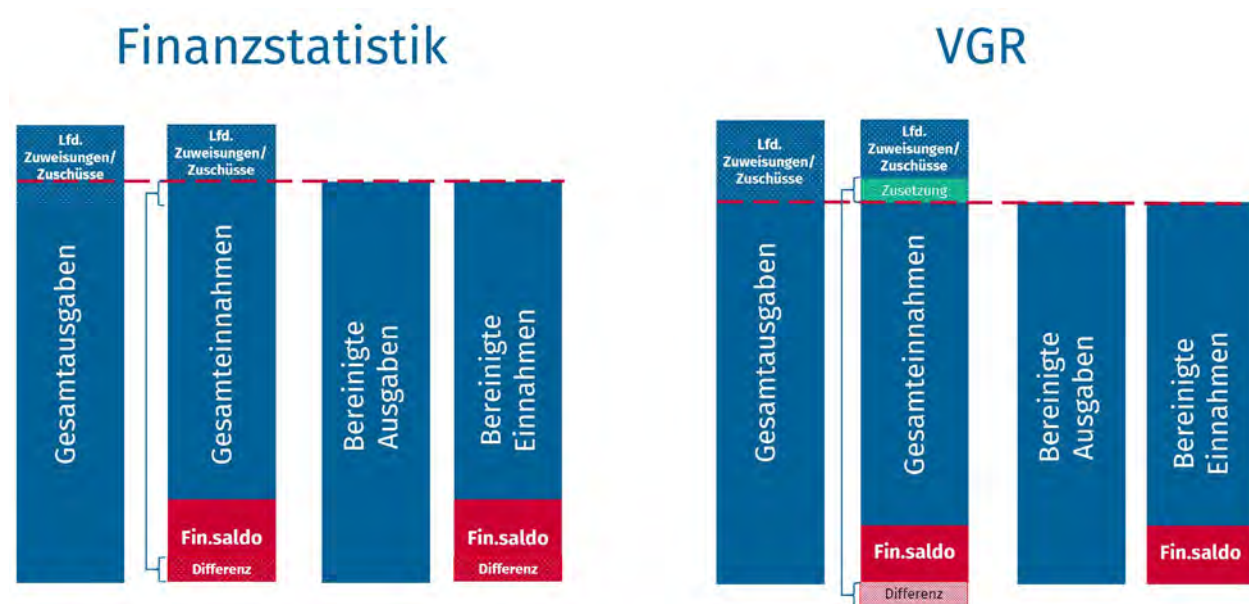
Der Unterschied in der Länge des gepunkteten Säulenabschnitts bestimmt aber direkt den Finanzierungssaldo mit (hier dargestellt durch den Pfeil, der zeigt, dass der Finanzierungssaldo um den Betrag größer ist, in dem sich die nachgewiesenen Zuweisungen und Zuschüsse auf der Einnahmenseite von den auf der Ausgaben-seite

⁶⁴ Dieser VGR-Finanzierungssaldo („B.9“) wird von Deutschland im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigem Defizit (VÜD bzw. Excessive Deficit Procedure, EDP) an die Europäische Kommission (Eurostat) gemeldet.

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

nachgewiesenen unterscheiden). Wird dieser Unterschied – auch „Differenz (oder Saldo) im Verrechnungsverkehr“ genannt – nicht aufgelöst, so besteht der durch ihn verursachte Fehler auch im Finanzierungssaldo der Finanzstatistiken fort.

Indem die VGR den Unterschied (hier) zwischen den nachgewiesenen Zuschüssen und Zuweisungen (laufende Transfers) auf Einnahmen- und Ausgabenseite durch Anpassen der Einnahmenseite beseitigen, lösen sie den Saldo im Verrechnungsverkehr auf und verändern (hier: verringern) sie den Finanzierungssaldo. Der Finanzierungssaldo verringert sich genau um den Betrag, der den Zuweisungen und Zuschüssen auf der Einnahmenseite zu- oder abgesetzt wurde.



Die unterschiedliche Methode der Bereinigung beziehungsweise Konsolidierung ist nicht die einzige Ursache dafür, dass sich die Finanzierungssalden der Finanzstatistiken und der VGR unterscheiden. Sie tragen jedoch einen Teil zur Erklärung der Abweichungen bei. In der Überleitungsrechnung, welche die VGR veröffentlichen, um die Differenzen zwischen den VGR-Finanzierungssalden und jenen der Finanzstatistiken zu erklären,⁶⁵ werden die Abweichungen infolge der unterschiedlichen Bereinigungsmethoden nicht separat dargestellt, sondern als Teil der Position „sonstige Abweichungen“. Im Einzelnen sind sie in den an Eurostat gerichteten Notifikationsstabellen nachzulesen, etwa in Tabelle 2A für die Ebene Bund unter den Positionen „clearing within subsector“ (Bereinigung innerhalb des Teilsektors/der Ebene) und „clearing between subsectors“ (Bereinigung zwischen Teilsektoren/Ebenen).⁶⁶

„Clearing between subsectors“

Um das Ausmaß dieser Überleitungsposition zu bestimmen, werden beim Zahlungsverkehr zwischen Teilsektoren (etwa „Bund an Länder“ oder umgekehrt) im ersten Schritt die Einnahmen von anderen Teilsektoren laut VGR (die den geleisteten Ausgaben entsprechen) mit den Einnahmen laut Finanzstatistiken verglichen.

So beträgt für 2019 die Summe aller laufenden Zuweisungen von Ländern an den Kernhaushalt des Bundes laut Daten der Finanzstatistik 3.059 Mio. Euro. Die VGR ziehen die Summe aller geleisteten laufenden Transfers der Länder an den Kernhaushalt des Bundes heran: 3.850 Mio. Euro; die empfangenen laufenden Transfers

⁶⁵ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/eu-stabilitaetspakt-defizit-finanzierungssaldo.html>

⁶⁶ https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/eu-stabilitaetspakt-defizitbericht-april2021.pdf?__blob=publicationFile

Finanzstatistische Bereinigung und Konsolidierung in den VGR

werden gleichgesetzt. Die Differenz von 791 Mio. Euro wird dokumentiert. So wird es für jede treffende Zahlungsart durchgeführt und die Differenzen werden zusammenaddiert.

2019		
Vierteljährliche Kassenstatistik	VGR	Differenz
Gezahlte laufende Zuweisungen Kernhaushalt von Ländern an Bund: 3059 Mio. Euro	Empfangene laufende Transfers Kernhaushalt des Bundes von Ländern (= geleistete laufende Transfers der Länder an Bund): 3850 Mio. Euro	791 Mio. Euro

Im zweiten Schritt müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden, um die Berechnung des ersten Schrittes zu ergänzen oder zu korrigieren:

- Methodische Unterschiede – Beispiel: Einnahmen unter Gruppierung 236 (Erstattungen von Sozialversicherungsträgern) werden in den Finanzstatistiken als Zuweisungen nachgewiesen; in den VGR jedoch als Einnahmen aus Verkäufen (und nicht als laufende Transfers). Daher sind sie in den VGR kein Teil des Konsolidierungsvolumens und aus dem im ersten Schritt ermittelten Differenzbetrag herauszurechnen.
- In den VGR werden bei kaufmännisch buchenden Extrahaushalten die gesamten Zuweisungen von anderen öffentlichen Haushalten als Zuweisungen vom jeweils gleichen Teilsektor betrachtet und konsolidiert, selbst wenn sie von anderen Teilsektoren stammen. Die Finanzstatistiken bereinigen hingegen sektorspezifisch. Das unterschiedliche Vorgehen der VGR führt dazu, dass der im vorigen Schritt ermittelte Differenzbetrag nochmals korrigiert werden muss (um die Auswirkung der unterschiedlichen Konsolidierung der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte), weil die unterschiedlichen Methoden auf den Finanzierungssaldo keine Auswirkung haben.

„Clearing within subsector“:

Auch Zahlungen innerhalb eines Teilsektors werden in den VGR und den Finanzstatistiken auf die beschriebene unterschiedliche Weise bereinigt und tragen zum Unterschied in den Finanzierungssalden bei. Als Beispiel für den Beitrag zur Differenz zwischen Finanzierungssalden der VGR und der Finanzstatistiken sollen hier die Differenzen im Teilsektor Bund 2019 auf Basis der Daten der vierteljährlichen Kassenstatistik dienen:

2019		
Laufende Zuweisungen Kernhaushalt des Bundes an Extrahaushalte des Bundes: 22019 Mio. Euro	Laufende Zuweisungen Extrahaushalte des Bundes von Kernhaushalt des Bundes: 22671 Mio. Euro	Saldo laut VGR-Berechnungen: 652 Mio. Euro

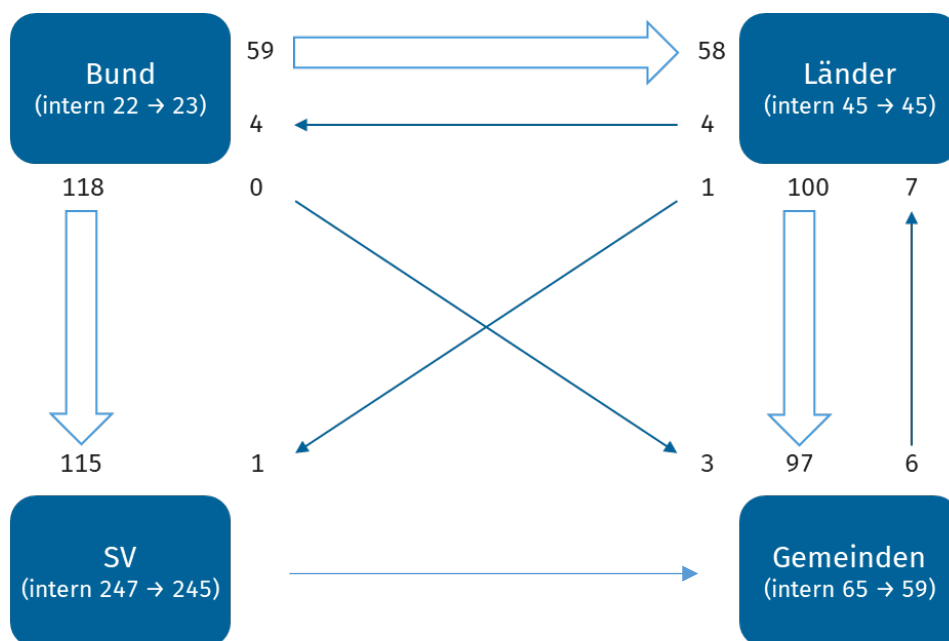
Die unterschiedliche Bereinigung/Konsolidierung trug in diesen Fall allein im Teilsektor Bund 652 Millionen zum gesamtwirtschaftlichen Unterschied der Finanzierungssalden bei.

2. Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Der Öffentliche Gesamthaushalt zeichnet sich durch einen beträchtlichen internen Zahlungsverkehr (Verrechnungsverkehr) innerhalb und zwischen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung) und Schalen (Kern- und Extrahaushalte) aus. Die Finanzstatistik erfasst den Verrechnungsverkehr sowohl auf der Ausgabe- als auch auf der Einnahmeseite. Für einen gegebenen Zahlungsstrom kann so überprüft werden, ob die statistisch erfasste Ausgabe der korrespondierenden Einnahme entspricht (Konsistenz) bzw. wie groß der Saldo (Inkonsistenz) ist.

Verrechnungsverkehr nach Ebenen

Jahresrechnungsstatistik 2017; Pfeilrichtung: Zahlungsrichtung; Pfeilende: nachgewiesene Einnahme; Pfeilursprung: nachgewiesene Ausgabe. Angaben in Mrd. Euro.



Die größten Volumina haben:

- der interne Zahlungsverkehr aller Ebenen
- die Zahlungen des Bundes an die Sozialversicherung,
- die Zahlungen des Bundes an die Länder,
- die Zahlungen der Länder an die Gemeinden.

Die nachfolgende Tabelle auf Basis der Jahresrechnungsstatistik gibt näher Auskunft über die Größe des beobachteten Saldos des Verrechnungsverkehrs nach Zahlungsstrom und nach Art der Zahlung. Der Tabelle kann entnommen werden, dass:

- die Zahlungsarten „Laufende Zuweisungen und Zuschüsse, Schuldendiensthilfen“ und „Vermögensübertragungen“ nicht nur die größten Zahlungsarten darstellen, sondern auch am meisten zu Salden im Verrechnungsverkehr beitragen.
- die Zahlungsströme an die Gemeinden, und zwar vom Bund, von Ländern und von den Gemeinden selbst, sowie die Zahlungsströme an die Sozialversicherung, und zwar vom Bund und von der Sozialversicherung selbst, die größten Salden im Verrechnungsverkehr aufweisen.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Art der Zahlung Zahlungsstrom	Ausgaben	Einnahmen	Betrag des Saldos ¹⁾	
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	%
2013				
Verrechnungsverkehr zusammen	580 061	566 108	15 109	100
davon nach Art der Zahlung:				
Zinsausgaben	780	1 086	306	2
Lfd. Zuweisg. u. Zuschüsse, Schuldendiensth.	553 829	542 634	11 195	74
Vermögensübertragungen	20 571	17 691	2 880	19
Darlehen	3 072	3 344	272	2
Tilgungsausgaben	1 809	1 353	456	3
2017				
Verrechnungsverkehr zusammen	668 889	656 345	13 098	100
davon nach Art der Zahlung:				
Zinsausgaben	615	892	277	2
Lfd. Zuweisg. u. Zuschüsse, Schuldendiensth.	638 347	629 807	8 540	65
Vermögensübertragungen	25 733	22 404	3 329	25
Darlehen	3 418	3 124	294	2
Tilgungsausgaben	776	118	658	5
davon nach Zahlungsstrom zw. Ebenen:				
Bund → Bund	22 289	22 953	664	3
Bund → Länder	58 546	57 730	816	3
Bund → Gemeinden	275	3 882	3 607	14
Bund → SV	118 054	114 609	3 445	14
Länder → Bund	4 228	3 529	699	3
Länder → Länder	45 348	44 844	504	2
Länder → Gemeinden	100 253	96 585	3 668	15
Länder → SV	677	816	139	1
Gemeinden → Bund	187	53	134	1
Gemeinden → Länder	6 064	6 926	862	3
Gemeinden → Gemeinden	64 904	58 536	6 368	26
Gemeinden → SV	419	189	230	1
SV → Bund	24	75	51	0
SV → Länder	202	503	301	1
SV → Gemeinden	1	547	546	2
SV → SV	247 418	244 568	2 850	11

1) Der Saldo ist im absoluten Betrag der Differenz von Ausgaben und Einnahmen dargestellt. In den Zeilen Verrechnungsverkehr zusammen ist die Summe der absoluten Beträge dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle auf Basis der Jahresrechnungsstatistik und der Vierteljährlichen Kassenstatistik stellt die Zahlungsströme mit den größten Salden im Zeitverlauf der letzten Jahre dar. Der Zahlungsstrom vom Bund an die Länder wurde hinzugenommen, weil bekannt war, dass er in den letzten Jahren im Saldo Auffälligkeiten aufwies.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Zahlungsstrom - Bestandteile	Einheit	Jahresrechnungsstatistik		Vierteljährliche Kassenstatistik ¹⁾					
		2013	2017	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund → Länder									
Ausgabe	Mrd. Euro	52	59	52	55	55	85	110	82
Einnahme	Mrd. Euro	51	58	55	54	54	83	98	85
Saldo	Mrd. Euro	1	1	-3	1	1	2	12	-3
Saldo/Einnahme	%	1	1	-6	2	2	2	12	-3
Bund → Gemeinden									
Ausgabe	Mrd. Euro	0	0	0	0	0	0	0	0
Einnahme	Mrd. Euro	3	4	4	4	5	5	5	6
Saldo	Mrd. Euro	-2	-4	-4	-4	-4	-5	-5	-6
Saldo/Einnahme	%	-89	-93	-98	-98	-96	-94	-94	-94
Bund → SV									
Ausgabe	Mrd. Euro	104	118	118	121	125	142	152	147
Einnahme	Mrd. Euro	101	115	115	118	122	148	173	178
Saldo	Mrd. Euro	3	3	3	3	4	-6	-22	-31
Saldo/Einnahme	%	3	3	2	3	3	-4	-12	-18
Länder → Gemeinden									
Ausgabe	Mrd. Euro	77	100	100	105	111	133	128	138
Einnahme	Mrd. Euro	75	97	96	100	106	128	122	131
Saldo	Mrd. Euro	2	4	5	5	4	6	6	7
Saldo/Einnahme	%	3	4	5	5	4	4	5	5
Gemeinden → Gemeinden									
Ausgabe	Mrd. Euro	54	65	63	66	70	75	79	83
Einnahme	Mrd. Euro	48	59	57	59	63	66	70	74
Saldo	Mrd. Euro	6	6	7	7	7	9	8	9
Saldo/Einnahme	%	13	11	12	12	11	14	12	13
SV → SV									
Ausgabe	Mrd. Euro	206	247	247	257	265	277	304	307
Einnahme	Mrd. Euro	203	245	246	255	264	273	301	303
Saldo	Mrd. Euro	3	3	2	2	2	4	3	3
Saldo/Einnahme	%	1	1	1	1	1	1	1	1

1) In der Vierteljährlichen Kassenstatistik werden Zahlungen mit Sondervermögen nicht nach deren Ebenen aufgegliedert. Dies wurde hier näherungsweise getan, indem unterstellt wurde, dass das Sondervermögen derselben Ebene angehört. Für Zahlungsstrom Bund → SV sind so Ausgaben des Bundes an den Gesundheitsfonds - ein Sondervermögen der SV - nicht enthalten, wohl aber die Einnahmen, siehe unten.

Der Tabelle kann entnommen werden, dass

- die beobachteten Salden im Verrechnungsverkehr zwischen Ebenen meist stabil in Vorzeichen und relativer Größe sind. Meist wurden größere Ausgaben als Einnahmen gemessen.
- die Salden des Verrechnungsverkehrs bei Zahlungen des Bundes an Länder sowie des Bundes an die Sozialversicherung in einzelnen Jahren auffällige Instabilitäten in Vorzeichen und relativer Größe aufweisen, die besonders erklärungsbedürftig sind.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Im Folgenden soll den Ursachen der hier im Überblick grob dargestellten Salden nachgegangen werden.

Dem Nachweis von Zahlungen gleicher Ebene – dem Verrechnungsverkehr – wohnen drei Komponenten inne, die jede für sich und auch zusammen dafür sorgen können, dass Ausgaben und Einnahmen nicht spiegelbildlich zueinander passen: Erstens können **Ausgabe und Einnahme zu unterschiedlichen Zeitpunkten gebucht** werden und damit in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen (etwa Ausgabe Ende des ersten Quartals, Einnahme Anfang des zweiten Quartals). Zweitens kann **ein und dieselbe Zahlung auf Geber- und Nehmerseite unterschiedlich systematisch eingeordnet** sein (Beispiel: Zahler bucht eine Zuweisung, Empfänger weist einen Gewinn aus Beteiligungen nach). Drittens können sich aus der **Überleitung von Daten aus dem kaufmännischen Rechnungswesen in kamerale Größen** Verzerrungen ergeben.

2.1. Buchungszeitpunkte

Unabhängig vom verwendeten Rechnungswesen können Zahlungen auf Geber- und Nehmerseite zu unterschiedlichen Zeitpunkten gebucht werden. Findet dies an der Nahtstelle zweier Berichtszeiträume statt – typischerweise an der Grenze zweier Quartale – so können Ausgaben- und Einnahmenbuchung in unterschiedliche Quartale fallen. Finanzstatistisch ergibt sich dadurch eine Differenz im Verrechnungsverkehr sowohl des einen als auch des anderen Quartals, und zwar jeweils in Höhe der betreffenden Zahlung. Bei der Betrachtung von Jahreswerten sollte dies jedoch ein nachrangiges Problem darstellen, denn: Das Haushaltsrecht (etwa §72 Absatz 3 BHO) erlaubt innerhalb bestimmter (und in den Gebietskörperschaften unterschiedlicher) Fristen das Offenhalten der Bücher und damit die rückwirkende Buchung von Zahlungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus. Diese „Auslaufperioden“ sollten dafür sorgen, dass zu einem Haushaltsjahr gehörende Zahlungen bei jährlicher Betrachtung auf Geber- wie Nehmerseite in ein und denselben Berichtszeitraum fallen.

Indem die Jahresstatistik die Buchungen innerhalb der „Auslaufperiode“ zur Gänze und die Vierteljahresstatistik sie zumindest so weit wie möglich berücksichtigt, sollten sich Salden im Verrechnungsverkehr, die durch abweichende Buchungszeitpunkte verursacht werden, auf ein Minimum reduzieren.

Um die Wirkung der Nachmeldungen zu untersuchen, wurden im Projekt die kumulierten Ergebnisse der Vierteljahresstatistik jeweils für das erste bis vierte Quartal mit und ohne Auslaufperiode („5. Quartal“) verglichen. Sollten auseinanderfallende Buchungszeitpunkte wesentlichen Einfluss auf die Salden im Verrechnungsverkehr haben, so sollten diese Salden auf Basis der Auslaufperiode geringer ausfallen.

Bereinigungsrelevante Einnahmearten der Ebene „Staatliche Haushalte insgesamt“, bei denen die kumulierten Quartalswerte einschließlich Auslaufperiode (Q1-Q5) von jenen ohne Auslaufperiode (Q1-Q4) in mehreren aufeinander folgenden Jahren um mehr als 50 Millionen Euro differieren (Grp.231 – Sonstige Zuweisungen vom Bund, Grp. 234 – Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen, Grp. 334 – Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen) grün: Zunahme, rot: Abnahme

Grp.	2018		2019		2020		2021	
	Q4	Q5	Q4	Q5	Q4	Q5	Q4	Q5
	Mio. Euro							
231	147.339,6	147.342,7	152.213,4	152.210,8	185.888,6	185.617,1	239.849,1	237.671,9
234	238.233,8	238.238,6	247.351,7	247.406,4	277.180,6	277.334,3	285.075,4	285.711,7
334	1.366,3	1.370,1	1.457,0	1.530,6	2.666,1	3.008,9	3.432,7	3.202,2

Die Abweichungen fallen verhältnismäßig gering aus, zumal auf dieser hoch aggregierten Ebene.⁶⁷ Dies erscheint auch plausibel, da sich die in der Auslaufperiode erfassten Nachbuchungen klassischerweise auf besondere Finanzierungsvorgänge konzentrieren, die dem Haushaltsausgleich dienen.

⁶⁷ Der mit über 2 Mrd. Euro sehr deutliche Rückgang bei der Grp. 231 im Jahr 2021 beruht im Wesentlichen auf einem Sondereffekt: Bayern buchte Corona-Unternehmenshilfen während der Auslaufperiode ins nachfolgende Haushaltsjahr um.

2.2. Sachliche Zuordnung

Um als Verrechnungsverkehr erkannt und folglich bereinigt zu werden, müssen Geber und Nehmer ihre Ausgabe beziehungsweise Einnahme in korrespondierenden Zahlungsarten (Gruppen) verschlüsseln. Der kamerale Gruppierungsplan stellt hierfür ein konsistentes System von Zahlungsarten zur Verfügung. Dennoch können durch Anwendungsfehler und unterschiedliches haushaltstechnisches Vorgehen (etwa Schwerpunktbildung, Sammeltitel, Nettonachweise, „Rotbuchungen“) Zahlungen auf Geber- und Nehmerseite so verschlüsselt werden, dass sich keine korrespondierenden Gruppierungen ergeben. Da sich Geber und Nehmer bei der Veranschlagung der Zahlung nicht über die jeweiligen Titel abstimmen – das erscheint auch kaum praktikabel – und es in der Haushaltswirtschaft keinen übergreifenden Prüfmechanismus gibt, können so Inkonsistenzen verursacht werden. Eine gewisse Sicherheit dagegen bieten lediglich die Prüfungen und Korrekturen innerhalb der Finanzstatistiken.

Gängige Fehler bei der sachlichen Zuordnung wurzeln oft in der **Missachtung des „Transaktionspartnerprinzips“**: Die Haushaltssystematik „Gruppierungsplan“ ist so aufgebaut, dass nicht nur die ökonomische Natur einer Zahlung erkennbar ist, sondern auch der Zahlungspartner (natürliche Person, Gebietskörperschaft, wirtschaftliche Einheiten). Dazu wird mitunter dieselbe ökonomische Zahlungsart nach Gruppen von Zahlungspartnern (Transaktionspartnern) differenziert. Dies ermöglicht die saubere Abgrenzung von Zahlungsbereichen. Bis zur Harmonisierung des Gruppierungs- und Funktionenplans durch das neugeschaffene §49a-HGrG-Gremium in den Jahren 2011/2012 enthielten die Allgemeinen Hinweise zum Gruppierungs- und Funktionenplan eine „Anlage zu Nr. 2.7 AH-GF“. Darin war der Zahlungsverkehr zwischen Bund, Ländern und Gemeinden anhand eines Fallgruppenschemas detailliert beschrieben. Diese Anlage wurde zur „Verschlankung“ aufgegeben, ein Verzicht auf ihre Inhalte sollte damit augenscheinlich nicht verbunden sein. Die aktuellen allgemeinen Hinweise zum Gruppierungsplan gehen in den Ziff. 3.2 und 3.3 darauf näher ein und lassen auch eine Ausnahme vom Transaktionspartnerprinzip zu:

„3.3 Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland

... Falls der Empfänger die öffentlichen Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, so kann eine Zuordnung nach den Begünstigten in Betracht kommen. So sind z. B. Subventionen, die zwar an wirtschaftliche Organisationen ausbezahlt, von diesen aber an begünstigte Unternehmen weitergeleitet werden, den Unternehmen zuzuordnen.“

Wird diese Ausnahme so verstanden, dass sie alle *Ausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs* umfasst, die *in letzter Konsequenz für Begünstigte im sonstigen Bereich gedacht sind*, so eröffnete sie vor allem dem Bund großen Spielraum. Er könnte Zahlungen an private Unternehmen, soziale oder ähnliche Einrichtungen, natürliche Personen oder Sonstige im Inland unter den entsprechenden Gruppen veranschlagen, auch wenn diese Zahlungen zunächst „an Länder“ gerichtet sind und von diesen als Einnahme „vom Bund“ nachgewiesen werden.⁶⁸

Statistisch ergäbe sich folgender Effekt: Erstens würden diese Zuweisungen als Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts an den sonstigen Bereich doppelt gezählt, nämlich einmal für den Bund und einmal für die Länder. Die Auswertungen von Ausgaben für bestimmte Zwecke oder an bestimmte Begünstigte wären überhöht und stark verzerrt. Zweitens ergäbe sich ein Saldo im Verrechnungsverkehr: Die Einnahmen der Länder überstiegen die korrespondierenden Ausgaben des Bundes. Nicht betroffen wären die bereinigten Ausgaben und der Finanzierungssaldo von Bund, Ländern und Öffentlichem Gesamthaushalt, denn die Bereinigung erfolgt einnahmeseitig, das Problem besteht hier aber nur bei der Ausgabe. In den VGR, die ausgabeseitig bereinigen, ergäbe sich: Der Fehler bliebe für den Finanzierungssaldo des Bundes folgenlos, für die Länder und für den Staatssektor insgesamt würde sich der Finanzierungssaldo um die Höhe der Einnahme der Länder verschlechtern. Dies deswegen, weil die Einnahmen der Länder vom Bund in den VGR durch die entsprechenden Ausgaben des Bundes bestimmt werden und diese in diesem Falle Null sind.

⁶⁸ Möglicherweise, aber keinesfalls zwingend folgt die Buchung der unten beschriebenen Sofort- und Überbrückungshilfen für Unternehmen im Bundeshaushalt 2020 diesem Gedanken.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Diese nachteiligen Folgen für den Informationsgehalt der Finanzstatistik, das Zustandekommen der Regelung, ihr Wortlaut und vor allem das genannte Beispiel mit den Subventionen, die an „wirtschaftliche Organisationen“ ausgezahlt werden, sprechen für ein engeres Verständnis. Demnach können nur *unmittelbare* „Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland“ gemeint sein. So verstanden, eröffnet die Ausnahme Spielraum in der Veranschlagung vor allem innerhalb der Obergruppen 68 und 89. Konkret: Werden Zahlungen an eine Kammer, einen Verband, an Unternehmen oder Ähnliche geleistet und von diesen an die Begünstigten, etwa Beschäftigte, also natürliche Personen, weitergeleitet, dann könnte der Bund dies unter der Gruppe 681 veranschlagen, auch wenn der unmittelbare Zahlungspartner unter den Gruppen 683, 684, 685 oder 686 zu suchen wäre. Diese Wahlfreiheit ist statistisch unbedenklich. Sie steht auch im Einklang mit den früheren „Allgemeinen Hinweisen zum Gruppierungs- und Funktionenplan“, die soweit bekannt nicht gekürzt wurden, um sie inhaltlich zu verändern.

Grundsätzlich ist das Prinzip, Zahlungen gruppierungsmäßig nach dem direkten Zahlungspartner zu verschlüsseln aber einzuhalten und Voraussetzung dafür, dass Zahlungsströme nachverfolgt und Zahlungen innerhalb des Öffentlichen Gesamthaushalts als solche erkannt und bereinigt werden können.

Die gängigen Fehler lassen sich so systematisieren, wobei nur die ersten beiden Kategorien auf Seiten der Datenmelder behoben werden können:

- verkürzter Nachweis der Ebene
Es weisen etwa Gemeinden und Gemeindeverbände Zahlungen „vom Bund“ anstelle „vom Land“ nach. Dies ist etwa bei der Vereinnahmung von Unterhaltsvorschusszahlungen des Bundes durch die Gemeindeebene (anstelle des Landes) der Fall, siehe hierzu Abschnitt 2.2.1 (dort am Beispiel des Saarlandes).
- fehlende Unterscheidung von Kern- und Extrahaushalten
Es wird „vom Bund“/„vom Land“/„von Gemeinden“/„von Sozialversicherung“, nachgewiesen, wo nach derzeitiger Auffassung eigentlich „von Sondervermögen“ nachgewiesen werden müsste (z.B. bei KInvF, Fonds Kinderbetreuungsausbau, Sondervermögen Ganztagsbetreuung, Sondervermögen Digitale Infrastruktur)⁶⁹. Entsprechende Beispiele sind in Abschnitt 2.2.3 genannt, das Thema wird in Abschnitt 3.1.2 vertieft.
- Missachtung des Schalenkonzepts durch abweichende Bereichsabgrenzung im Gruppierungsplan
Es werden – haushaltsrechtlich korrekt – Zahlungen „von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen“ nachgewiesen, die aus finanzstatistischer Sicht von Extrahaushalten stammen. Öffentliche Unternehmen und Einrichtungen zählen laut Gruppierungsplan zum sonstigen Bereich (s. Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan, Nr. 3.3 „Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland“). Das geschieht ohne Rücksicht darauf, ob öffentliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen im Einzelfall Extrahaushalte im Sinne des ESVG sind und damit Teil des Staatssektors beziehungsweise des Öffentlichen Gesamthaushalts. Entsprechend gelten Zahlungen von und an diese öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen als Zahlungen vom und an den sonstigen Bereich (v.a. Grp. 161, 181, 321, 571, 591, 661, 664, 682, 685, 861, 891).
- Ungenaue Abgrenzung zwischen laufenden und investiven Zuweisungen

Insgesamt betrachtet zeigen sich Einnahmen und Ausgaben aus allen Zuweisungsarten – hier am Beispiel für das Jahr 2019 – recht ausgeglichen:

Zahlungsart	2019 (Mio. Euro)
Einnahmen Länder aus allg., sonst. u. invest. Zuweisungen v. Bund (Grp.211, 231, 331)	52.767
Allg., sonstige u. invest. Zuweisungen Bund an Länder (Grp.612, 632, 882)	53.509
Saldo	-742

⁶⁹ Vgl. Ergebnisniederschrift zur 14. Sitzung des Gremiums nach §49a HGrG vom 18.11.2020, Rdz. 59.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Die Differenz geht jedoch schwerpunktmäßig auf die sonstigen (zweckgebundenen) und die investiven Zuweisungen zurück (2019, Mio. Euro):

	allg. Zuweisungen	sonst. Zuweisungen	invest. Zuweisungen
Einnahmen der Länder	17.347,1	29.227,3	6.192,1
Ausgaben des Bundes	17.347,1	30.129,5	6.032,3
Saldo	0	-902,2	159,8

Die Auflösung solcher Inkonsistenzen wird dadurch erschwert, dass den gemeldeten Daten wichtige Informationen fehlen. Allein anhand von Gruppierungen (vierteljährliche Daten) oder Gruppierungen und Funktionen (Jahresrechnung) ist es nicht möglich, die Zahlungen einander zuzuordnen. Erst Zusatzinformationen aus den Haushaltsplänen – vor allem die Zweckbestimmungen der Titel und die Erläuterungen und Vermerke dazu – erlauben eine genauere Prüfung.

Daher wurden nun für die Analyse die IST-Beträge aus den Haushaltsplänen und -rechnungen des Bundes und der Länder (Kernhaushalte) und die Datenmeldungen dieser Gebietskörperschaften zur SFR verwendet (für 2020 war die SFK3 einschließlich Auslaufperiode die Datengrundlage). Die in den Haushaltsrechnungen ausgewiesenen Beträge unterscheiden sich nur selten von den zur Statistik gemeldeten. Im Zweifel wurde der gemeldete Betrag verwendet. Das Augenmerk der Untersuchung lag auf den größten Zahlungen zwischen Bund und Ländern, bei denen die hohen Salden bei den Bereinigungspositionen regelmäßig entstehen. Diese sind:

- Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen vom Bund an Länder
- Investitionszuweisungen vom Bund an Länder
- Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen von Ländern an Bund
- Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen von Ländern an Länder

Diese vier Zahlungsarten werden im Folgenden (2.2.1 bis 2.2.4) näher untersucht.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

2.2.1. Untersuchung der sonstigen (zweckgebundenen) Zuweisungen vom Bund an Länder

Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen vom Bund an Länder (Mio. Euro):

	2016	2017	2018	2019	2020
Länder: Sonstige Zuweisungen vom Bund (Grp. 231)	25.479,1	28.881,4	28.644,4	29.227,3	56.472,2
Bund: Sonstige Zuweisungen an Länder (Grp. 632)	27.064,8	28.624,3	29.500,6	30.129,5	54.979,8
Saldo	-1.585,7	257,1	-856,2	-902,2	1.492,4
Differenz in %	-5,9%	0,9%	-2,9%	-3,0%	2,7%

Es wurden anhand der Daten 2019 die betragsmäßig größten sonstigen (zweckgebundenen) Zuweisungen vom Bund ausgefiltert:

Zweckbestimmung	Betrag (Mio. Euro)
Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	6.800,5
Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	6.457,5
BAföG - Studierende	989,6
Ausgaben nach § 8 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes	871,2
BAföG - Schülerinnen und Schüler	708,5

Zuschüsse des Bundes für soziale Leistungen

Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§46a SGB XII): Leistungsberechtigt nach 4. Kapitel SGB XII sind Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können. Der Bund erstattet den Ländern seit dem Jahr 2014 vollständig die Ausgaben, die im jeweiligen Kalenderjahr bei den zuständigen Trägern angefallen sind.

Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§46 SGB II): Diese Zahlungen sind ein Teil der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (ALG II, „Hartz IV“, st. 1.1.2023 „Bürgergeld“). Die Träger berücksichtigen auch Bedarf für Unterkunft und Heizung inkl. weiterer Nebenkosten in Höhe der angemessenen Aufwendungen. Der Bund beteiligt sich mit höchstens 74 Prozent an den bundesweiten Ausgaben für die Leistungen. Es gelten landesspezifische Beteiligungsquoten.

Ausgaben nach § 8 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UHVorsG): Unterhaltsvorschuss ist eine besondere Hilfe für Kinder von Alleinerziehenden. Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden zu 40 Prozent vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen.

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (§32 WoGG): Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum gezahlt. Der Bund erstattet den Ländern die Hälfte des gezahlten Wohngeldes.

Fürsorgerische Leistungen für Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG): Soziale Entschädigung für Kriegsoffer, Wehrdienststopfer, Impfgeschädigte und Opfer von Gewalttaten wegen gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Folgen einer anerkannten gesundheitlichen Schädigung. Leistungen erhalten die Beschädigten und ihre Angehörigen sowie die Hinterbliebenen (Witwen, Waisen, Eltern).

Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (§20 StrRehaG): Der Bund erstattet 65 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG), die von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt werden, trägt der Bund zu 100 Prozent.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Diese Zahlungen wurden näher untersucht. Dafür wurden die entsprechenden Einnahmen bei allen Ländern zusammengefasst, den Ausgaben des Bundes gegenübergestellt und die Salden berechnet.

Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Mio. Euro)	2016	2017	2018	2019
Einnahmen der Länder	4.943,3	5.985,2	5.715,3	6.542,2
Ausgaben des Bundes	6.182,7	5.464,3	5.908,2	6.800,5
Saldo	-1.239,5	520,9	-192,9	-258,3
Differenz in %	-20,0%	9,5%	-3,3%	-3,8%

Hier sind die Differenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben hoch, trotz richtiger Zuordnung von Gruppierung und Funktion. Dank der vom BMF gelieferten, nach Bundesländern untergliederten, Ausgaben für die Grundsicherung ließ sich feststellen, dass dem Saldo kein systematischer Fehler zugrunde liegt, sondern er im Wesentlichen auf zwei Länder (Hamburg und das Saarland) zurückgeht. Zumindest für das Saarland ist gesichert, dass die Einnahme nicht beim Kernhaushalt nachgewiesen wurde, sondern bei einem Extrahaushalt. Nach Korrektur verringert sich der Saldo 2019 von -258,3 auf etwa +20 Mio. Euro.

Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (Mio. Euro)	2016	2017	2018	2019
Einnahmen der Länder	5.098,6	6.771,0	6.974,5	6.423,6
Ausgaben des Bundes	5.384,4	6.753,4	7.023,2	6.457,5
Saldo	-285,8	17,6	-48,7	-33,9
Differenz in %	-5,3%	0,3%	-0,8%	-0,5%

Hier sind die Differenzen in den Jahren ab 2017 und relativ betrachtet, sehr gering.

BAföG - Schülerinnen und Schüler (Mio. Euro)	2016	2017	2018	2019
Einnahmen der Länder	766,8	745,4	699,8	676,7
Ausgaben des Bundes	798,8	794,6	739,4	708,5
Saldo	-32,0	-49,2	-39,6	-31,7
Differenz in %	-4,0%	-6,2%	-5,4%	-4,5%

Für das Schüler-BAföG ist in Rheinland-Pfalz das jeweilige kommunale Amt für Ausbildungsförderung am Ort der Schule zuständig. Die Bundeszuschüsse werden nicht beim Kernhaushalt nachgewiesen, sondern von diesen zuständigen Stellen. Diese Besonderheit in Rheinland-Pfalz schlägt auf den Saldo der Ländergesamtheit durch, der ansonsten unauffälliger ausfiele.

BAföG – Studierende (Mio. Euro)	2016	2017	2018	2019
Einnahmen der Länder ⁷⁰	1.153,98	1.216,91	1.128,74	1.074,09
Ausgaben des Bundes	1.071,35	1.143,43	1.031,13	989,60
Saldo	82,63	73,48	97,60	84,49
Differenz in %	7,7%	6,4%	9,5%	8,5%

⁷⁰ Einschl. Einnahmen vom Bund für das „Deutschlandstipendium“, (für die hier gezeigten Jahre max. etwa 30 Mio. Euro pro Jahr), die jedoch im Bundeshaushalt als Zahlungen an natürl. Personen unter der Grp. 681, und damit außerhalb des Verrechnungsverkehrs, nachgewiesen werden, obwohl sie von den Hochschulen ausgezahlt werden und damit zumindest größtenteils über die Landeshaushalte laufen.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

In Rheinland-Pfalz werden die Bundeszuschüsse für das Studierenden-BAföG nicht vom Kernhaushalt verwaltet, sondern vom Amt für Ausbildungsförderung der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Die Bundeszuschüsse werden daher nicht beim Kernhaushalt des Landes nachgewiesen. Leider trägt diese Erkenntnis nicht dazu bei, den Saldo zu vermindern, sondern erhöht ihn. Ob und welche Einnahmen auf Ländersseite noch unter der Funktion 142 nachgewiesen werden, obwohl sie nicht den vom Bund für das Studierenden-BAföG zugewiesenen Mitteln stammen, ließ sich nicht feststellen.

Da der Bund die BAföG-Auszahlung umstellen wird (die zuständigen Stellen bewirtschaften dann den Ausgabebetitel im Bundeshaushalt selbst, die Auszahlung wird dort unter der Grp. 681 nachgewiesen), fallen diese Zahlungen in absehbarer Zeit aus dem Verrechnungsverkehr heraus und damit eine Ursache für entsprechende Salden.

Ausgaben nach § 8 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes (Mio. Euro)	2016	2017	2018	2019
Einnahmen der Länder	256,74	360,61	749,61	772,70
Ausgaben des Bundes	286,89	405,96	841,23	871,23
Saldo	-30,15	-45,36	-91,62	-98,54
Differenz in %	-10,5%	-11,2%	-10,9%	-11,3%

Im Saarland ist das Landesamt für Soziales (kaufmännisch buchender Extrahaushalt des Landes) für die Verwaltung von drei der sechs oben genannten sozialen Leistungen zuständig:

- Erstattungen des Bundes für die **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung
- Fürsorgerische Leistungen für Berechtigte nach dem **Bundesversorgungsgesetz** (BVG)
- Zahlungen nach dem Strafrechtlichen **Rehabilitierungsgesetz** (§20 StrRehaG)

Entsprechend werden die Einnahmen aus den Bundeszuweisungen für diese sozialen Leistungen nicht beim Kernhaushalt des Saarlands nachgewiesen, sondern beim Landesamt für Soziales – im Jahr 2018 rund 100,7 Mio. Euro.

Ähnlich ist es bei den Bundeszuweisungen für das **Wohngeld**. Das Landesverwaltungsamt - Staatliche Hochbaubehörde (bis 2020 Extrahaushalt, seit 2021 wieder im Kernhaushalt) ist für die Verwaltung des Wohngeldes im Saarland zuständig. Der Kernhaushalt des Landes meldet hierzu keine Einnahmen vom Bund. Hingegen sind im Wirtschaftsplan des Landesverwaltungsamtes rund 4 Mio. Euro als Zuweisungen vom Bund genannt.

Auch die Bundeszuweisungen zum **Unterhaltsvorschuss** werden im Saarland nicht als Einnahmen beim Kernhaushalt des Landes nachgewiesen, sondern in den jeweiligen kommunalen Haushalten.

Diese Sonderfälle erklären maßgeblich den Saldo im Zahlungsverkehr zwischen dem Kernhaushalt des Bundes und dem Kernhaushalt des Saarlands. Sie sind durch die Möglichkeit der Veranschlagung nach dem Schwerpunkt gedeckt. Der Bund muss bei der Wahl seiner Gruppe nicht auf die Besonderheiten des Zahlungswegs in jedem einzelnen Land Rücksicht nehmen.

Ebenenübergreifende Zahlungen im Zusammenhang mit Corona

Während der Corona-Pandemie schufen der Bund und die meisten Länder im Jahr 2020 „Corona-Extrahaushalte“, denen sie unterschiedliche Aufgaben zuwies. Die umfangreichen Hilfszahlungen, namentlich an die Kommunen, Unternehmen, Einzelpersonen (Soloselbständige) und Einrichtungen des Gesundheitswesens wurden zu großen Teilen vom Bund getragen, durch Landesmittel ergänzt und von den Ländern und Gemeinden ausgezahlt. Da diese Hilfsmaßnahmen sehr rasch (durch Nachtragshaushalte) und teilweise über die Corona-Extrahaushalte abgewickelt wurden, ergaben sich mitunter schwer nachvollziehbare Zahlungsflüsse, die besonders dazu angetan waren, Salden im Verrechnungsverkehr zu produzieren. Ein prominentes Beispiel ist die Veranschlagung der Sofort- und Überbrückungshilfen für Unternehmen im Bundeshaushalt 2020 unter der Gruppierung 683 (Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen), obwohl

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

diese Zahlungen sämtlich zunächst an die Länder gingen und von diesen ausgezahlt wurden. Womöglich stützte sich dies auf die o. g. Ausnahme vom Transaktionspartnerprinzip im Falle privater Begünstigter. So in der Datenmeldung belassen, hätte sich allein daraus für 2020 ein Saldo im Zahlungsverkehr zwischen Bund und Ländern in Höhe von fast 15 Mrd. Euro ergeben. Das StBA setzte daher die Ausgaben des Bundes in die Gruppierung 632 (Sonstige Zuweisungen an Länder) um, um den Zahlungsverkehr zutreffend abzubilden.

Umsetzungen waren auch nötig für die Hilfen des Bundes für das Gesundheitswesen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG). Diese Mittel hatte der Bund mit Blick auf die Verwendung bei den Ländern unter der Gruppierung 632 nachgewiesen, sie gingen jedoch an den Gesundheitsfonds, einen Extrahaushalt der Sozialversicherung, und wurden von diesem an die Länder ausgezahlt. Hier wurden allein im Jahr 2020 rund 9,4 Mrd. Euro aus Grp. 632 nach Grp. 634 (Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen) umgesetzt (siehe auch Abschnitt 2.2.5).

Weitere Umsetzungen betrafen den Nachweis der Einnahmen von Corona-Mitteln bei den Ländern, die teilweise in Kern- und teilweise in Extrahaushalten nachgewiesen wurden. Hier mussten die nötigen Informationen (welche Mittel wurden unter welchen Titeln bzw. Gruppierungen eingenommen) durch Zusatzabfragen der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) ermittelt werden; ein Verfahren, das auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben muss.

Rotbuchungen des Bundes – Vereinnahmung durch die Länder

Bestimmte Zahlungen an die Länder weist der Bund nicht als *Ausgaben* nach, sondern als „Rotabsetzungen“ oder „Rotbuchungen“ bei den entsprechenden *Einnahmetiteln*. Dies sind vor allem Steuereinnahmen, die den Ländern zufließen. Die Länderhaushalte weisen jedoch entsprechende Einnahmen vom Bund nach. Beliebte es die Finanzstatistik bei den gemeldeten Daten, so entstünde ein Saldo im Zahlungsverkehr in gesamter Höhe der jeweiligen Zahlungen, weil der Einnahme keine Ausgabe gegenübersteht. Da die Zahlungsarten und -titel stabil sind und die Höhe der Zahlungen bekannt ist, kann das StBA sich mit der „Bruttostellung“ der Beträge behelfen. Dazu werden die bekannten Beträge den Gruppierungen der entsprechenden Einnahmetitel sowie der haushaltssystematisch passenden Ausgabegruppierung zugesetzt und der Saldo im Zahlungsverkehr in diesen Fällen beseitigt.

Einnahmen/Ausgaben	Zusetzungen
Ergänzungszuweisungen (Einnahmen)	zur Gruppe 016
Ergänzungszuweisungen (Ausgaben)	zur Gruppe 612
Länderanteil ÖPNV-Regionalisierungsmittel am Mineralölsteueraufkommen (Einn.)	zur Gruppe 031
Zuweisungen an die Länder f. ÖPNV gem. § 5 Regionalisierungsgesetz (Ausgaben)	zur Gruppe 632
Kompensationsbetrag an Länder für KfZ-Steuer ab 2010 (Einnahmen)	zur Gruppe 038
Kompensationsbetrag an Länder für KfZ-Steuer ab 2010 (Ausgaben)	zur Gruppe 612
Sanierungshilfen lt. SanG seit 2020 (HB, SL) (Einnahmen)	zur Gruppe 015
Sanierungshilfen lt. SanG seit 2020 (HB, SL) (Ausgaben)	zur Gruppe 612

In den Länderhaushalten sind diese Einnahmen erfahrungsgemäß haushaltssystematisch richtig zugeordnet (i. W. Grp. 211 Allgemeine Zuweisungen vom Bund bzw. Grp. 231 Sonstige Zuweisungen vom Bund).

Der Begriff „Rotabsetzung“ geht auf die Reichskassenordnung (RKO) zurück, derzufolge Absetzungen „mit roter Tinte einzutragen“ waren.⁷¹ Die Praxis des Bundes wurde Ende 2017 in der 11. Sitzung des §49a-HGrG-Gremiums kontrovers diskutiert und von Länderseite kritisiert. BMF erklärte dazu, es handle sich aus Sicht des Bundes um „haushaltssystematisch durchlaufende Posten“, über die der Bund nicht verfügen könne. Die Anwendung des Bruttoprinzips überzeichne die Steuerkraft des Bundes.⁷²

⁷¹ §74 Absatz 1 Reichskassenordnung (RKO) vom 6.8.1927.

⁷² BMF: Niederschrift zur 11. Sitzung des §49a-HGrG-Gremiums vom 29. –30. November 2017, Rdz. 31–34.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

2.2.2. Untersuchung der Zuweisungen für Investitionen vom Bund an die Länder

Zuweisungen für Investitionen vom Bund an die Länder (Mio. Euro):

	2016	2017	2018	2019	2020
Länder: Investive Zuweisungen vom Bund (Grp. 331)	5.325,8	5.908,3	5.993,9	6.192,1	3.622,4
Bund: Investive Zuweisungen an Länder (Grp 882)	5.449,3	6.046,8	5.961,5	6.032,3	2.904,9
Saldo	-123,5	-138,5	32,4	159,8	717,5
Differenz in %	-2,3%	-2,3%	2,0%	2,6%	3,1%

2018 bestanden die größten Investitionszuweisungen des Bundes an die Länder in Kompensationszahlungen aufgrund des Entflechtungsgesetzes (Art. 13 des Begleitgesetzes zur Föderalismusreform I), mit denen ein Ausgleich geschaffen werden sollte für die Abschaffung der Finanzhilfen des Bundes zur sozialen Wohnraumförderung. Diese Zahlungen des Bundes liefen jedoch im Jahr 2019 aus, womit eine weitere Untersuchung nicht sinnvoll erschien.

Zweckbestimmung	Ausgaben 2019 (Mio. Euro)
Kompensationszahlungen an die Länder wegen Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur Sozialen Wohnraumförderung – endeten 2019 –	1.518,2
Kompensationszahlungen an die Länder wegen Beendigung der Finanzhilfen des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden – endeten 2019 –	1.335,5
Kompensationsmittel für die Abschaffung der GA Hochschulbau – endeten 2019 –	695,3
Zuweisungen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Städtebauförderung)	622,1
Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)	543,2
Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Investitionen)	392,6
Überregionale Forschungsförderung im Hochschulbereich	278,3

Investitionszuweisungen lassen sich mit den vorhandenen Daten nur begrenzt untersuchen. Die sonst für die Analyse nützliche Einschränkung auf Transaktionen einer bestimmten Funktion hilft hier kaum, da Investitionszuweisungen im Gegensatz zu den zweckgebundenen Zuweisungen tendenziell mehreren Funktionen zugeordnet sein können, wie bei den Zahlungen zu der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Funktionen 691, 692 oder ab dem Jahr 2019 entfallene Funktion 693) und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Funktionen 521, 623, 625).

Untersucht wurden schließlich die Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)**, welche über die Funktionen 691, 692 und die (seit dem Jahr 2019 entfallene) Funktion 693 abgegrenzt ist.

Zuweisungen für „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Mio. Euro)	2016	2017	2018	2019
Einnahmen der Länder	489,9	506,9	493,3	540,9
Ausgabe des Bundes	478,4	492,9	496,2	543,2
Saldo	11,5	13,9	-2,9	-2,3
Differenz in %	2,4%	2,8%	-0,6%	-0,4%

Hier sind Einnahmen und korrespondierende Ausgaben praktisch ausgeglichen.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Zur Untersuchung von Bundes-Investitionszuweisungen an die Länder zur **Förderung städtebaulicher Maßnahmen** (Städtebauförderung) wurden alle unter Grp. 882/Funktion 423 gemeldeten Ausgaben des Bundes (Städtebauförderung, Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“, Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus) und alle unter Grp. 331/Funktion 423 gemeldeten Einnahmen der Länder zusammengefasst:

Städtebauförderung einschl. weiterer Ausgaben und Einnahmen unter Funktion 423⁷³	2019 (Mio. Euro)
Einnahmen aller Länder unter Grp. 331 und FKZ. 423	677,2
Ausgaben des Bundes unter Grp. 882 und Fkt. 423	728,2
Saldo	-51,0
Differenz in %	-7%

Die Differenz im Bereich „Städtebau“ erscheint absolut betrachtet gering.

Anders sieht es bei den Ausgaben zu **überregionalen Forschungsförderung im Hochschulbereich** aus. Diese wurden in Höhe von 278 Mio. Euro im Jahr 2019 vom Bund unter Funktion 139 veranschlagt. Unter dieser Funktion wurden von den Ländern teilweise die Kompensationsmittel für die Abschaffung der GA Hochschulbau gemeldet. Die Zahlungen, die unter Grp. 331 und Funktion 139 für die Forschungsförderung gemeldet wurden, betragen insgesamt 64 Mio. Euro. Es besteht die Vermutung, dass wegen unklarer Abgrenzung innerhalb der Oberfunktion 13 die Einnahmen zur Forschungsförderung verschiedenen Funktionen dieser Oberfunktion gemeldet werden. Daher wurden alle unter Grp.882 und Oberfunktion 13 gemeldeten Ausgaben des Bundes und alle unter Grp. 331 und Oberfunktion 13 gemeldeten Einnahmen der Länder zusammengefasst:

Forschungsförderung im Hochschulbereich	2019 (Mio. Euro)
Einnahmen aller Länder unter Grp. 331 und Oberfunktion 13	797,7
Ausgaben des Bundes unter Grp. 882 und Oberfunktion 13	993,5
Saldo	-195,8
Differenz in %	-19,7%

Hier zeigt sich absolut wie relativ betrachtet ein erheblicher Saldo. Allerdings sind die Zahlungsbeziehungen gerade im Hochschul- und Forschungsförderungsbereich schwierig nachvollziehbar.

Als Erkenntnis bleibt festzuhalten: Dem für das Jahr 2019 festgestellten Saldo von 159,8 Mio Euro (Zahlungsstrom „Investitionszuweisungen Bund an Länder insgesamt“, Tabelle am Anfang dieses Abschnitts) stehen negative Salden bei den „Darunter“-Zahlungsarten „Städtebauförderung“ und „Forschungsförderung“ von - 246,8 Mio. Euro gegenüber. Die untersuchten Zahlungsarten erklären also nicht den positiven Saldo, sondern deuten darauf hin, dass es – erstens – noch andere Differenzen in Höhe von mindestens etwa 400 Mio. Euro geben muss und – zweitens – dass diese außerhalb der größten Einzeltitel des betreffenden Zahlungsstroms zu suchen sind, die hier untersucht wurden (etwa 2,2 Mrd. von 6 Mrd. im Jahr 2019). Da ein großer Teil des Zahlungsstroms (Grp. 882/331) mit dem Jahr 2020 entfallen ist, ohne dass sich die Salden deutlich vermindert haben, sind sowohl Zahlungsbeziehungen zu Extrahaushalten zu vermuten als auch abweichende Zuordnungen auf Ländersseite (laufende statt investive Zuweisungen).

⁷³ Da auf der Einnahmenseite der Länder die vom Bund unter dem Titel 0604 882 11 423 „Zuweisungen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Städtebauförderung)“ zugewiesenen Mittel nicht separat nachgewiesen werden, wurden Städtebauförderung i. e. S., Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ sowie die „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ auf Ausgaben- und Einnahmenseite zusammengefasst. Daher übersteigen die hier gezeigten Ausgaben des Bundes den in der Übersicht der größten Zahlungen auf S. 36 genannten Betrag.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

2.2.3. Untersuchung der sonstigen (zweckgebundenen) Zuweisungen der Länder an den Bund

Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen von Ländern an Bund (Mio. Euro):

	2016	2017	2018	2019	2020
Bund: Sonstige Zuweisungen von Ländern (Grp. 232)	2.767,0	2.874,7	2.972,1	3.069,7	3.136,9
Länder: Sonstige Zuweisungen an Bund (Grp. 631)	3.042,3	3.178,9	3.201,6	3.315,2	3.420,9
Saldo	-275,3	-304,2	-229,5	-245,5	-284,0
Differenz in %	-9,0%	-9,6%	-7,2%	-7,4%	-8,3%

Aus diesem Zahlungsstrom, dessen Volumen in den vergangenen Jahren regelmäßig über drei Milliarden Euro lag, stechen betragsmäßig zwei Zahlungen hervor: „Erstattungen für Aufwendungen aufgrund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung“ und „Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen“:

Erstattungen wegen Überführung Zusatzversorgungssysteme in die Rentenvers. (Mio. Euro)	2014	2015	2016	2017	2018
Einnahmen des Bundes	1.736,3	1.764,2	1.823,3	1.886,4	1.916,0
Ausgaben der Länder	1.731,1	1.767,1	1.828,7	1.883,4	1.921,0
Saldo	5,2	-2,9	-5,4	3,0	-4,0
Differenz in %	0,3%	-0,2%	-0,3%	0,2%	-0,2%

Der Nachweis von Einnahmen und Ausgaben zeigt sich hier bemerkenswert ausgeglichen.

Ähnlich verhält es sich bei den „Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen“:

Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei etc. (Mio. Euro)	2014	2015	2016	2017	2018
Einnahmen des Bundes	800,3	809,5	828,2	843,1	869,4
Ausgaben der Länder	803,3	811,7	829,7	849,2	864,3
Saldo	-3,0	-2,2	-1,5	-6,1	5,1
Differenz in %	-0,4%	-0,3%	-0,2%	-0,7%	0,6%

Bei den Positionen „Einnahmen nach § 8 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz“ und „Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken für die Beförderung von Schwerbehinderten“ waren die Salden im Jahr 2018 ebenso gering (1,5 Mio. Euro und 0,8 Mio. Euro entsprechend).

Da bei diesen vier größten Zahlungspositionen von Ländern an Bund die Salden unauffällig blieben, liegt die Vermutung nahe, dass die Länder auch Zahlungen unter der Grp. 631 nachwiesen, die nicht an den Bund (Kernhaushalt) gingen, sondern an dessen Extrahaushalte. Daraufhin wurden anhand der SFK3 die Einnahmen dreier Extrahaushalte des Bundes „von Ländern“ für 2017 ermittelt.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

	Stiftung Preußischer Kulturbesitz	Fonds „Heimerziehung in der BRD 1949 bis 1975“	Fonds „Heimerziehung in der DDR 1949 bis 1990“
Einnahmen von Ländern (lt. SFK3, Mio. Euro)	41,4	11,1	43,4

Aus den Haushaltsplänen und den Meldungen zur SFR wurden anhand der Zweckbestimmungen die Titel mit den entsprechenden Ausgaben der Länder recherchiert. Für die beiden Fonds für die Heimerziehung (alte Länder zahlen an den BRD-Fonds, neue Länder an den DDR-Fonds; beide Fonds wurden Ende 2019 aufgelöst) wiesen manche Länder, wie erwartet, die Zahlung „an Bund“ nach anstatt „an Sondervermögen“. Außerdem kommen die Gruppierungen 685 und 686 vor. Ihre Ausgaben an die Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ meldeten fast alle Länder unter der Gruppierung 685 (Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen). Werden alle identifizierten (für einige wenige Länder ließen sich die betreffenden Zahlungen nicht identifizieren) und falsch-zugeordneten Zahlungen statistisch korrigiert, vermindert sich der Saldo im Zahlungsverkehr zwischen den Ländern und diesen drei Extrahaushalten auf wenige Mio. Euro:

	Stiftung Preußischer Kulturbesitz	Fonds „Heimerziehung in der BRD 1949 bis 1975“	Fonds „Heimerziehung in der DDR 1949 bis 1990“
Einnahmen von Ländern (lt. SFK3, Mio. Euro)	41,4	11,1	43,4
Ausgaben der Länder an Fonds/Stiftung (Mio. Euro)	38,9	13,3	40,5
Saldo	2,5	-2,2	2,9

Noch ein Fall für die Kategorie „fehlende Unterscheidung zwischen Kern- und Extrahaushalten“ sind die Länderbeiträge zur Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS), die ein Extrahaushalt des Bundes ist. Die meisten Bundesländer⁷⁴ weisen diese Zahlungen als Zuweisungen an den Bund (Grp. 631) aus, anstatt die Gruppierung 634 zu benutzen, sie unterscheiden also nicht zwischen Kernhaushalt des Bundes und dessen Extrahaushalten. Der Bund weist aber keine entsprechenden Einnahmen von Ländern unter der korrespondierenden Grp. 232 nach, wodurch z. B. im Jahr 2017 eine Diskrepanz in Höhe von 67 Mio. Euro entsteht. Das StBA setzt diese Zahlungen in der Jahresrechnungsstatistik einheitlich in die fiktive, d. h. nur zur statistischen Aufbereitung verwendete, Gruppierung 631E (Zuweisungen an Extrahaushalte des Bundes) um und gewährleistet so eine korrekte Zuordnung.

2.2.4. Untersuchung der sonstigen (zweckgebundenen) Zuweisungen von Ländern an Länder

Für die Ländergesamtheit erreichen die Differenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben bei sonstigen (zweckgebundenen) Zuweisungen auf dieser Ebene immerhin dreistellige Millionenbeträge:

Sonstige zweckgebundene Zuweisungen von Ländern an Länder (Mio. Euro):

	2016	2017	2018	2019	2020
Sonstige Zuweisungen von Ländern (Grp.232)	735,8	1.042,9	834,9	896,2	1.044,8
Sonstige Zuweisungen an Länder (Grp.632)	761,9	855,3	836,4	906,2	798,7
Saldo	-26,1	187,6	-1,5	-10,0	246,1
Differenz in %	-3,4%	21,9%	-0,2%	-1,1%	30,8%

⁷⁴ u. a. Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Auch hier mussten aus dem gesamten Zahlungsfluss Länder–Länder jene Zahlungen herausgegriffen werden, die sich aufgrund ihrer Darstellung in den Haushaltsplänen nachverfolgen lassen.

Eine solche Zahlungsart sind die „Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder“. Dafür wurden die Daten der Jahresrechnung 2015–2018 von allen Bundesländern nach Grp. 632 und relevanten Versorgungsfunktionen (018, 038, 039, 048, 058, 068, 118, 138) und Grp. 232 und gleichen Funktionszahlen zusammengefasst und verglichen. Es ergeben sich Salden in unauffälligem Ausmaß:

Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder (Mio. Euro)	2015	2016	2017	2018
Einnahmen (Grp.232)	322,7	313,5	320,2	326,4
Ausgaben (Grp.632)	326,5	313,0	326,6	330,1
Saldo	-3,8	0,5	-6,4	-3,7
Differenz in %	-1,2%	0,2%	-2,0%	-1,1%

Eine weitere einigermaßen gut nachzuverfolgende Zahlung zwischen Ländern steht im Zusammenhang mit Zuschüssen für Forschungseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, die (Stand 2022) 97 Einrichtungen fördert. Für die Finanzierung der Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen institutionellen Forschungsförderung wenden Bund und Länder rund 1,4 Milliarden Euro auf.⁷⁵ Hier handelt es sich um die anteilige Finanzierung durch Ländergemeinschaft, Sitzland der Einrichtung und Bund. Länder und Bund überweisen die Beträge an das Sitzland der Einrichtung (Grp. 632 bei den Ausgaben, Grp. 232 für die Einnahmen von Ländern, Grp. 231 für die Einnahmen vom Bund), danach verteilt das Sitzland die Beiträge an Mitglieder der Wissenschaftsgemeinschaft weiter (Grp. 685). Im Jahr 2021 haben die Länder ca. 30 Mio. Euro für die Finanzierung der Leibniz-Einrichtungen von anderen Ländern (Grp. 232) eingenommen und ca. 43 Mio. Euro an andere Länder (Grp. 632) ausgegeben. Dadurch ergibt sich ein Saldo von 13 Mio. Euro, bei dem vorläufig vermutet werden muss, dass er zumindest teilweise durch Einnahmen bei Extrahaushalten zustande kommt.

2.2.5. Untersuchung der Zahlungen zwischen Bund und Sozialversicherung

Markante Salden im Verrechnungsverkehr ergaben sich vor allem in jüngster Vergangenheit auch zwischen Bund und Sozialversicherung (SV). Zwischen den Kernhaushalten der SV und dem Kernhaushalt des Bundes besteht nach den Jahresergebnissen der Kassenstatistik für die Jahre 2019 bis 2021 ein Saldo im Verrechnungsverkehr von 18 bis 22 Mrd. Euro.

Zuweisungen des Kernhaushalts Bund an die Kernhaushalte der Sozialversicherung in Mio. Euro	2019	2020	2021
Einnahmen SV (231 Sonstige Zuweisungen vom Bund)	106.911,6	112.679,4	133.099,3
Ausgaben Bund (636 Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit)	125.225,2	134.612,7	151.519,7
Saldo	-18.313,6	-21.933,3	-18.420,4
Differenz in %	-14,6	-16,3	-12,2

Auch wenn auf die integrierte Darstellung (Kern- und Extrahaushalte) der Ebenen Bund und SV abgestellt wird, verbleibt ein deutlicher Saldo:

⁷⁵ <https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/das-wissenschaftssystem/forschungspartner/leibniz-gemeinschaft/leibniz-gemeinschaft.html>

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Lfd. Zuweisungen des Bundes an die Sozialversicherung (Kern- u. Extrahaushalte) in Mio. Euro	2019	2020	2021
Einnahmen SV (Grp. 231)	121.750,0	140.965,5	173.368,2
Ausgaben Bund (Grp. 636)	125.440,3	134.817,0	151.715,1
Saldo	- 3.690,3	6.148,5	21.653,1
Differenz in %	-2,9	4,6	14,3

Diese großen Differenzen lassen sich maßgeblich auf einzelne hohe Zuweisungen vom Kernhaushalt des Bundes an den Gesundheitsfonds zurückführen. Der zum 1.1.2009 gegründete Gesundheitsfonds ist ein Extrahaushalt der Sozialversicherung. Er erhält jährlich vom Kernhaushalt des Bundes etwa 14,5 Mrd. Euro zum Ausgleich des Defizits der Krankenkassen, die vom Bund seit jeher unter der Gruppierung 636 (Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit) veranschlagt und gemeldet werden und nicht – wie es haushaltssystematisch geboten wäre⁷⁶ – unter der Gruppierung 634 Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen. Da diese Praxis schon vor Beginn der mit dem Berichtsjahr 2011 eingeführten Integration in der SFK3 bestand, sah das StBA von einer Umsetzung ab, auch um die Zeitreihe nicht zu stören.

In den Corona-Jahren 2020 und 2021 erhielt der Gesundheitsfonds vom Kernhaushalt des Bundes zusätzlich hohe Zuweisungen, vor allem nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG). Diese veranschlagte und meldete der Bund unter der Gruppierung 632, also als Zuweisung an Länder. Das StBA setzte diese Zahlungen in die Gruppierung 634 um. Damit erschien der Zahlungsstrom haushaltssystematisch korrekt und schalenkonzeptkonform als Zuweisung an Sondervermögen. Da der geltende Gruppierungsplan, wie unter 1.2.3 erläutert, in den Gruppierungen mit endender Vier – „an/von Sondervermögen“ – nicht erkennen lässt, um welche Ebene es sich handelt und das StBA in diesen Fällen pauschal annimmt, dass es dieselbe Ebene ist, verschwand mit der Umsetzung die Zahlung aus dem Zahlungsstrom „Bund an Sozialversicherung“ und wurde zu einer Zahlung innerhalb des Bundes. Weitere Zuweisungen des Bundes gingen aufgrund des „Zukunftsprogramms Krankenhäuser“ an den Krankenhauszukunftsfonds und wurden unter der Gruppierung 636 veranschlagt und gemeldet und ebenfalls in die Gruppierung 634 umgesetzt und daraufhin im Zahlungsstrom Bund-SV unsichtbar. So kamen für 2020 etwa 9,4 Mrd. Euro und für 2021 etwa 26 Mrd. Euro zusammen, die in den oben gezeigten Ausgaben des Bundes „an SV einschließlich deren Extrahaushalte“ fehlen. Dies ist eine Besonderheit der Kassenstatistik, die im Gegensatz zur Jahresrechnungsstatistik ohne Umsetzung in synthetische („fiktive“) Gruppierungen arbeitet, die eine Unterscheidung nach Ebenen erlauben. Wird der Ausgabebetrag entsprechend korrigiert, stellt sich der Saldo so dar (2019 unverändert, 2020 und 2021 korrigiert):

Lfd. Zuweisungen des Bundes an die Sozialversicherung (Kern- u. Extrahaushalte) in Mio. Euro	2019	2020	2021
Einnahmen SV (Grp. 231)	121.750,0	140.965,5	173.368,2
Ausgaben Bund (Grp. 636 plus Zuweisungen an Gesundheitsfonds unter Grp. 634)	125.440,3	144.227,4	177.699,8
Saldo	-3.690,3	-3.261,9	-4.331,6
Differenz in %	-2,9	-2,5	-2,4

Der verbleibende Saldo zeigt sich weniger erratisch als vor der Korrektur, er bleibt jedoch weiter aufzuklären. Dies wird dadurch erschwert, dass die Sozialversicherungsträger mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit in ihrem Rechnungswesen keine kamerale Gruppierungen verwenden, sondern eigene Kontenrahmen. Auch die haushaltssystematische Einordnung der Zahlungen des Bundes – konkret die Verwendung der Gruppe 636 – wird das StBA weiter untersuchen.

⁷⁶ Vgl. Niederschrift zur 13. Sitzung des Standardisierungsgremiums nach §49a HGrG, Rdz. 12 bis 16.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

2.2.6. Untersuchung des Zahlungsflusses zwischen staatlicher Ebene und Gemeindeebene

Markante Salden gibt es auch bei den Transfers der staatlichen Ebene an die Gemeinden. Werden nur die Kernhaushalte betrachtet, so liegen nach den Ergebnissen der Kassenstatistik die Einnahmen der Gemeindeebene „von Bund“ und „von Ländern“ recht konstant über den Ausgaben der staatlichen Ebene (Bund, Länder) „an Gemeinden“. Dieser Effekt mildert sich deutlich, wenn Kern- und Extrahaushalte der gesamten staatlichen Ebene den Kern- und Extrahaushalten auf Gemeindeebene gegenübergestellt werden. Betrachtet werden allgemeine, sonstige und investive Zuweisungen sowie Vermögensübertragungen, auf Zahler- und Empfängerseite integriert (Kern- und Extrahaushalte), jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Empfängerseite (hier: Gemeinden) strenggenommen nur Einnahmen von den *Kernhaushalten* der Ebenen Bund und Länder nachweist. So betrachtet, liegen die Einnahmen der Gemeinden mit Ausnahme des Jahres 2019 unter den Ausgaben von Bund und Ländern:

allg., sonst. u. investive Zuweisungen, Vermögensübertragungen, Schuldendiensthilfen (Mio. Euro) ⁷⁷	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen der Gemeinden (Kern- und Extrahaushalte) vom Bund und von Ländern (Kernhaushalte)	99.870	103.704	110.739	132.857	127.486
davon:					
Bedarfs- u. allg. Zuweisungen ⁷⁸	47.838	50.515	53.014	66.921	56.838
Erstattungen v. Ausg. d. Verwaltungshaush.	16.099	15.594	16.217	16.771	18.134
laufende Zuweisungen	22.513	23.202	26.116	29.140	31.832
Landesbeteiligung Unterkunft/Heizung	5.750	5.739	5.270	8.007	8.257
Schuldendiensthilfen	57	54	99	97	114
Investitionszuweisungen	7.614	8.600	10.024	11.922	12.311
Ausgaben des Bundes und der Länder (Kern- und Extrahaushalte) an Gemeinden (KernHH und Zweckverbände)	100.291	104.624	110.689	133.747	128.412
davon:					
allg. u. sonst. Zuweisg, Schuldendiensth.	89.058	91.958	96.780	117.474	111.206
Investitionszuweisungen	11.233	12.666	13.909	16.273	17.206
Saldo	-421	-920	50	-890	-926

⁷⁷ SFK3: Ausgaben Bund sowie alle Länder – nicht nur Flächenländer – in den Grp. 613 (allgemeine Zuweisungen an Gemeinden), 623 (Schuldendiensthilfen an Gemeinden), 633 (sonstige Zuweisungen an Gemeinden), 693 (Vermögensübertragungen an Gemeinden), 883 (Investitionszuweisungen an Gemeinden), 567 (Zinsausgaben an Zweckverbände), 587 (Tilgungsausgaben an Zweckverbände), 617 (allg. Zuweisungen an Zweckverbände), 627 (Schuldendiensthilfen an Zweckverbände), 637 (Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände), 857 (Darlehen an Zweckverbände), 887 (Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände);

GFK: Einnahmen Gemeinden – aller Flächenländer – in den komm. Grp. 060 (sonst. allg. Zuweisungen vom Bund), 160 (Erstattungen vom Bund), 170 (lfd. Zuweisungen vom Bund), 230 (Schuldendiensthilfen vom Bund), 360 (Investitionszuweisungen vom Bund), 041 und 051 (Bedarfszuweisungen vom Land), 061 (sonst. allg. Zuweisungen vom Land), 091, 092, 093 (Landeszuweisungen im Sozialbereich), 161 (Erstattungen vom Land), 171 (Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land), 191 (Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung Land für Unterkunft und Heizung), 361 (Investitionszuweisungen vom Land).

⁷⁸ Enthalten im „Corona“-Jahr 2020 auch die Erstattungen des Bundes wegen Gewerbesteuerausfällen.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Dem im vorigen Abschnitt geschilderten „Verschwinden“ von Ausgaben an eine andere Ebene dadurch, dass diese „an Sondervermögen“ (Gruppierung mit endender Vier) nachgewiesen werden (beziehungsweise deren Verschwinden auf der Einnahmenseite durch ebendiesen Vorgang) wird hier vorgebeugt, indem die Extrahaushalte einbezogen werden. Ebenso vorgebeugt wurde einem unterschiedlichen Nachweis auf Geber- und Nehmerseite (z. B. laufende gegenüber investiven Zuweisungen) dadurch, dass alle Transfers einbezogen sind.⁷⁹ Schließlich wurden bewusst die Ausgaben von Bund und Ländern zusammen den Einnahmen der Gemeindeebene gegenübergestellt, damit nicht ein unsauberer Nachweis auf Gemeindeebene („vom Bund“ statt „von Ländern“ im Falle von mittelbar über das Land erhaltenen Bundesmitteln) auf den Saldo durchschlägt.

Der verbleibende Saldo (außer 2019) könnte folgende Ursachen haben:

- a) Nachweis von Ausgaben an die Gemeindeebene beim Bund als Ausgaben „an Sondervermögen“, also unter Gruppierungen mit endender „Vier“, so dass die empfangende Ebene nicht erkennbar ist: Dieser Fall ist unwahrscheinlich. Entsprechende Titel des Bundeshaushalts sind dem StBA nicht bekannt.
- b) Entsprechendes Verfahren (Verwendung der endenden „Vier“) bei Ländern: Dieser Fall ist möglich, jedoch nur durch eine aufwändige Einzeltitelrecherche in den Haushalten der Flächenländer aufzuklären.
- c) Nachweis der Einnahmen „vom Bund“ oder „von Ländern“ bei der Gemeindeebene als Einnahme „von sonstigen Sonderrechnungen“, also unter kommunalen Gruppierungen mit endender „Sechs“, so dass die Herkunftsebene nicht mehr erkennbar ist: Dies erscheint möglich, die Aufklärung erscheint angesichts der rund 14.000 kommunalen Kernhaushalte, die zudem keinen direkten Kontakt mit dem StBA unterhalten, noch viel schwieriger als die entsprechende Aufklärung auf Ebene der Länderhaushalte.
- d) Einnahmen „vom Bund“ oder „von Ländern“ werden auf Gemeindeebene doppelt nachgewiesen, nämlich beim Kernhaushalt und ein zweites Mal bei Extrahaushalten: Dieser Fall scheint möglich. Die Prüfung dieser Annahme setzt den Zugang zu und das Wissen über Datenmeldungen auf der Kommunalebene voraus und ist daher, wie die Prüfung im vorgenannten Punkt, außerordentlich aufwändig. Zudem erscheint es aussichtslos, so viele Erhebungseinheiten auf ein einheitliches haushaltssystematisches Vorgehen verpflichten zu wollen.
- e) In den Ausgaben des Bundes und der Länder „an Zweckverbände“ könnten Zahlungen an Einheiten enthalten sein, die keine Extrahaushalte sind.

Schließlich ist es möglich und wahrscheinlich, dass sich die Fehlerquellen b) bis e) überlagern. Das künftige Augenmerk der Finanzstatistik wird sich richten auf die Zahlungsbeziehungen des Bundes und jener seiner Extrahaushalte, die auf die Förderung kommunaler Aufgaben zielen. Solche Bundesausgaben zugunsten der Gemeinden finden sich in der Bildungs- und Wissenschaftsfinanzierung (Ausnahmen vom Prinzip des Grundgesetzes):

- Finanzhilfen Hochschulen (fußt auf: Art. 91b GG)
- Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau (Art. 104b GG)
- Sondervermögen Digitale Infrastruktur (Art. 104c GG)
- Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds (Art. 104c GG)
- Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote (Art. 104c GG)

Diese Sondervermögen zahlen jedoch nicht direkt an die Gemeinden, sondern an Länder (2021: ca. 3 Mrd.). Direkte Zahlungen des Bundes an die Gemeinden sind die Ausnahme⁸⁰, statistisch sind sie vor allem in den Ausgaben des Klima- und Transformationsfonds (KTF) erkennbar.

⁷⁹ Dies betrifft das von Eurostat als „transaction coding issue“ beschriebene Problem. Vgl. z. B. Schlussbericht des Eurostat-Dialogbesuchs zu EDP-Daten vom Juli 2021, Abschnitt 2.1 (Aktionspunkt 17).

⁸⁰ Vgl. BMF-Monatsbericht November 2022, S. 17.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Vor allem angesichts der hohen Summe der Zuweisungen der staatlichen Ebene an die Gemeinden pro Jahr ergeben sich relativ geringe Differenzen zu den Einnahmen der Gemeinden. Bei einer differenzierten Betrachtung zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede. Zum einen treten in den vierteljährlichen Daten unterjährige Verschiebungen zwischen den Quartalen auf, ohne dass jedoch ein klares Muster erkennbar wäre. Zum anderen gibt es bei einer isolierten Betrachtung von laufenden und investiven Zuweisungen, jeweils von Bund und Ländern getrennt, gegenläufige Effekte.

So weist der Bund kaum (direkte) Zuweisungen an Gemeinden nach. Die Gemeinden melden jedoch Einnahmen vom Bund in Höhe von 4 bis 5 Milliarden Euro im Jahr, im Wesentlichen als laufende Zuweisungen. Zuweisungen vom Bund werden von der Gemeindeebene in allen Ländern ausgewiesen, sodass es sich nicht um ein spezielles Phänomen in einzelnen Ländern oder eine spezifische Ausgestaltung der landesspezifischen kommunalen Haushaltssystematik handeln kann.

Laut kommunaler Jahresrechnungsstatistik weisen die Gemeinden Zuweisungen vom Bund in einer Vielzahl von Produkten nach, allerdings mit einer deutlichen Konzentration auf Sozialleistungen, insbesondere Leistungen für Unterkunft und Heizung. Da eigentlich davon auszugehen ist, dass der Finanzierungsanteil des Bundes für die Sozialleistungen (s. Übersicht in Abschnitt 2.2.1) über die Länderhaushalte an die Gemeinden weitergeleitet wird, ist der Nachweis der Zahlungen vom Bund bei den Gemeinden weiter zu prüfen. Auch die kaufmännisch buchenden Extrahaushalte der Gemeinden verzeichnen Zuweisungen vom Bund in Höhe von rund einer Milliarde Euro im Jahr, was ebenfalls weiter untersucht werden sollte.

allg., sonst. u. investive Zuweisungen, Vermögensübertragungen, Schuldendiensthilfen (Mio. Euro)⁸¹	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen der Gemeinden (Kern- und Extrahaushalte) vom Bund davon:	4.278	4.177	4.630	5.131	5.190
allg. u. sonst. Zuweisg, Schuldendiensth.	4.075	3.900	4.207	4.452	4.455
Investitionszuweisungen	202	277	423	679	735
Ausgaben des Bundes (Kern- und Extrahaushalte) an Gemeinden (Kernhaushalte und Zweckverbände) davon:	82	94	174	290	320
allg. u. sonst. Zuweisg, Schuldendiensth.	3	4	46	69	46
Investitionszuweisungen	79	90	128	221	274
Saldo davon:	4.196	4.083	4.456	4.841	4.869
allg. u. sonst. Zuweisg, Schuldendiensth.	4.072	3.896	4.161	4.383	4.409
Investitionszuweisungen	124	187	295	458	460

⁸¹ Abgrenzungen wie in voriger Tabelle, die dort aufgeführten Einnahmearten sind hier in laufende und investive Zuweisungen zusammengefasst.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Bei den **Zuweisungen der Länder an Gemeinden** ergibt sich ein großer Saldo bei den investiven Zuweisungen. Hier sind die Ausgaben der Länder mit steigender Tendenz um 4 bis 5 Milliarden Euro im Jahr höher als die von den Gemeinden nachgewiesenen Einnahmen. Bei den laufenden Zuweisungen liegt der Saldo unter einer Milliarde Euro pro Jahr.

Die gegenläufigen Salden für laufende Zuweisungen vom Bund und investive Zuweisungen von den Ländern scheinen nicht in Zusammenhang zu stehen. Denn es erscheint unwahrscheinlich, dass die Länder Zuweisungen an Gemeinden aus den Bundesmitteln für Sozialleistungen als investive Zuweisungen nachweisen. Insofern ist die Differenz bei den investiven Zuweisungen der Länder an Gemeinden weiter zu untersuchen, insbesondere dahingehend, inwieweit in den Ausgaben der Länder Zahlungen an Einheiten außerhalb des Öffentlichen Gesamthaushaltes enthalten sein könnten.

allg., sonst. u. investive Zuweisungen, Vermögensübertragungen, Schuldendiensthilfen (Mio. Euro)⁸²	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen der Gemeinden (Kern- und Extrahaushalte) von Ländern (Kernhaushalte)	95.593	99.546	106.109	127.727	122.150
davon:					
allg. u. sonst. Zuweisg, Schuldendienst.	88.181	91.220	96.508	116.483	110.641
Investitionszuweisungen	7.411	8.325	9.601	11.243	11.509
Ausgaben der Länder (Kern- und Extrahaushalte) an Gemeinden (Kernhaushalte und Zweckverbände)	100.209	104.531	110.517	133.457	128.091
davon:					
allg. u. sonst. Zuweisg, Schuldendienst.	89.055	91.954	96.735	117.405	111.160
Investitionszuweisungen	11.154	12.577	13.782	16.053	16.931
Saldo	-4.616	-4.985	-4.407	-5.731	-5.942
davon:					
allg. u. sonst. Zuweisg, Schuldendienst.	-873	-734	-227	-921	-519
Investitionszuweisungen	-3.743	-4.252	-4.181	-4.810	-5.422

In den einzelnen Ländern sind die Muster der Salden für laufende und investive Transfers unterschiedlich. So besteht zum Beispiel in Baden-Württemberg ein gegenläufiger Saldo bei laufenden und investiven Zuweisungen, während in Nordrhein-Westfalen sowohl bei laufenden als auch investiven Zuweisungen negative Salden auftreten. Dies zeigt, dass in den einzelnen Ländern vermutlich unterschiedliche Sachverhalte zu den Salden im Verrechnungsverkehr führen, sodass die weitere Analyse auch länderspezifisch erfolgen muss. In Baden-Württemberg zum Beispiel lässt eine Untersuchung der Daten vermuten, dass die im Landeshaushalt nachgewiesenen pauschalen Investitionszuweisungen an Gemeinden bei den Gemeinden nicht als investive Zuweisungen vom Land nachgewiesen werden.

⁸² Abgrenzungen wie in voriger Tabelle.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Saldo lfd./inv.Zuweisungen: Einnahmen Gemeinden/ Ausgaben Länder ⁸³	2017		2018		2019		2020		2021	
	jeweils laufend/investiv									
Schleswig-Holstein	-429	-146	-288	-228	-379	-293	-233	-295	-232	-314
Niedersachsen	21	-124	19	-150	129	-198	217	-197	248	-184
Nordrhein-Westfalen	-924	-833	-777	-1.110	-413	-810	-1.241	-872	-1.396	-1.326
Hessen	-386	-241	-359	-207	-278	-223	-22	-411	22	-387
Rheinland-Pfalz	-407	-194	-339	-207	-387	-220	-321	-266	-258	-407
Baden-Württemberg	1.373	-1.233	1.405	-1.249	1.455	-1.416	1.543	-1.508	2.009	-1.557
Bayern	-431	-359	-660	-321	-707	-302	-769	-367	-1.161	-439
Saarland	107	-23	93	-20	80	-32	-100	-33	34	-57
Brandenburg	-104	-75	-94	-68	-98	-103	-112	-132	-59	-131
Mecklenburg-Vorpommern	56	-89	24	-120	27	-92	1	-240	-70	-202
Sachsen	102	-262	133	-352	232	-322	5	-323	147	-251
Sachsen-Anhalt	127	-152	122	-160	110	-155	106	-118	101	-122
Thüringen	73	-13	33	-60	29	-12	38	-42	127	-44

„Last not least“ sei darauf hingewiesen, dass schon das Aufdecken von Salden im ebenenübergreifenden Verrechnungsverkehr zwischen den Ebenen Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände unter dem Manko leidet, dass die finanzstatistischen Daten keine gesicherten Aussagen über die Höhe dieser Salden zulassen. Weder lassen sich die Einheiten genau abgrenzen (in den obigen Tabellen wurden Zuweisungen „an Zweckverbände“ vereinfacht als Zuweisungen an kommunale Extrahaushalte betrachtet), noch lassen sich auf der Einnahmeseite Zahlungen von Extrahaushalten klar erkennen, weil die Haushaltssystematik nur die Gruppen „vom Bund“ und „von Ländern“ vorsieht, die sich strenggenommen auf die jeweiligen Kernhaushalte beziehen.

⁸³ Abgrenzungen wie in voriger Tabelle.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

2.3. Rechnungslegungssysteme

Eine dritte Ursache für Salden im Verrechnungsverkehr kann darin liegen, dass Zahlungsgeber und -nehmer unterschiedliche Rechnungswesen verwenden, in denen die betreffende Zahlung unterschiedlich behandelt wird.

Auf allen Ebenen buchen mindestens zwei Drittel der Extrahaushalte nicht kameral. Der Gesamtanteil der „nicht-kameralen“ ist seit 2014 von rund 64 auf rund 77 % gestiegen. Auch darin könnte ein Grund für die gestiegenen Salden im Verrechnungsverkehr liegen.

Anzahl von Extrahaushalten nach Art der Buchführung zum 1. Januar 2022

Ebene	Art des Rechnungswesens			Alle	Anteil nicht-kameral	Vergleich: Anteil 2014
	kameral	kaufm.	doppisch/ andere			
Bund	51	102	3	156	67,3%	57,5%
Land	288	761	23	1072	73,1%	68,3%
Gemeinden	1240	3188	1155	5583	77,8%	62,9%
Soz. Vers.	1	91	13	105	99,0%	95,4%
Insgesamt	1580	4142	1104	6916	77,2%	63,9%

Das Leistungsverzeichnis zum Projekt nennt als Beispiel ausdrücklich die unterschiedliche **Behandlung von Investitionszuschüssen**. Im kameralen Rechnungswesen werden Investitionszuschüsse als ordentliche, also saldenwirksame Einnahme nachgewiesen (Obergruppen 33 und 34). Das kaufmännische Rechnungswesen lässt mehrere Möglichkeiten:

1. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlagegutes, für das der Investitionszuschuss gedacht ist, werden um die Höhe des Zuschusses gemindert bilanziert (direkte Methode, erfolgsneutral).
2. In Höhe des Investitionszuschusses wird ein Passivposten gebildet („Sonderposten für Investitionszuschüsse / Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“, „Empfangene Ertragszuschüsse (investiver Teil)“ (indirekte Methode, erfolgsneutral). Dies ist auch für Zuschüsse für laufende Zwecke möglich, nämlich unter „Empfangene Ertragszuschüsse“ (ohne investive Anteile).
3. Investive Zuwendungen, deren erfolgswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurden, werden i.d.R. als zweckgebundene Rücklage, Sonderrücklage, Kapitalrücklage ausgewiesen (erfolgsneutral).
4. Der Investitionszuschuss wird erfolgswirksam (als „Umsatzerlöse“ oder „sonstiger betrieblicher Ertrag“) vereinnahmt.
5. Rechnungswesen der Krankenhäuser und Pflegeheime: Zuschüsse (investiv und für lfd. Zwecke) sind auch im GuV-Posten „Fördermittel nach dem KHG [Krankenhausfinanzierungsgesetz] und PBV [Pflege-Buchführungsverordnung“ enthalten (erfolgsneutral).

Die Erhebungsmethode der Finanzstatistiken bei kaufmännisch buchenden Einheiten konnte bis zum Berichtsjahr 2016 nur die vierte Variante und hier auch nur Zuschüsse – verbucht als „sonstige betriebliche Erträge“ erfassen, so dass die erhaltenen Investitionszuschüsse bei kaufmännisch buchenden Einheiten unterzeichnet wurden. Seit dem Berichtsjahr 2017 (in der Vierteljahresstatistik seit 2019) werden auch die unter 1), 2), 3) und 4) genannten Methoden erfasst.

Gleichwohl ergeben sich aus dem Nebeneinander von kaufmännischem und kameralen Rechnungswesen Inkonsistenzen im Zahlungsverkehr, schon deshalb, weil die Bereinigung aus der kameralen Systematik heraus gedacht ist und nicht alle nötigen kameralen Größen aus der Erhebung bei den kaufmännisch buchenden Einheiten bedient werden können.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

Nicht in der Überleitung, sondern schon in der Erfassung wurzeln die folgenden Ursachen:

a) Darlehensvergaben von kaufmännisch buchenden FEU lassen sich nicht bereichsspezifisch abgrenzen.

Wie im Abschnitt „Bereinigungsverfahren in den Finanzstatistiken“ unter „1.2.2 Darstellungsebene Bund“ gezeigt, lässt sich bei den kaufmännischen FEU die Darlehensvergabe an andere Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts nicht von der gesamten Darlehensvergabe abgrenzen. Vorhanden sind nur die Größen „Zugang an Ausleihungen“ und „Abgang an Ausleihungen“, die – abzüglich der auf den Abgang entfallenden Abschreibungen – als Hilfsgröße für Darlehensvergaben und -rückflüsse herangezogen werden. Mangels weiterer Informationen wird jeweils eine Hälfte dieser Zu- und -Abgänge als Zahlung innerhalb des Öffentlichen Gesamthaushalts betrachtet. Der wahre Wert kann deutlich darunter oder darüber liegen, die Abweichung beeinflusst den Saldo im Verrechnungsverkehr.

Für 2021 (vFEU Q1-5) meldeten die kaufmännisch buchenden Extrahaushalte des Bundes zur vFEU als Zugang an Ausleihungen 31,1 Mio. Euro und als Abgang an Ausleihungen 55,1 Mio., abzüglich 6,8 Mio. Abschreibungen, also einen Nettoabgang von 48,3 Mio. Euro. Der mögliche Einfluss auf den Saldo im Verrechnungsverkehr liegt also bei 79,4 Mio. Euro. Für die Ebene der Länder beträgt das Volumen 942,8 Mio. Euro, die sich zudem in sehr unterschiedlichem Ausmaß auf die Länder verteilen (allein Hamburg und Baden-Württemberg vereinen etwa drei Viertel der Summe auf sich).

b) von kaufmännischen Extrahaushalten als Erträge gemeldete Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (FEU Codes 4085–4088) und für laufende Zwecke (FEU Codes 4095–4098) werden in der SFK3 auf der Darstellungsebene „einzelnes Land insgesamt“ und „Länder insgesamt“ bisher nicht bereinigt.

In der vFEU werden Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen, wie schon dargelegt, seit 2019 erhoben, jedoch nicht die korrespondierenden Aufwandspositionen. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse an andere Extrahaushalte landen im Zweifel unter FEU-Code 0435 „sonstige betriebliche Aufwendungen“. Diese Position ist ein Sammelbecken, aus dem sich nachträglich keine Zuweisungen und Zuschüsse isolieren lassen.

Da die Volumina dieser Zahlungen vergleichsweise niedrig sind (s. nachstehende Tabellen) und eine an den Einnahmen orientierte Bereinigung mit symmetrischem Abzug auf Einnahme- und Ausgabeseite die Gefahr birgt, am Ende negative Ausgaben auszuweisen, werden diese Positionen in der SFK3 nicht bereinigt (vgl. Abschnitt 3.2.1). Dagegen werden in der kommunalen Finanzstatistik die Zahlungen der Extrahaushalte untereinander länderweise bereinigt unter der Annahme, dass diese Extrahaushalte weit überwiegend Zahlungsbeziehungen nur mit Extrahaushalten von Kommunen des gleichen Landes unterhalten.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen

vFEU 2021, 1.–4. Quartal einschl. Auslaufperiode, Mio. Euro:

Ebene	Von Extrahaushalten des Bundes (FEU 4085)	Von Extrahaushalten der Länder (FEU 4086)	Von Extrahaushalten der Gemeinden (FEU 4087)	Von Extrahaushalten der SV (FEU 4088)
Extrahaushalte des Bundes	2,4	0	0	0
Extrahaushalte der Länder	0,2	1,6	0	0

Einnahmen aus laufenden Zuweisungen und Zuschüssen

vFEU 2021, 1.–4. Quartal einschl. Auslaufperiode, Mio. Euro

	Von Extrahaushalten des Bundes (FEU 4095)	Von Extrahaushalten der Länder (FEU 4096)	Von Extrahaushalten der Gemeinden (FEU 4097)	Von Extrahaushalten der SV (FEU 4098)
Extrahaushalte des Bundes	0,3	0	0	0
Extrahaushalte der Länder	2,3	30,9	1,2	0

2.4. Gewichtung der Inkonsistenzen

In den vorangegangenen Abschnitten wurden drei Ursachen für Inkonsistenzen – also konkret: Salden im Verrechnungsverkehr – beschrieben: Unterschiedliche Buchungszeitpunkte, fehlerhafte sachliche Zuordnung zu Zahlungsarten, unterschiedliche Rechnungslegungsarten der beteiligten Einheiten.

Es zeigte sich, dass unterschiedliche Buchungszeitpunkte zumindest bei jährlicher Betrachtung keine nennenswerte Ursache für Salden im Verrechnungsverkehr sein dürften. Bei den Rechnungslegungssystemen wurden einzelne Probleme schon in jüngerer Vergangenheit erkannt und durch Änderungen der Erhebungs- und Aufbereitungsmethoden angegangen.

Die fehlerhaften sachlichen Zuordnungen wurden zunächst für einzelne Zahlungsarten und dann für bestimmte Zahlungsströme (ebenenübergreifend) untersucht. Es zeigte sich, dass überall dort, wo etablierte Zahlungsbeziehungen herrschen, die sich durch Zahlungsart (Gruppierung) in Verbindung mit einem spezifischen Aufgabenbereich (Funktion) eindeutig beschreiben lassen, die Salden im Verrechnungsverkehr in vernachlässigbarem Rahmen bleiben.

Das Vorhandensein einer spezifischen Funktion scheint nicht nur die präzisere Anwendung der Haushaltssystematik zu fördern. Es erlaubt auch erst, den großen Zahlungsstrom korrespondierender Gruppierungen handhabbar zu machen, indem einzelne, kleinere Zahlungsflüsse darin identifiziert werden können. Ausnahmen bilden Sammeltitel, Veranschlagungen nach Schwerpunktprinzip und die Vereinnahmung von Mitteln durch Extrahaushalte. Hierdurch zerfasern Zahlungsströme, indem diese auf Nehmerseite teils durch Kern- und teils durch Extrahaushalte nachgewiesen werden. Das Kapitel „Verbesserung der Datengrundlagen“ wird dieses Phänomen der Zerfaserung nochmals aufgreifen.

Um die Salden im Verrechnungsverkehr rationell anzugehen, soll nun versucht werden, die verschiedenen Inkonsistenzen zu gewichten.

Als Kriterien hierfür kommen in Betracht:

-wie häufig tritt die betreffende Inkonsistenz auf?

-wie groß ist das Volumen?

-wie viel Aufwand ist nötig, um diese Inkonsistenz komplett zu beseitigen

Art von Inkonsistenzen		Häufigkeit	Fehlervolumen	Aufwand einer Beseitigung
Buchungszeitpunkt		gelegentlich	niedrig	ist kein Fehler, ist nicht zu beseitigen
Sachliche Zuordnung	Verkürzter Nachweis der Ebene	staatl. Ebene: selten Gemeindeebene: oft	hoch	hoch (manuelle Umsetzung)
	Fehlende Unterscheidung zwischen Kern- und Extrahaushalten	oft	bei integrierter Darstellung unerheblich	hoch (manuelle Umsetzung)
	Missachtung der Schalen (Ehh vs. sFEU)	oft	unklar	in SFR hoch (manuelle Umsetzung), in SFK zu hoch
	Ungenauere Abgrenzung zwischen lfd. und investiven Zuweisungen	gelegentlich	eher gering (Bund-Länder = ca. 160 Mio.)	hoch
Rechnungslegungssystem		gelegentlich	unklar	keine Lösung bekannt

Dem ohnehin geringen Problem der Buchungszeitpunkte ist mit keiner finanzstatistischen Bereinigungsmethode beizukommen, solange auf den kassenmäßigen Nachweis der Zahlungen abgestellt wird.⁸⁴ Die Eigenheiten der unterschiedlichen Rechnungslegungssysteme sind eher eine Frage der Konzeption der Erhebung (z. B.

⁸⁴ In den VGR bestünde theoretisch die Möglichkeit, zeitlich auseinanderfallende Buchungen durch sonstige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten auszugleichen, sofern entsprechende Informationen vorliegen.

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

welche Aufwands- und Ertragsarten werden bei kaufmännisch buchenden Einheiten erhoben) und der Aufbereitung (wie werden die Daten übergeleitet?).

Bei den fehlerhaften sachlichen Zuordnungen hängen die Möglichkeiten der systematischen Korrektur durch – wie auch immer veränderte – Bereinigungsverfahren maßgeblich davon ab, ob der Fehler ebenfalls systematisch auftritt. Gerade das ließ sich aus den untersuchten Fällen eher nicht ableiten. Vielmehr unterlaufen Fehler in der sachlichen Zuordnung vor allem dann, wenn ad hoc neue Zahlungsbeziehungen etabliert werden, wie zuletzt in der Corona-Krise geschehen. Auch das lässt sich nicht mit neuen Bereinigungsverfahren angehen. Aus der Zusammenschau der Inkonsistenzen kann das wünschenswerte Ziel nicht erreicht werden, nämlich auf die verschiedenen Inkonsistenzen zugeschnittene Bereinigungsverfahren vergleichend nebeneinander zu stellen und daraus jenes zu ermitteln, dass die geringste Abweichung der finanzstatistischen Finanzierungssalden von jenen der VGR gewährleistet.

Dennoch lohnt es, sich grundsätzlich zu überlegen, in welchem Rahmen die bestehenden Bereinigungsverfahren modifiziert werden könnten, unter welchen Prämissen dies zu geschehen hätte und welche Wirkungen davon zu erwarten wären. Dies soll im nächsten Abschnitt geschehen.

2.5. Optimiertes Bereinigungsverfahren (einnahmen- oder ausgabenseitig?)

Für die Wahl eines optimierten Bereinigungsverfahrens wäre zuerst das Optimierungsziel festzulegen: Wird der kleinstmögliche Bereinigungsbetrag angestrebt oder der größte?

Bei einem Saldo im Verrechnungsverkehr könnte der „wahre“ zu bereinigende Betrag zwischen der Einnahmen- und der Ausgabensumme liegen. Es lässt sich aber auch nicht ausschließen, dass er die Ausgangsbeträge übersteigt.

Entsprechend führt eine einnahmen- oder ausgabenseitige Bereinigung dazu, dass die Bereinigungssumme zu gering oder zu hoch ausfällt. Vor die Wahl gestellt, hängt die Präferenz für eine Variante davon ab, ob im Zweifel lieber zu viel bereinigt werden soll oder zu wenig. Beide Möglichkeiten sind denkbar.

Sollte es sich zeigen, dass in einer Zahlungsbeziehung regelmäßig positive Salden auftreten – es würden mehr Einnahmen nachgewiesen als Ausgaben – so führte die Prämisse, den geringsten Betrag zu bereinigen, zur ausgabenseitigen Bereinigung, also zur Berechnung der Bereinigungssumme aus den Ausgaben. Umgekehrt führt ein negativer Saldo im Verrechnungsverkehr – also mehr nachgewiesene Ausgaben als Einnahmen – unter der Prämisse des geringstmöglichen Bereinigungsbetrags zur einnahmenseitigen Bereinigung.

Solange jedoch ein Saldo im Verrechnungsverkehr verbleibt, führt jede finanzstatistische Bereinigungsvariante zu den in Abschnitt 1.4 beschriebenen Problemen in Bezug auf die Bereinigung in den VGR (unter der Voraussetzung, dass das finanzstatistische Bereinigungsverfahren den unbereinigten Finanzierungssaldo nicht verändern darf). Daher ist ein Wechsel von einnahmenseitiger zu ausgabenseitiger Bereinigung nicht geeignet, um die Finanzierungssalden der Finanzstatistik an jene der VGR anzunähern. Dieses Ziel lässt sich – zumindest aus jetziger Sicht – nur erreichen, indem die Salden im Verrechnungsverkehr minimiert werden. Zudem ist zu prüfen, ob in den VGR ein saldenneutrales Konsolidierungsverfahren und/oder sonstige Anpassungen zur Verringerung der Unterschiede zwischen den Finanzierungssalden implementiert werden können. Diese Prüfung soll im Jahr 2023 im Rahmen der Vorbereitung der VGR-Generalrevision 2024 sowie des Eurostat-Dialogbuchs im November 2023 erfolgen (vgl. Abschnitt 3.2.2).

Angesichts der Ungewissheit über die wahre Bereinigungssumme mögen einige Argumente für die einnahmen- bzw. ausgabenseitige Bereinigung weiterhelfen. Diese lassen vorerst jene Spezialfälle außer Acht, in denen schon jetzt die Bereinigungssumme aus den Ausgaben gebildet wird (Extrahaushalte der Länder, vgl. Abschnitt 1.2.3).

Eine einzelne zahlende Stelle dürfte wohl die korrekte Zahlungsart nachweisen. Steht dieser zahlenden Stelle eine Vielzahl von Empfängern gegenüber, wie es bei Zahlungen des Bundes an die Länder regelmäßig der Fall

Inkonsistenzen in den Datengrundlagen

ist, so steigt die Wahrscheinlichkeit, dass auf Empfängerseite unterschiedliche Angaben zur Zahlungsart gemacht werden (und auch über den betreffenden Aufgabenbereich). Außerdem steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Einnahme bei Einheiten nachgewiesen wird, die nicht zur selben Erhebung berichten wie die zahlende Einheit (SFK3 versus vFEU oder JAB). Schließlich kann bei einer Zahlung des Bundes „an Länder“, die eine Einnahme in den Kernhaushalten der Länder nahe legt, fallweise ein Extrahaushalt die Einnahme nachweisen.

In dieser Konstellation erscheint eine ausgabenseitige Bereinigung vorteilhaft – mit dem Vorbehalt, dass der Zahler verschiedene Zahlungsarten – haushaltsrechtlich korrekt – in Sammeltiteln nach dem Schwerpunktprinzip zusammengefasst haben könnte⁸⁵, so dass die Zahlung nicht vollständig in die Richtung gegangen sein könnte, welche die verwendete Gruppierung nahe legt. Bei einem nach Schale oder Ebene disparaten Empfängerkreis erscheint der ausgabenseitige Ansatz nicht sinnvoll. Es kommen sogar Fälle in Betracht, bei denen der Bund die Ausgabe, gemessen am Transaktionspartnerprinzip, verkürzt und damit haushaltssystematisch falsch nachweist, die Empfängerseite (Länder) jedoch haushaltssystematisch richtig; so bis vor einigen Jahren beim Programm „Hochschulpakt“ mit der Ausgabengruppe 685, im Jahr 2020 bei den Corona-Unternehmenshilfen mit der Ausgabengruppe 683 und im Haushalt 2022 mit dem „Pflegebonus“ in Gruppe 681. Solche Beispiele zeigen, dass das Prüfen der Zahlungsbeziehungen und eventuell die Umsetzung in die zur korrekten Nachzeichnung des Zahlungsflusses nötigen Gruppierungen den Saldo im Zahlungsverkehr weit deutlicher minimieren kann als eine alternative Bereinigungsmethode.

⁸⁵ Jeweils Nr. 2 der allgemeinen Hinweise zum Gruppierungs- und Funktionenplan.

3. Verbesserung der Datengrundlagen

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass Inkonsistenzen am besten anhand begrenzter, idealerweise wiederkehrender Zahlungsbeziehungen untersucht werden. Das StBA hat solche Zahlungsbeziehungen bisher untersucht und wird dies auch fortsetzen.

3.1. Verbesserung der Datenerhebung/-meldung

Bei den zu den Statistiken der Ausgaben und Einnahmen erhobenen Daten handelt es sich überwiegend um Verwaltungsdaten nach der Legaldefinition in § 20a Agrarstatistikgesetz⁸⁶ („Daten, die von Verwaltungsstellen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erhoben worden oder auf sonstige Weise bei diesen Stellen angefallen sind“). Die nichtstatistischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sind in erster Linie das staatliche und kommunale Haushaltsrecht, die Bestimmungen zur Rechnungslegung im Sozialbereich, sowie die Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Während die Verwaltungsdatennutzung unter dem Gesichtspunkt der Entlastung der Berichtsstellen als erstrebenswert gilt, birgt sie hinsichtlich der Datenverfügbarkeit und Datenqualität Nachteile. Dazu zählt vor allem, dass die Statistik von Merkmalsabgrenzungen abhängt, die unter nicht-statistischen Aspekten festgelegt wurden. Zwar entstehen die heute verwendeten Haushaltssystematiken in enger Abstimmung mit den Belangen der Statistik. In einigen Bereichen sind die Rechtsbestimmungen, die zur Abgrenzung von Merkmalen führen, jedoch dem Einfluss der Statistik entzogen – wie beim HGB – oder es existieren selbst auf Seiten der Statistik widerstreitende Interessen – wie etwa bei den Bildungsfinanzstatistiken oder bei der Statistik über Forschung und Entwicklung, die bildungs- wie finanzstatistischen Bedarf decken sollen.

Abgesehen vom letztgenannten Fall bestehen zwei Probleme: Die Eignung der für die jeweilige Einheit geltenden Systematik und das Nebeneinander verschiedener Systematiken für verschiedene Gattungen von Einheiten.

Zur Eignung der für die jeweilige Einheit geltenden Systematik wurde in Abschnitt 1.3.2 schon Einiges gesagt, dort mit Bezug auf den Gruppierungsplan der staatlichen Ebene. Dies soll im folgenden Abschnitt vertieft werden.

3.1.1. Gruppierungsplan nach Schalenkonzept

Wie schon in Abschnitt 1.3.2 dargestellt, ist der geltende Standard-Gruppierungsplan für die staatliche Ebene – soweit es um die Nutzung für Zwecke der Statistik geht – nicht ausreichend differenziert:

- Die Zahlungsbereiche (öffentlicher Bereich, sonstige Bereiche im Inland, Ausland) entsprechen nicht dem Schalenkonzept (Kernhaushalte, Extrahaushalte, sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) und damit nicht den durch die EU bestimmten Abgrenzungen der VGR (Staatssektor, öffentlicher Sektor, privater Sektor).
- Die Gruppen mit Bezug zu Sondervermögen (Dreisteller mit endender Vier) lassen nicht die zugehörige Ebene (Bund, Land, Gemeinden, Sozialversicherung) erkennen.

StBA und Bundesbank unterbreiteten im August 2012 einen Vorschlag zur Überarbeitung des Gruppierungsplans, in dem die Numerik bis zu sechsstellig ausdifferenziert war. Dies ermöglichte eine Unterscheidung der Zahlungen zwischen allen drei Schalen des Schalenkonzepts der Finanzstatistiken (Kernhaushalte, Extrahaushalte, sFEU) und sogar innerhalb der Ebenen Land und Gemeinden zwischen Zahlungen von Extrahaushalten

⁸⁶ Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2022 (BGBl. I S. 2030) geändert worden ist.

Verbesserung der Datengrundlagen

und sFEU der eigenen und fremder Gebietskörperschaften. Dem Bedarf der Bundesbank wurde unter anderem dadurch entsprochen, dass finanzielle Transaktionen (etwa Geldanlagen) stärker berücksichtigt wurden. Da jedoch Bedenken zur Praktikabilität bestanden, konzentrierten sich die Anstrengungen in Folge auf einen Entwurf auf Dreistellerbasis.

In Zusammenarbeit zwischen Statistik und obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern entstand der Entwurf einer dreistelligen Numerik mit erster und zweiter Schale (Trennung Kern-/Extrahaushalte) und allgemeinen Vorschriften. Es folgte die Konzeption zusätzlicher Gruppen (Dreisteller) für Zahlungen an und von sonstige FEU, um so die 3. Schale (öffentlicher Sektor) als eigenständigen Zahlungsbereich abzubilden.

Da sich Extrahaushalte und sFEU im Wesentlichen durch ihren Eigenfinanzierungsgrad unterscheiden, sollten auf diesem Wege die Zuführungen zu den sFEU (mit entsprechender Wirkung auf deren Eigenfinanzierungsgrad) im Auge behalten werden, um eventuelle Wechsel in den Staatssektor absehen zu können. Außerdem lässt sich durch den Ausweis der sFEU – unabhängig von den Vorgaben der EU – ein besseres Gesamtbild der wirtschaftlichen Situation eines Landes erkennen. Ein Ausweis der sFEU macht die Statistiken der Einnahmen und Ausgaben anschlussfähig an die Schuldenstatistiken, ermöglicht den Ländern eine eigenständige Kontrolle der finanzstatistischen Nachweise, stellt gewissermaßen die Fortentwicklung des bisherigen „öffentlichen Bereichs“ dar und entspricht den Empfehlungen der Statistikfachleute von StBA und Bundesbank.

Da es sich beim Gruppierungsplan um ein Instrument der Haushaltssystematik handelt (siehe § 10 Absatz 2 HGrG und § 13 Absatz 2 BHO), das in dieser Funktion die Grundlage für das jährliche Haushaltsaufstellungsverfahren bildet, sind zu diesem Entwurfsstand anschließend die Arbeitsgruppen Haushalt im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unterrichtet worden, um vorab sicherzustellen, dass die entsprechenden Änderungen des Gruppierungsplans im parlamentarischen Haushaltsaufstellungsverfahren mitgetragen würden. Eine positive Rückmeldung aus dem parlamentarischen Raum ist jedoch nicht erfolgt. Die Weiterentwicklung des Gruppierungsplans auf der Grundlage des Schalenkonzepts ist daraufhin nicht weiterverfolgt worden.

3.1.2. Aufbereitungsverfahren in der SFK3

Für die Vierteljahresstatistik der Ausgaben und Einnahmen bei kameralen Einheiten (SFK3) wäre aufgrund der seit 2011 gemachten Erfahrungen an eine Weiterentwicklung des Aufbereitungsverfahrens zu denken.

Der Kerngedanke besteht darin, **bei ebenenübergreifenden Zahlungen von und an Extrahaushalte innerhalb des ÖGH auf die Gruppen mit endender 4 („von/an Sondervermögen“) zu verzichten und stattdessen die Gruppen für Zahlungen von oder an Kernhaushalte zu verwenden** – also endende 1, 2, 3 oder 6.

Das hieße: Zuweisungen von der Ebene Bund würden bei den Ebenen Länder und Sozialversicherung generell unter den Gruppen 211, 231 und 331 nachgewiesen, Zuweisungen der Ebene Länder bei den anderen Ebenen unter 212, 232 und 332 und so fort.

In Frage kommen für dieses Verfahren alle Zahlungen, die innerhalb des ÖGH verbleiben (können):

- Zinsen der Obergruppen 15 und 56
- Darlehensrückflüsse und -vergaben der Ogr. 17 und 85
- allgemeine Zuweisungen der Ogr. 21 und 61
- Schuldendiensthilfen der Ogr. 22 und 62
- sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen der Ogr. 23 und 63
- Schuldenaufnahmen und -tilgungen der Ogr. 31 und 58
- Investitionszuweisungen der Ogr. 33 und 88

Verbesserung der Datengrundlagen

Die Obergruppen Vermögensübertragungen (Ogr. 29 und 69) sind hier entbehrlich, weil dort keine Gruppen mit endender 4 existieren. Ein solches, nur auf die SFK3 beschränktes Verfahren, erlaubte zwar keine Aussage mehr über die Zahlungsflüsse zwischen Kernhaushalten und Extrahaushalten (1. und 2. Schale). Das integrierte Ergebnis der jeweiligen Ebenen ließe sich dagegen verlässlicher ermitteln, weil ebenenübergreifende Zahlungen von und an Extrahaushalte in den Daten erkennbar blieben. Der schon in Abschnitt 1.2.3 beschriebene Mangel, dass nämlich die für Zahlungen von und an Sondervermögen gedachten Gruppen nicht die zugehörige Ebene erkennen lassen, sorgt auch für die in Abschnitt 2.2.5 beschriebenen, teils sehr hohen Salden im Verrechnungsverkehr zwischen verschiedenen Ebenen.

Ein solches Vorgehen ist keine neue Idee. Vielmehr war es seit der Einführung des Schalenkonzepts umstritten, wie die Gruppen mit endender Vier anzuwenden seien: Nur innerhalb der eigenen Gebietskörperschaft, innerhalb derselben Ebene oder generell bei Zahlungen von und an Sondervermögen? Die unterschiedliche Praxis war schon durch eine Länderabfrage des StBA im Februar 2009 zum Nachweis der Mittel des Konjunkturpaktes II (Zuweisungen des Investitions- und Tilgungsfonds des Bundes) aufgefallen und daraufhin in den für Haushaltsrecht und Haushaltssystematiken zuständigen Bund-Länder-Gremien beraten worden. Das StBA hatte stets die Auffassung vertreten, dass die Gruppen mit endender Vier generell zu verwenden seien, wenn Zahlungen von Sondervermögen stammen oder an diese gehen – zuletzt im Zusammenhang mit einer Änderung der Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften zur Anwendung des Gruppierungsplans. Auch die von der Finanzstatistik wiederholt geforderte strikte Beachtung des Transaktionspartnerprinzips (s. Abschnitt 2.2) umfasst die konsequente Verwendung der Gruppen mit endender Vier.

Grund für das Beharren auf dieser Ansicht war – neben der Erwartung, dass der Gruppierungsplan kurzfristig nach Schalenkonzept umgebaut würde – die angestrebte Gleichbehandlung von Daten für die Vierteljahresstatistik (SFK3) und die Jahresstatistik (SFR). Das Vorhandensein von Zahlungen in Gruppen mit endender Vier dient in der Aufbereitung der Jahresstatistik als Signal für eine Umsetzung in „fiktive“ Gruppen, die nicht im Gruppierungsplan enthalten sind, aber eine Unterscheidung der Ebenen und Schalen erlauben – im Prinzip eine vorweggenommene Umsetzung des „Gruppierungsplan nach Schalenkonzept“. Diese Umsetzung ist jedoch nur durch Informationen möglich, die gesondert recherchiert werden müssen. Der damit verbundene Aufwand ist erheblich und unter den Bedingungen der Vierteljahresstatistik allein zeitlich nicht zu leisten.

Diese Erkenntnis legt einen unterschiedlichen Ansatz für Vierteljahres- und Jahresstatistik nahe. Dabei wären folgende Punkte zu bedenken:

Übernahme von Informationen der SFK3 in die SFR

Normalerweise werden Umsetzungen der SFK3 artgleich in die SFR übernommen. Wurde also eine Zahlung in der SFK3 nach den Regeln der Haushaltssystematik in Verbindung mit dem Schalenkonzept in eine Gruppe mit endender Vier umgesetzt, geschieht dies in einem ersten Schritt auch in der SFR. In einem zweiten Schritt werden in der SFR die Zahlungen in Gruppen mit endender Vier aufgelöst durch Umsetzen in die erwähnten „fiktiven“ Gruppen. Unterbliebe nun in der SFK3 eine Umsetzung in die endende Vier, wäre das entsprechend zu dokumentieren, so dass in der SFR trotzdem wie bisher umgesetzt werden kann. Ein entsprechendes Verfahren ließe sich leicht schaffen.

Verständigung auf eine neue haushaltssystematische Regel

Weitaus schwieriger ist es, sich auf Seiten der Datenmelder auf eine neue Anwendung der Haushaltssystematik zu einigen. Das vorgeschlagene Verfahren ergibt nur zur SFK3 einen Sinn. Isoliert gedacht, wäre zu SFR in bisheriger Anwendung des Gruppierungsplans zu melden (alle Zahlungen von und an Sondervermögen, ungeachtet der Ebene, in endender 4), während zur SFK3 nach neuer Lesart zu melden wäre (nur Zahlungen von und an Sondervermögen derselben Ebene in endender 4). Ein solches Verfahren erscheint aber weder praktikabel noch erstrebenswert. Unterbliebe es jedoch, so ist zu erwarten, dass weit überwiegend Daten nach der inzwischen eingespielten Anwendungsweise des Gruppierungsplans gemeldet werden, was bedeutet: Die allermeisten

Verbesserung der Datengrundlagen

ten Zahlungen von und an Sondervermögen/Extrahaushalte werden schon in Gruppen mit endender Vier gemeldet. Es gibt also kaum Fälle, in denen das StBA Umsetzungen in diese Gruppen unterlassen könnte. Vielmehr müsste die Statistik Zahlungen aktiv „zurück-umsetzen“, also aus der endenden Vier in jene Gruppen, die für Zahlungen von und an Kernhaushalte stehen (endende 1, 2, 3 und 6). Für solche Rück-Umsetzungen fehlen aber flächendeckende Informationen – etwa durch titelscharfe Meldung der Daten. Ein Tätigwerden des StBA „nach Ermessen“ bedeutete hier nahezu ein Umsetzen aufs Geratewohl aufgrund anekdotischer Informationen. Dies erscheint auch nicht erstrebenswert.

Damit zeichnet sich bei Anwendung des modifizierten Verfahrens folgendes stufenweises Vorgehen ab:

1. Minimallösung: StBA unterlässt bei den bekannten Fällen, in denen Zahlungen von/an Sondervermögen ebenenübergreifend sind und entgegen dem jetzigen Anwendungsverständnis des Gruppierungsplans in endender 1, 2, 3 oder 6 gemeldet werden, die Umsetzung in die endende 4. Solche bekannten Fälle umfassen zum Beispiel die Zahlungen des Bundes an den Gesundheitsfonds.

2. Systematisches Erfragen von Informationen über die Nachweispraxis ebenenübergreifender Zahlungen von und an Sondervermögen (Extrahaushalte): Zu welchen Sondervermögen/Extrahaushalten außerhalb der eigenen Ebene bestehen dauerhafte Zahlungsbeziehungen? Sodann regelmäßiges Erfragen, in welcher Höhe solche Zahlungen im Berichtsquartal geleistet und empfangen wurden und unter welchen Gruppen diese gemeldet wurden. Auf dieser Basis kann das StBA dann Umsetzungen in die endende 4 unterlassen oder Rück-Umsetzungen in die endende 1, 2, 3 oder 6 vornehmen. Betroffen sein dürften vor allem die Sondervermögen des Bundes „Kinderbetreuungsausbau“, „Klima- und Transformationsfonds“, „Aufbauhilfe (2013 und 2021)“, „Kommunalinvestitionsfonds“, „Digitale Infrastruktur“ und „Ganztagsschulausbau (GaFG)“ sowie die Sondervermögen der Krankenversicherung: „Gesundheitsfonds“ und „Krankenhauszukunftsfonds“.

3. Diskussion mit Bund und Ländern über die formale „Rolle rückwärts“ in der Anwendung des Gruppierungsplans mit entsprechend nötiger Verständigung auf geänderte allgemeine Vorschriften.

Die „Rolle rückwärts“ erforderte eine zumindest mehrjährige Anpassungszeit, bis flächendeckend Daten nach neuem Anwendungsverständnis des Gruppierungsplans erwartet werden können.

3.2. Verbesserung der Bereinigungsverfahren

3.2.1. Finanzstatistische Bereinigung

Über die in Abschnitt 1.2 gemachte Bestandsaufnahme der bestehenden Bereinigungsverfahren hinaus sollen hier noch weitere Möglichkeiten der Bereinigung erörtert werden. Die folgenden Überlegungen knüpfen an die Aussagen am Ende des Abschnitts 1.2.3 an.

Bereinigung von Zahlungen zwischen Extrahaushalten in der SFK3

Die Zahlungen zwischen Extrahaushalten werden derzeit wegen der verschiedenen Gattungen dieser Einheiten (kamerale, kaufmännische, Hochschule) und wegen der verschiedenen Datenlage auf den unterschiedlichen Ebenen (Bund, Sozialversicherung, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) unterschiedlich bereinigt.

Bereinigung der Zahlungen der Extrahaushalte des Bundes

Zahlungen der Extrahaushalte des Bundes untereinander werden in der SFK3 bereinigt. Dies ist nur dort möglich, wo Informationen über die normalen Daten (auf Gruppierungsbasis) hinaus vorliegen, aus denen sich Zahlungsbeziehungen der kameralen Extrahaushalte untereinander erschließen lassen. Diese Zusatzinformationen liegen für bedeutende Extrahaushalte des Bundes vor, aber nicht für alle.

Verbesserung der Datengrundlagen

Bereinigung der Zahlungen der Extrahaushalte der Sozialversicherung

In den Zahlungen der Extrahaushalte der SV, die abgegrenzt nach SV-Konten erhoben werden, lassen sich Zahlungen an andere Extrahaushalte der SV erkennen. Da die entsprechenden Zahlungen trennscharf in bereinigungsrelevante Gruppen umgeschlüsselt werden und diese Konstellation nur für den Zweig der Krankenversicherung gegeben ist, lassen sich die Zahlungen der SV-Extrahaushalte sogar speziell für den Zweig der Krankenversicherung bereinigen, was auch geschieht (auch wenn es in den Fachserientabellen mangels separater Darstellung der Sozialversicherungszweige nicht erkennbar ist). Für die kaufmännisch buchenden und daher innerhalb der vFEU-Statistik erhobenen Extrahaushalte lässt sich aus den Daten nur ablesen, welche Zahlungen von anderen Extrahaushalten der Sozialversicherung stammen, jedoch nicht spezifisch aus welchem Zweig. Diese Information kann also nur zur Bereinigung auf der Darstellungsebene „Sozialversicherung insgesamt“ genutzt werden, was auch geschieht. Ansonsten gelten für die kaufmännischen Extrahaushalte der SV die im Folgenden getroffenen Aussagen zur Abgrenzung von Zahlungen gleicher Ebene.

Bereinigung der Zahlungen der Extrahaushalte der Länder

In der SFK3 werden momentan in der Darstellung nach Ländern nur die Zahlungen zwischen Kernhaushalt des jeweiligen Landes und den Extrahaushalten dieses Landes bereinigt, nicht aber die Zahlungen der Extrahaushalte untereinander: In den Spalten „Extrahaushalte/Hochschulen“ und „Extrahaushalte/Sonstige“ bleibt die Zeile „./.Zahlungen von gleicher Ebene“ leer (hier Versandtabelle SF, Tab. 4.2):

Lfd. Nr.	Art der Ausgaben / Einnahmen	Saarland			
		Zusammen	Kernhaushalte	Extrahaushalte	
				Hochschulen	Sonstige
1	Einnahmen der laufenden Rechnung	4 580,3 ^{A)}	4 317,6	359,0	427,5
	./. Zahlungen von gleicher Ebene.....	523,8	-	-	-

Die Bereinigung der Extrahaushalte untereinander steht unter dem Vorbehalt, dass deren Daten in drei verschiedenen Erhebungen mit jeweils unterschiedlichen Merkmalen erhoben werden: SFK3 für die kameralen Extrahaushalte, vFEU für die kaufmännischen und vierteljährliche Hochschulfinanzstatistik für die ausgegliederten Hochschulen. Auch wenn die Daten am Ende in kamerale Gruppen umgeschlüsselt werden, heißt das nicht, dass für alle existierenden Gruppen auch korrespondierende Merkmale vorliegen.

Zahlungen der kameral buchenden Extrahaushalte des Bundes und der Sozialversicherung werden bereinigt, sofern der Transaktionspartner bekannt ist. Auf Länderebene sind die Zahlungsbeziehungen nicht zu überschauen. Was die kaufmännischen Extrahaushalte angeht, gab es nach Beginn der Integration jahrelang nur wenige Informationen über die Zuweisungen und Zuschüsse, welche diese kaufmännisch buchenden Extrahaushalte einnehmen.

Wie unter Abschnitt 2.3 beschrieben, werden seit dem Berichtsjahr 2019 (vFEU) beziehungsweise 2017 (JAB) Zuweisungen/-schüsse, die – als Umsatzerlöse, als sonstige betriebliche Erträge oder erfolgsneutral – vereinnahmt wurden, erhoben, und zwar untergliedert nach Herkunft (Kernhaushalte, Extrahaushalte, sonstige FEU).

Diese FEU-Codes stellen prinzipiell Bereinigungspositionen dar, nämlich „**Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen**“ (jeweils von Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungen und jeweils unterteilt nach Kern-/Extrahaushalten sowie sonstigen FEU)“ und „**Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke**“ (unterteilt wie vor). So ergeben sich 18 FEU-Codes, von denen aber nur acht für die Bereinigung von Belang sind, weil es dabei um Zahlungen innerhalb der zweiten Schale (Extrahaushalte) geht:

Verbesserung der Datengrundlagen

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

„...von Extrahaushalten des Bundes – 4085“,
 „...von Extrahaushalten des Landes/der Länder – 4086“,
 „...von Extrahaushalten der Gemeinden-/Gemeindeverbände – 4087“
 „...von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger – 4088“.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

„...von Extrahaushalten des Bundes – 4095“,
 „...von Extrahaushalten des Landes/der Länder – 4096“,
 „...von Extrahaushalten der Gemeinden-/Gemeindeverbände – 4097“
 „...von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger – 4098“.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Bereinigung zumindest auf der Darstellungsebene „Länder insgesamt“ geschaffen. Wenn jedoch die unter den Einnahme-vFEU-Codes (4085, 4086, 4088; 4095, 4096, 4098) erhobenen Einnahmen bereinigt werden (d.h. in gleicher Höhe von den Einnahmen UND von den Ausgaben abgezogen), kann das zu unplausibel erscheinenden Ausgaben führen. Nämlich dann, wenn den erhobenen Einnahmen keine Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Das war im Prinzip schon immer so. Jedoch lassen sich im kameralem System wenigstens die erhobenen Einnahmen mit den näherungsweise korrespondierenden kameralem Ausgabegruppierungen abgleichen: Grp. 614 Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen, Grp. 634 Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen, Grp. 884 Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen. Schon dabei zeigen sich üblicherweise große Differenzen, auch bedingt durch das oben beschriebene Problem, dass Zahlungen von/an Sondervermögen anderer Ebenen nicht separat erkennbar sind.

In der vFEU-Erhebung gibt es solche korrespondierenden Ausgabepositionen (FEU-Codes) nicht. Es werden die Einnahmen aus lfd. Zuweisungen und Zuschüssen differenziert erhoben, jedoch keine Gegenposition: Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse an andere Extrahaushalte landen im Zweifel unter FEU-Code 0435 „sonstige betriebliche Aufwendungen“. Aus dieser Sammelposition lassen sich nachträglich keine Zuweisungen und Zuschüsse isolieren.

Schließlich haben sich die unter den genannten bereinigungsrelevanten FEU-Codes erhobenen Ausgaben seit der Einführung dieser Codes verhalten entwickelt. Die bereinigungsrelevanten Zuweisungen zwischen den Extrahaushalten der Länder stiegen seit 2019 von rund 23 Mio. Euro auf rund 55 Mio. im Jahr 2022:

lfd. u. invest. Zuweisungen von anderen Extrahaushalten in Mio. Euro (vFEU)	2019	2020	2021	2022
Kfm. Extrahaushalte der Ebene Länder				
von Extrahh. des Bundes	0,2	3,9	1,6	6,8
von Ehh. der Länder	22,6	27,8	30,7	54,8
von Ehh. der Gemeinden	5,8	1,0	1,2	0,5
von Ehh. der SV	0	0	0	0
Kfm. Extrahaushalte der Ebene Bund				
von Extrahh. des Bundes	2,8	5,1	2,7	4,2
von Ehh. der Länder	0	0	0	0,4
von Ehh. der Gemeinden	0	0	0	0
Ebene Länder von Ehh. der SV	0	0	0	0

Verbesserung der Datengrundlagen

Kfm. Extrahaushalte der Ebene Sozialversicherung				
von Extrahh. des Bundes	0	0	0	0
von Ehh. der Länder	0	0	0	0
von Ehh. der Gemeinden	0	0	0	0
von Ehh. der SV	0	0	0	0,5

Auch die entsprechenden Zahlungen der kamerale Extrahaushalte, ausgabeseitig erfasst in den Grp. 614, 634 und 884 - allgemeine, sonstige und investive Zuweisungen an Sondervermögen, bleiben im Volumen überschaubar (2020 enthält Corona-Sondereffekte):

allg., lfd. u. invest. Zuweisungen von Extrahaushalten in Mio. Euro (SFK3)	2019	2020	2021	2022
kamerale Extrahaushalte der Ebene Länder				
an Sondervermögen (Grp. 614, 634, 884)	32,2	1.368,4	324,2	658,1

Da hier aus den Daten auf Gruppierungsebene ein erheblicher Saldo zwischen Ausgaben- und Einnahmenseite ablesbar ist, zeigt sich erneut das Problem, dass bei großen Salden im Zahlungsverkehr die symmetrische Bereinigung zu unplausiblen Ergebnissen – wie negativen Ausgaben der Kapitalrechnung – führen kann.

Gleichwohl erscheint es methodisch konsequent, zumindest mittelfristig auch die Zahlungen der Extrahaushalte der Länder untereinander zu bereinigen. Dies könnte geschehen

- Schon in der Darstellung auf Ebene des einzelnen Landes – dies unterstellt (nahezu) ausschließlich Zahlungsbeziehungen zwischen Extrahaushalten ein und desselben Landes.
- Erst auf Ebene der Länder zusammen

Da schon für die Bereinigung der Zahlungen der Ebene Land insgesamt (Kern- und Extrahaushalte) die Annahme getroffen wird, dass der Kernhaushalt nur mit den Extrahaushalten des eigenen Landes Zahlungsbeziehungen unterhält, erscheint es plausibel, diese Annahme auf die Extrahaushalte auszudehnen und deren Zahlungen untereinander länderweise zu bereinigen.⁸⁷

Auf kommunaler Ebene werden die Zahlungen der Extrahaushalte länderweise bereinigt unter der Annahme, dass diese Extrahaushalte weit überwiegend Zahlungsbeziehungen nur mit Extrahaushalten von Kommunen des gleichen Landes unterhalten. Eine Bereinigung der Darstellungsebene „Länder insgesamt“ um die Zahlungen der kaufmännischen Extrahaushalte der Gemeindeebene an die Länder ist beim derzeitigen zweistufigen Aufbereitungsverfahren (staatliche und kommunale Ebene parallel separat, dann Zusammenführung) trotz der vorhandenen vFEU-Daten nicht möglich, weil diese Informationen in der zweiten Aufbereitungsstufe nicht mehr vorliegen.

⁸⁷ Allerdings unterhalten lediglich in drei Ländern Extrahaushalte mit kameralem Rechnungswesen nennenswerte Zahlungsbeziehungen zu anderen Extrahaushalten (von denen die Annahme getroffen wird, dass sie zum selben Land gehören). Für die kaufmännischen Extrahaushalte ergeben sich ebenfalls nur für drei Länder nennenswerte oberhalb von 5 Mio. Euro, die für die Berechnung der Zahlung von gleicher Ebene relevant wären. Daraus sind keine großen qualitativen Verbesserungen zu erwarten.

3.2.2. Bereinigung in den VGR

Die Untersuchungen im Rahmen des Projekts haben auch für den Bereich der VGR Anstöße für Verbesserungen der Bereinigungs- bzw. Konsolidierungsverfahren gegeben. Die nähere Prüfung und eventuelle Umsetzung wird Zeit über das Projektende hinaus erfordern, doch lassen sich schon einige Punkte festhalten, die in Vorbereitung der Generalrevision in den VGR-Revision 2024 und des Dialog-Besuchs von Eurostat im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (Excessive Deficit Procedure) im November 2023 angegangen werden:

1. Detaillierte Bestandsaufnahme des Nachweises von Transfers innerhalb des Staates. Dabei werden insbesondere Fälle untersucht, in denen bisher vom allgemeinen ausgabeseitigen Konsolidierungsverfahren abgewichen wird, in denen Zusetzungen von Transfers auf der Basis von Annahmen erfolgen oder in denen unterschiedliche Vorgehensweisen zwischen den Teilsektoren bestehen. Dabei sind verschiedene Besonderheiten bei den einzelnen Teilsektoren zu berücksichtigen, zum Beispiel bei den Ländern das Konsolidierungsverfahren für die Zuweisungen an ausgegliederte Hochschulen.

2. Vor dem Hintergrund der bisherigen methodischen Diskussionen mit Eurostat wird geprüft, ob es möglich ist, die Salden im Verrechnungsverkehr in den VGR durch zusätzliche Buchungen (zum Beispiel Transfers von/an nichtstaatliche Einheiten) auszugleichen. Für den Finanzierungssaldo bestünde dann kein Unterschied mehr zwischen dem ausgabeseitigen Konsolidierungsverfahren der VGR und der einnahmeseitigen Bereinigung der Finanzstatistik. Da die Bereinigung in den VGR auf vierteljährlicher Basis und getrennt für laufende und investive Transfers erfolgen muss, ist hierfür ein komplexes Rechenmodell zu entwickeln.

3. In einzelnen Fällen bestehen in den VGR derzeit bereits entsprechende Ansätze, die auch anhand der Erkenntnisse aus dem Projekt zu überprüfen sind. Dies betrifft insbesondere das Verfahren zum Ausgleich der Differenz bei den investiven Transfers von Ländern an Gemeinden (Länderausgaben übersteigen die Gemeindecinnahmen): Es wird angenommen, dass ein Teil der bei den Ländern nachgewiesenen Ausgaben an kommunale Eigenbetriebe (sFEU außerhalb des Staatssektors) geht. Durch das ausgabeseitige Konsolidierungsverfahren in den VGR werden die kompletten Zuweisungen der Länder als Einnahmen der Gemeinden gebucht, bei den Ausgaben der Gemeinden werden dann Investitionszuschüsse an Kapitalgesellschaften in Höhe des Differenzbetrags zwischen Ländern und Gemeinden zugesetzt.

4. Zu überprüfen ist auch das Konsolidierungsverfahren für die Zuweisungen an kaufmännische Extrahaushalte. Derzeit werden in den VGR alle Zuweisungen (unabhängig von der leistenden Ebene) innerhalb des jeweiligen Teilsektors konsolidiert. Da mittlerweile aus den finanzstatistischen Erhebungen für kaufmännisch buchende Extrahaushalte nach Ebenen differenzierte Nachweise der Zuweisungen vorliegen, wird angestrebt, die empfangenen Transfers künftig auch zwischen den Teilsektoren zu konsolidieren.

Ziel der Überarbeitung des Konsolidierungsverfahrens in den VGR ist, im Hinblick auf den Nachweis der Transfers innerhalb des Staatssektors eine Annäherung an den finanzstatistischen Finanzierungssaldo zu erreichen. Dies würde zu einer vereinfachten und besser nachvollziehbaren Berechnung der Positionen zum Verrechnungsverkehr in der Überleitung zwischen den Finanzierungssalden von Finanzstatistiken und VGR führen. Außerdem sollten sich dadurch auch geringere statistische Diskrepanzen zwischen dem VGR-Finanzierungssaldo und der Veränderung des Maastricht-Schuldenstandes ergeben.

4. Fazit

- Von den vermuteten Fehlerursachen erscheinen die unterschiedlichen Buchungszeitpunkte zumindest in Jahresbetrachtung vernachlässigbar. In der Quartalsbetrachtung können sie relevant sein, doch setzt das haushalterische Jährlichkeitsprinzip einer Quartalsanalyse ohnehin enge Grenzen.
- Eine falsche sachliche Zuordnung von Zahlungen scheint umso weniger gegeben, je etablierter die Zahlungsbeziehung ist (vgl. Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.6). Umgekehrt erhöhen ad hoc etablierte Zahlungen (wie in der Corona-Krise) die Wahrscheinlichkeit falscher sachlicher Zuordnungen. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Statistik über einen einheitlichen Nachweis erscheint immer vorteilhaft.
- Der Einfluss der unterschiedlichen Rechnungslegungssysteme ist schwer festzustellen. Angesichts der offenkundigen Probleme innerhalb des bei Bund und Ländern führenden kameralen Systems erscheint es aber sinnvoller, dort anzusetzen.
- Unter den bestehenden Bedingungen ist das Transaktionspartnerprinzip zu beachten (Vgl. Abschnitt 2.2). Es stellt eine Fehlerursache dar, die nicht dem geltenden Gruppierungsplan anzulasten ist, da dieser die spiegelbildlichen Gruppen auf Einnahme- und Ausgabeseite im Wesentlichen zur Verfügung stellt. Unbedenklich erscheint die in Abschnitt 2.2 beschriebene strengere Lesart der Ausnahmeregel in Nr. 3.3 der allgemeinen Hinweise zum Gruppierungsplan. Abgesehen davon muss sich die Finanzstatistik darauf verlassen können, dass entweder das Prinzip streng beachtet wird oder dass – unabhängig vom Standard der Datenmeldung – Zusatzinformationen geliefert werden, die eine Korrektur ermöglichen. Als systematische Vorkehrung ist die generelle titelweise Prüfung der Ausgaben des Bundes in den Obergruppen 68 und 89 denkbar. Unter den Bedingungen der Kassenstatistik könnten nur Ausgabebetitel mit einem hohen Volumen – etwa oberhalb einer Abschneidegrenze im einstelligen Milliardenbereich – geprüft werden. Diese Prüfung setzte wiederum Zusatzinformationen des Bundes voraus und kann auch als Ergebnis haben, dass Konstellationen vorliegen, in denen Salden im Verrechnungsverkehr erkannt, aber nicht beseitigt werden können.
- Eine veränderte Haushaltssystematik, die trennscharf Zahlungsflüsse nach den Schalen und Ebenen des Schalenkonzepts der Finanzstatistiken unterscheidet, trägt maßgeblich dazu bei, Salden im Verrechnungsverkehr zu reduzieren oder leichter statistisch zu beheben. Dies lässt in erster Linie der dann zuverlässig zuordenbare Zahlungsverkehr mit Sondervermögen fremder Ebene erwarten. Der hierfür entworfene „Gruppierungsplan nach Schalenkonzept“ (vgl. Abschnitt 3.1.1) ist dafür geeignet und aus statistischer Sicht zu empfehlen.
- Eine gewisse Verbesserung nur für den Bereich der Kassenstatistik verspricht eine geänderte Anwendung des bestehenden Gruppierungsplans nach dem in Abschnitt 3.1.2 gezeigten Prinzip. Allerdings erfordert dies eine erneute Verständigung zwischen Bund und Ländern über das Verfahren im Grundsätzlichen und dessen Festschreibung in den allgemeinen Hinweisen des Gruppierungsplans (dort Nr. 3.2) sowie eventuell in den Zuordnungshinweisen der betroffenen Gruppen.
- Da die Salden im Verrechnungsverkehr besonders in den zurückliegenden drei Krisenjahren gewachsen sind, erscheint es plausibel, dass sie zurückgehen, sobald die Haushaltswirtschaft wieder weniger durch Sondereffekte geprägt ist. Als Herausforderung erscheint es, auch in Krisensituationen noch eine Abstimmung der staatlichen Ebenen über den Nachweis von Zahlungen zu koordinieren. Hier sollten die obersten Finanzbehörden, da sie vorn in der Informationskette sitzen, zeitig die Rücksprache mit der Finanzstatistik suchen.

5. Quellen

Bundesministerium der Finanzen (BMF):

Monatsbericht November 2022; veröffentlicht unter:
www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/11/monatsbericht-11-2022.html

Europäische Kommission (Eurostat):

Schlussbericht zum EDP-Dialogbesuch in Deutschland vom 18.-19. Mai 2021, AZ: ESTAT/D3/LA/JJ/LS/af D(2021); veröffentlicht unter:
<https://ec.europa.eu/eurostat/web/government-finance-statistics/excessive-deficit-procedure/eurostat-edp-visits-to-member-states>

Statistisches Bundesamt

Fachserie 14 Reihe 2 „Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts“
Fachserie 14 Reihe 3.1: „Rechnungsergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts“
Fachserie 14 Reihe 3.3: „Rechnungsergebnisse der kommunalen Kern- und Extrahaushalte“
veröffentlicht unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Ausgaben-Einnahmen/_inhalt.html#sprg238462

Die Fachserien werden seit 2022 durch „Statistische Berichte“ abgelöst, die bisherigen Titel und Tabellen bleiben weitestgehend erhalten.

„Methoden der Finanzstatistiken“ (Ausgabe 2022)
veröffentlicht unter:
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/methoden-finanzstatistiken->